Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft

Bericht über die Tätigkeit des

Jahres 2021

TÄTIGKEITSBERICHT 2021

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2021 1

1. GEMEINDENFINANZIERUNG 2

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2021 2

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2022 14

2. RAT DER GEMEINDEN 22

2.1 Gesetzesentwürfe 22

2.2 Durchführungsverordnungen 28

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN 31

4. BEWÄLTIGUNG DES COVID-19-NOTSTANDES 33

5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES „RAUM UND LANDSCHAFT“ 37

6. TARIFDIENSTE 42

7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN 44

8. LANDESTOURISMUSENTWICKLUNGSKONZEPT 2030+ 46

9. WEITERE INITIATIVEN 50

9.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft 50

9.2 Außerordentliche Zuweisung für die Schneeräumung im Winter 2020/2021 50

9.3 Grobkonzept für familienfreundliche Zeitmodelle im Bereich Schule und Betreuung 51

9.4 Ländliches Wegenetz 51

9.5 Einführung der Hundesteuer 52

9.6 Südtirol Filarmonica 53

9.7 Plattform Land 53

9.8 Richterkommission für die Volksabstimmungen auf Gemeindeebene 55

9.9 Euregio-Rat der Gemeinden 55

9.10 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit – SUAP 56

9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 57

10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG 60

11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN 62

12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN 65

13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN 66

II. DIENSTE 70

14. BERATUNG 71

14.1 Informationen und Anwendungshilfen 71

15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG 74

16. REVISIONSDIENST 76

17. VERWALTUNGSSCHULE 78

18. DATENVERARBEITUNG 82

18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung 82

18.2 Weitere Initiativen 83

18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen 85

18.4 Südtiroler Informatik AG 86

III. VERBANDSNOTIZEN 88

a) Neuwahlen der Gremien 89

b) Organe des Gemeindenverbandes 90

c) Rat der Gemeinden 91

d) Umbauarbeiten 91

e) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes 91

f) Anpassung des Organisationsmodells gemäß GvD Nr. 231/2001 92

g) Südtiroler Altbürgermeisterclub 92

h) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch 93

i) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger 95

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2021

1. GEMEINDENFINANZIERUNG

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2021

Für die Gemeindenfinanzierung 2021 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **320.023.944,65 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2021 einen Nachtragshaushalt genehmigt, den Gemeinden wurden dabei jedoch keine zusätzlichen Mittel zugewiesen. Somit ist es bei diesem Betrag geblieben.

Im Laufe des Jahres 2021 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die **1. Zusatzvereinbarung** betraf einige **Präzisierungen und Korrekturen der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021**. Die Korrekturen und Präzisierungen betrafen die laufenden Zuweisungen, die Ausgleichszuweisungen, den Kapitalbeitrag laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 und die Finanzierung der Schulausspeisung. In Bezug auf die Deckung der Dienste wurde folgende inhaltliche Präzisierung vereinbart: „Die Deckungssätze, welche unter Punkt I.1.b1) der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 angeführt sind, gelten für den mehrjährigen Zeitraum 2018-2020. Fürs Jahr 2021 gelten folgende Deckungssätze der Dienste: a) Wasser: Deckungssatz 80 %; b) Abwasser/Kläranlagen: Deckungssatz 80 %, wie vom Punkt I.1.b3) der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vorgesehen: c) Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung: Deckungssatz 90 %."

Die **2. Zusatzvereinbarung** sah eine **Finanzierung an den Gemeindenverband für einen Auftrag für die Erstellung eines Leitfadens und eines Leistungskatalogs für die externe Begleitung sowie die Evaluation der Ergebnisse im Rahmen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit** vor.

Für die Aufteilung des im Landeshaushalt für 2021 vorgesehenen Betrages für die **Führung von Kindergärten** von 2.861.276,84 Euro wurden mit der **3. Zusatzvereinbarung** die Kriterien des Vorjahres bestätigt. Insofern wurde die Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenkinder und der Rest aufgrund der Anzahl der Kindergartensektionen zugewiesen. Somit wurden 1.827,12 Euro für jede Kindergartensektion und 89,75 Euro für jedes Kindergartenkind den Gemeinden zugewiesen.

Mit der **4. Zusatzvereinbarung** wurde der **Termin für die Übermittlung der Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand** festgelegt, wobei folgende Regelung vereinbart wurde: „Die Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand für das Jahr 2020 muss gemäß Artikel 39 des Gesetzesdekrets vom 14. August 2020, Nr. 104, umgewandelt in Gesetz vom 13. Oktober 2020, Nr. 126, innerhalb 31. Mai 2021 erfolgen.
Die Vereinbarung vom 17. Februar 2021, welche zwischen dem Wirtschafts- und Finanzministerium und den Autonomen Regionen Friaul Julisch Venetien und Aostatal sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeschlossen wurde, sieht für die örtlichen Körperschaften der oben genannten Autonomen Behörden vor, dass diese den letzteren innerhalb des Verfallstermins vom 31. Mai 2021

oder des Termins, welcher eventuell von einer nachträglichen staatlichen Gesetzesbestimmung festgelegt wird, die Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand, abzüglich der Minderausgaben und Ressourcen, die vom Staat auf verschiedene Art als Entschädigung der mit dem Notstand verbundenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben gewährt wurden, übermittelt, u. z. mittels direktem Zugriff auf die Internet-Anwendung http://pareg- giodibilancio.mef.gov.it.
Die Autonome Provinz Bozen teilt, innerhalb von fünf Werktagen ab dem Verfallstermin vom 31. Mai 2021, dem Wirtschafts- und Finanzministerium, Departement des staatlichen Hauptrechnungsamtes, die Endergebnisse der Zertifizierung der eigenen Körperschaften mit.
Gemäß Artikel 2 der Vereinbarung vom 17. Februar 2021, welche zwischen dem Wirtschafts- und Finanzministerium und den Autonomen Regionen Friaul Julisch Venetien und Aostatal sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeschlossen wurde, überwachen letztere die Einhaltung der Termine seitens der eigenen örtlichen Körperschaften und wenden die Sanktionen an, die von den jeweiligen Verordnungen vorgesehen werden, und zwar in Übereinstimmung mit dem Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzesdekrets vom 14. August 2020, Nr. 104, im Falle von fehlender oder verspäteter Übermittlung der Zertifizierung. Diese Sanktionen werden folgendermaßen festgelegt:

- Übermittlung zwischen 1. und 30. Juni 2021 - Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2022 im Ausmaß von 2,5 Prozent, berechnet auf die Gesamtzuweisung.
- Übermittlung zwischen 1. und 31. Juli 2021 - Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2022 im Ausmaß von 5 Prozent, berechnet auf die Gesamtzuweisung.
- Übermittlung nach dem 31. Juli 2021 - Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2022 im Ausmaß von 10 Prozent, berechnet auf die Gesamtzuweisung.

Sollten die Termine für die Übermittlung bzw. die Anwendung der entsprechenden Sanktionen auf Staatsebene verschoben werden, gelten diese Termine auch im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung als verschoben.
Für jene Gemeinden, welche keine Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben erhalten, wird der Einbehalt beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.
Die einbehaltenen Landeszuweisungen zur Deckung von laufenden Ausgaben bzw. IRAP- Anteile fließen in den Fond für die Zuweisungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, des Jahres 2022.“

Die **5. Zusatzvereinbarung gewährte** hingegen den Gemeinden zur Sicherung ihrer Liquidität im Rahmen des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 einen **Fristaufschub** vom 30. Juni 2021 auf den 20. Dezember 2021 **für die Rückzahlung der Finanzierung aus dem Rotationsfonds für Investitionen und dem Rotationsfonds für Breitbandinvestitionen**, stellte **Finanzmittel für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen bereit** und **stockte** in Abänderung der 2. Zusatzvereinbarung aufgrund von anfallenden Übersetzungskosten die **Zuweisung des bereits vereinbarten Beitrages an den Gemeindenverband um 2.700,00 Euro auf insgesamt 35.700,00 Euro auf**. Für die Radwegfinanzierung wurde dabei folgende Regelung vereinbart: „Für das Jahr 2021 hat das Land im Rahmen der Gemeindenfinanzierung keine Finanzmittel für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen, da die Zuständigkeit für die Finanzierung auf das Ressort für Infrastruktur und Mobilität übergegangen ist. Sind im Zuge von Bauarbeiten, die der Gewährleistung der Sicherheit dienen, sowohl Bauarbeiten des Landes

auf Staatsstraßen als auch Bauarbeiten an Radwegen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksgemeinschaften betroffen, so kann das Land, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung bei einer gemeinsamen Realisierung der Vorhaben, zusätzlich zu den insgesamt im Rahmen der Lokalfinanz gemäß der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 29. Dezember 2020 zur Verfügung gestellten Finanzmittel, im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 17 i.g.F. und auf der Grundlage einer Vereinbarung Finanzmittel in Höhe von 1.400.000,00 Euro für das Jahr 2021 und 1.600.000,00 Euro für das Jahr 2022 für den Bau von Radwegen zur Verfügung stellen."

Die **6. Zusatzvereinbarung** betraf einerseits den endgültigen **Finanzausgleich für die Bevorschussung des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes** bei der vierten Rate der laufenden Zuweisungen 2021 und die **Rückerstattung von Seiten der Gemeinde Ritten des für das Jahr 2019 für den Bildungsausschuss Lengmoos/Klobenstein zugewiesenen Betrages** wegen dessen Untätigkeit und Auflösung und andererseits in Ergänzung der 5. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021 die **Abrechnungsmodalitäten für die Auszahlung des Beitrages an den Südtiroler Gemeindenverbandes für die Erstellung eines zweisprachigen Leitfadens und Leistungskatalogs für die externe Begleitung sowie die Evaluation der Ergebnisse im Rahmen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit**. Dabei wurden folgende Abrechnungsmodalitäten festgelegt: „Der Beitrag an den Südtiroler Gemeindenverband wird auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Dokumentation der getätigten Ausgaben (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen) ausgezahlt."

Die **7. Zusatzvereinbarung** betraf die **Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) für das Jahr 2021**. Durch die katastermäßige Umstufung der Immobilieneinheiten mit besonderer Zweckbestimmung, die durch staatliche Bestimmungen ermöglicht worden ist, haben sich für die Gemeinden nämlich Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer ergeben. Diese Mindereinnahmen wurden vom Staat teilweise rückerstattet und die Mittel dem Land zur Weiterzahlung an die Gemeinden überwiesen. Diese Zusatzvereinbarung sieht die Aufteilung der im Jahr 2021 zur Verfügung gestellten Summe auf die betroffenen Gemeinden vor. Im Jahr 2016 wurden die tatsächlichen Fehlbeträge den einzelnen Gemeinden zu 100%, im Jahr 2017 zu 95,80% und ab dem Jahr 2018 zu 82,32% ausgeglichen.

Die **8. Zusatzvereinbarung** hatte die **Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 18/2017 (externe Begleitung)** zum Gegenstand. Sie betraf die Anlegung eines Verzeichnisses von interessierten Beraterfirmen durch den Gemeindenverband, welche die im Leistungskatalog angeführten Leistungen zu den ebenso angegebenen Tagessätzen erbringen und welche von den Gemeinden ausgewählt werden können, sowie die Gewährung von Beiträgen durch das Land zur Teilfinanzierung der Kosten laut Leistungskatalog wie folgt:

„**I. Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 7 des LG Nr. 18/2017 (externe Begleitung)**

Die 7. Zusatzvereinbarung vom 22.11.2019 sieht unter Punkt 3 vor, dass „die Finanzmittel, welche die Autonome Provinz Bozen über die Autonome Region Trentino-Südtirol für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit zur Verfügung stellt, zu einem gewissen Anteil für die Inanspruchnahme einer externen Begleitung (zwecks Umsetzung / Entwicklung / Förderung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Einzugsgebieten) verwendet werden können. Mit der externen Begleitung dürfen nur jene Betriebe beauftragt werden, welche im Vorfeld vom Gemeindenverband für diese Zwecke ausgewählt werden. Alle Details zur besagten Beauftragung, sowie das effektive Ausmaß (Prozentanteil) dieser finanziellen

Unterstützung, sind noch in einer künftigen weiteren Zusatzvereinbarung zu regeln.“. Besagte Details werden nun in der vorliegenden Zusatzvereinbarung geregelt.

1. Liste der Anbieter:innen

Entsprechend den zwischen der Landesabteilung 7 ‘Örtliche Körperschaften und Sport‘ und dem Gemeindenverband getroffenen Absprachen – auch i.S. von Art. 16 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 – wird auf der Internetseite des Gemeindenverbandes www.gvcc.net und im Intranet „Geminfo“ eine Liste der Anbieter:innen veröffentlicht für Leistungen im Bereich ‘Unternehmens-/Management-/Organisationsberatung und zugehörige Dienste (Moderation usw.)‘, in welche sich Firmen (Einzelpersonen/-unternehmen oder Gesellschaften)/Freiberufler aufgrund der beigefügten Bekanntmachung (Anlage 1) und auf einfachen Antrag (Anlage 2) eintragen lassen können. Es handelt sich hierbei um eine offene Liste – ohne Rangordnung – welche vom Gemeindenverband erstellt und periodisch ergänzt/aktualisiert wird. Die Bekanntmachung beinhaltet alle Details und Voraussetzungen für die Eintragung in besagte Liste.

Die Sprache der Leistungserbringung der Anbieter:innen (nur deutsch; nur italienisch; deutsch und italienisch), sowie deren allfällige Arbeitserfahrung mit der öffentlichen Verwaltung, werden in der Liste ausgewiesen. Diese Angaben stellen aber keine Voraussetzung für die Eintragung in die Liste dar. Ebenso werden zusammen mit der Liste die von den Anbieter:innen übermittelten Lebensläufe veröffentlicht.

2. Leistungen der gelisteten Anbieter:innen

Gegenstand der Leistungen der Anbieter:innen sind jene laut beigefügtem Leitfaden samt Leistungskatalog (Anlage 3). Jene Firmen, welche sich in die Liste laut Punkt 1 eintragen lassen, verpflichten sich die Leistungen laut Leitfaden und genanntem Leistungskatalog zu den jeweiligen Bedingungen/Tagessätzen zu erbringen und zwar die „Beratungsleistungen vor Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“ und/oder die „Beratungsleistungen bei Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“ und/oder die „Beratungsleistungen nach Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“.

Diese gesamte Vorgehensweise gewährleistet, dass die an einer Zusammenarbeit interessierten Gemeinden auf die bereits geleisteten umfassenden Vorarbeiten für die externe Begleitung zurückgreifen können, was einheitliche qualitative und zeitliche Standards für die Umsetzung der Zusammenarbeiten gemäß Art. 7 LG Nr. 18/2017 in Südtirol sicherstellen soll.

3. Verfahren für die Gewährung eines Beitrages und Ausmaß der Finanzierung

Zunächst wählt die Gemeinde nach freiem Ermessen eine/n Anbieter:in aus der Liste laut Punkt 1 und holt einen Kostenvoranschlag ein.

Vor der offiziellen Beauftragung, muss die Gemeinde mittels PEC einen Antrag um Gewährung eines Beitrages samt detailliertem Kostenvoranschlag nach Leistungskatalog an das Amt für Gemeindenfinanzierung der Landesabteilung 7 ‘Örtliche Körperschaften und Sport‘ richten, wobei es laut Leistungskatalog zu unterscheiden gilt: der Antrag um Finanzierung für den Block „Vor Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“ kann von jeder Gemeinde selbständig eingereicht werden; den Antrag um Finanzierung für die Blöcke „Bei Unterzeichnung der zwischen- gemeindlichen Vereinbarung“ und „Nach Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“ kann ausschließlich die (künftige) federführende Gemeinde einreichen.

Zudem gilt: für den Block „Vor Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“ kann die gegenständliche Finanzierung auch ohne Bezug auf einen/mehrere gemeinsam auszuübenden Dienst/e beantragt werden, zumal die Leistungen dieses Blocks darauf abzielen, aus einem breiten Blickwinkel heraus das Vorhandensein – oder ggfs. auch das Nichtvorhandensein – von Chancen und Potentialen aller möglichen Zusammenarbeiten zu erheben und, sofern zutreffend, auch die hierfür

erforderlichen Vorbereitungen zu treffen; für die Blöcke „Bei Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“ und „Nach Unterzeichnung der zwischengemeindlichen Vereinbarung“ kann die gegenständliche Finanzierung hingegen nur dann beantragt werden, wenn es sich um eine zwischengemeindliche Zusammenarbeit handelt, welche selbst inhaltlich alle Voraussetzungen hat, um gemäß 7. Zusatzvereinbarung vom 22.11.2019 finanziert werden zu können.
Es können alle in den Blöcken des Leistungskataloges (Anlage 3) aufgezählten Leistungen finanziert werden, außer jene, welche mit gelbem Hintergrund hervorgehobenen sind.
Das Ausmaß der möglichen Finanzierung beträgt für jede Leistung laut Leistungskatalog 80% (20% also an Selbstbehalt). Gegenständliche Förderung ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar.
Für die Zwecke der Beantragung des gegenständlichen Finanzierungsbeitrages darf jede Leistung nur einmal verrechnet werden.
Nach der Mitteilung durch die Landesabteilung 7 an die Gemeinde/n bzgl. der Gewährung des Beitrages erfolgt dann die Beauftragung der externen Firma eigenständig durch die Gemeinde auf der Grundlage der geltenden und anwendbaren Auftragserteilungsverfahren.
Die Anträge können laufend bis 31. Oktober jeden Jahres beim Amt für Gemeindenfinanzierung eingereicht werden. Der Beitrag wird innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen gewährt.
Das Amt für Gemeindenfinanzierung kann zusätzliche Unterlagen anfordern, die es für notwendig hält, und die Gemeinde auffordern, den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt muss der Aufforderung Folge geleistet werden. Verstreicht die Frist ungeachtet, wird der Antrag archiviert.
Gemäß Absatz 2 des Artikels 9 des Landesgesetzes vom 29 Janner 2002, Nr. 1 muss die Abrechnung bis 31. Dezember des Jahres, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt oder auf die Anlastung der Ausgabe, falls diese später erfolgt, vorgelegt werden.
Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Ersatzerklärung über die getätigten Ausgaben, aus welcher die erbrachte Leistung laut Leistungskatalog ersichtlich ist. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport führt Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung, im Ausmaß von mindestens 6 Prozent der genehmigten Anträge durch.
Sind die Ausgaben geringer als die zugelassenen Ausgaben laut Leistungskatalog oder wurden die Leistungen nur teilweise erbracht, wird die Förderung im Verhältnis zu den effektiv bestrittenen Ausgaben gekürzt.
Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Vorlage der ordnungsgemäßen Ersatzerklärung zur Auszahlung. Teilauszahlungen oder Vorschüsse sind nicht möglich.
Die entsprechenden Vordrucke für die Anträge um Gewährung und die Abrechnung der Beiträge werden auf der Homepage der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport veröffentlicht.

II. Sonderregelung für den Fall, dass der übergemeindlich geführte Sekretariatssitz, aus Gründen die die Person des/r Sekretärs/in betreffen (Kündigung, Pensionierung, usw.) unbesetzt bleibt und es den betroffenen Gemeinden nachweislich nicht möglich ist, eine/n gemeinsame/n amtsführende/n Gemeindesekretär/in zu finden.

Wenn die betroffenen Gemeinden aus der bestehenden übergemeindlichen Vereinbarung austreten und anschließend eine einfache Vereinbarung für die gemeinsame Führung des Sekretariatssitzes mit einer anderen Gemeinde abschließen, müssen für das laufende Jahr bereits erhaltene Finanzierungen, aus dem Titel der übergemeindlichen Zusammenarbeit, nicht zurückbezahlt werden.“

Die **9. Zusatzvereinbarung** betraf hingegen die **Finanzierung der Schulausspeisung**. Dabei wurden in Umsetzung der 2. Zusatzvereinbarung für das Jahr 2019 die Beiträge für das Jahr 2022 und die Anpassung der Pauschalbeiträge für das Jahr 2023 und folgende wie folgt geregelt:

„1) Beiträge für das Jahr 2022, berechnet für die im Schuljahr 2020/21 bereitgestellten Mahlzeiten

Die Regelung laut Buchstabe B) Punkt 2) der 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung für 2019 vom 29.03.2019 bleibt unverändert. Heuer melden die Gemeinden bis zum 30. September 2021 dem Südtiroler Gemeindenverband die im Schuljahr 2020/21 in den verschiedenen Mensastellen bereitgestellten Mahlzeiten, wobei von nun an in der genannten Meldung auch die für die Lehrer oder anderen Personen, die mit der Mensaaufsicht betraut wurden, bereitgestellten Mahlzeiten Berücksichtigung finden.

2) Anpassung der Pauschalbeiträge für das Jahr 2023 und folgende

Im Hinblick auf die im Jahr 2023 (= verabreichte Mahlzeiten im Schuljahr 2021/22) und folgende Jahre anzuwendenden Pauschalbeiträge für die Schulausspeisung werden rechtzeitig aufgrund der Entwicklung und Erfahrungen mit der gegenständlichen Regelung alle erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen besprochen und vereinbart."

Mit der **10. Zusatzvereinbarung** wurden **außerordentliche Zuweisungen für die Deckung der überdurchschnittlich hohen Kosten der Schneeräumung im Winter 2020/2021** an die Gemeinden wie folgt vorgenommen: „Im Winter 2020/2021, das heißt im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. April 2021, waren häufige und auch sehr intensive Schneefälle zu verzeichnen. Daher sind die Kosten für den Schneeräumungsdienst der Gemeinden erheblich angestiegen. Der Kostenanstieg wurde auch dadurch verursacht, dass vor der Schneeräumung die Straßen oft von Bäumen und Steinen befreit werden mussten und dass der Schnee auch aus den Zentren abtransportiert werden musste.
In Absprache mit der Landesverwaltung hat der Südtiroler Gemeindenverband bei den Gemeinden für die Winter 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 folgende Kosten erhoben:

- Kosten für Befreiung der Straßen von Bäumen und Steinen, um die Schneeräumung durchführen zu können; Kosten für die Befreiung der Wanderwege von Bäumen und Ästen;
- Kosten für Schneeräumung und ev. Abtransport des Schnees durch Beauftragung von Dritten;
- Kosten für Ankauf von Schotter, Salz und anderen Materialien;
- Kosten für Bereitschaftsdienst und Überstunden für eigenes Personal, das bei der Schneeräumung eingesetzt wurde.

Aus den erhobenen Daten ergibt sich, dass im Vergleich zu den durchschnittlichen Spesen für die Schneeräumung der Winter 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 von insgesamt 12.155.875,97 Euro, die Spesen für die Schneeräumung im Winter 2020/2021 von 19.808.193,41 Euro eine Kostensteigerung von 7.652.317,44 Euro bedeutet. Die reinen Mehrausgaben belaufen sich auf 7.776.848,65 Euro.
In Anbetracht der außerordentlichen Umstände gewährt die Autonome Provinz Bozen den Gemeinden eine außerordentliche Zuweisung im Ausmaß von 3.888.424,39 Euro. Dieser Betrag entspricht 50% der berechneten Mehrausgaben. Die einzelnen Gemeinden erhalten die Zuweisung laut beiliegender Tabelle."

Die **11. Zusatzvereinbarung** hatte hingegen die Mittel für 2021 für die **außerordentliche Instandhaltung der übergemeindlichen Radwege** um 1.500.000,00 Euro aufgestockt.

Die **12. Zusatzvereinbarung** hatte hingegen die **Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfügten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen**

zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe – zweite Rate – zum Gegenstand. Es wurde folgende Regelung vereinbart:
„Mit dem Artikel 4 des Landesgesetzes vom 19. August 2020, Nr. 9 (Nachtragshaushaltsgesetz) wurden Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand eingeführt.
Die vorgesehenen Befreiungen bzw. Reduzierungen stehen nur unter der Bedingung zu, dass die Betreiber im Jahr 2020 einen Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019 verzeichnen (Artikel 4 Absätze 3 und 9).
Gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 13 des Landesgesetzes werden den Gemeinden die Mindereinnahmen, welche im Jahr 2020 aufgrund der vorgesehenen Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe entstehen, im Ausmaß von 90 Prozent von der Autonomen Provinz Bozen erstattet.
Der zu erstattende Betrag wird in zwei Raten ausgezahlt.
Die erste Rate wurde laut Artikel 4 Absätze 6 und 13 des Landesgesetzes im Ausmaß von 40 Prozent des rückzuerstattenden Betrages aufgrund der für das Jahr 2019 festgestellten Gis-Einnahmen ausgezahlt.
Die 10. Zusatzvereinbarung vom 20. Oktober 2020 regelt im Detail die Berechnung der Mindereinnahmen. Die den einzelnen Gemeinden zustehenden Beträge in einer Gesamthöhe von 21.488.976,55 Euro sind in der Anlage 1 zur Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2020 festgelegt.
Mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Oktober 2020, Nr. 777 wurde der Betrag zweckgebunden und nach Unterzeichnung der 10. Zusatzvereinbarung den einzelnen Gemeinden zur Auszahlung gebracht.
Die zweite Rate wird laut Artikel 4, Absätze 6 und 13 des Landesgesetzes als Ausgleichszahlung entrichtet, wobei von den für das Jahr 2020 festgestellten Gis-Einnahmen für die in den Absätzen 1 und 7 aufgelisteten Gebäude die Akontozahlung in Abzug gebracht wird.
Die Gemeinden haben auf der Grundlage der Mitteilung Nr. 7 der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport vom 15. April 2021 die im Jahr 2020 entstandenen Mindereinnahmen aufgrund der eingeführten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen erklärt.
Die von den einzelnen Gemeinden angeführten Mindereinnahmen belaufen sich demnach auf insgesamt 34.500.023,90 Euro. Von diesem Betrag kann das Land den Gemeinden im Sinne des Artikels 4 Absätze 6 und 13 90 Prozent erstatten (31.050.021,51 Euro).
Die 1. Rate des zu erstattenden Betrages aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfügten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen wird von dem von der Gemeinde mitgeteilten Betrag in Abzug gebracht.
Ergibt sich nach Abzug der bereits ausgezahlten ersten Rate ein Minusbetrag, wird dieser von der 4. Rate der laufenden Zuweisungen 2021 in Abzug gebracht (Tabelle 1, Spalte K). Die Summe der Abzüge beträgt 2.723.347,39 Euro.
Die Gemeinde erhalten als zweite Rate insgesamt 12.284.392,39 Euro (Tabelle 1, Spalte J).
Da die Gemeinden erst im Januar 2022 über die endgültigen Daten betreffend die Mindereinnahmen aufgrund des im Jahr 2020 eingetretenen Umsatzrückganges verfügen, wird im Jahr 2022 eine Ausgleichszahlung auf der Grundlage der von den Gemeinden mitgeteilten definitiven Mindereinnahmen des Haushaltsjahres 2020 vorgenommen.
Die Rückerstattung der Mindereinnahmen im Sinne des Landesgesetzes vom 19. August 2020, Nr. 9 erfolgt vorbehaltlich eventueller Rückforderungen seitens des Staates aufgrund der endgültigen Bescheinigung der Mindereinnahmen aus dem Fonds gemäß Artikel 39 des Gesetzesdekrets vom 14. August 2020, Nr. 104.

Die Zweckbindung der 4. Rate der laufenden Zuweisungen abzüglich der vorgesehenen Beträge erfolgt mit eigener Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung."

Mit der **13. Zusatzvereinbarung** wurde hingegen die **4. Rate zur Abdeckung der laufenden Ausgaben** in Höhe von insgesamt 38.295.012,75 Euro bereitgestellt und **der Gesamtbetrag, welcher für 2021 für Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 vorgesehen ist, um 6.250.000,00 Euro auf insgesamt 82.558.000,00 Euro aufgestockt**.

Die **14. Zusatzvereinbarung** hatte **Zuweisungen an Einkaufsgenossenschaften im Sinne des Artikels 16 Absatz 5 und 6 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6,** zum Gegenstand. Sie sah folgende Regelung vor:

„I. Zuweisungen an Einkaufsgenossenschaften im Sinne des Artikels 16 Absatz 5 und 6 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6

Artikel 16 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, sieht vor, dass für die Zwecke laut Absatz 1 desselben Artikels (Verringerung der Ausgaben der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften für die Datenverarbeitung und für zentral durchgeführte Verwaltungs- und Beratungsdienste) und mit dem Ziel, gemeinsam durchgeführte Beschaffungsdienste zu fördern, Einkaufsgenossenschaften, an denen Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und andere öffentliche Körperschaften beteiligt sind, Zuschüsse für die Anschaffung zentraler Programmanwendungen und für die damit zusammenhängenden zentralen Verwaltungsdienste gewährt werden können.

II. Förderbare Vorhaben

Es werden Finanzierungsansuchen von Einkaufsgenossenschaften berücksichtigt, welche folgende Voraussetzungen aufweisen:

- Ankauf eines softwareunterstützten Beschaffungssystems für die digitale und nachhaltige Gestaltung von Lebensmitteleinkäufen in Südtirol, welches darauf abzielt, die Prozesse von der Auswahl der Produkte bis hin zur Verarbeitung der Speisen in der Küche unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Auflagen der Lebensmittel zu begleiten und die lokalen Anbieter auf digitaler Ebene in den Bestellprozess zu integrieren.
- Erarbeitung eines digitalen Leitfadens, welcher darauf abzielt, die Kommunikationswege und Prozessabläufe zu vereinfachen, lokale Anbieter zu fördern und den Bedürfnissen der öffentlichen Mitglieder gerecht zu werden, um zukunftsorientiert, im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung, Verfahren im Lebensmittelsektor unter dem EU-schwellenwert abzuwickeln; weiters sollen, bei den Bestellprozessen der Lebensmittel die zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die Rahmenvereinbarungen der AOV und die Umweltkriterien MUK, welche die Beschaffung regeln, berücksichtigt werden.

III. Gewährung eines Beitrages und Ausmaß der Finanzierung

Für die Finanzierung der Vorhaben wird ein einmaliger Betrag von 80 Prozent der bestrittenen Gesamtausgaben und bis maximal 155.500,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Im Sinne des Artikels 16 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 können 50 Prozent der auszuzahlenden Finanzmittel auf schriftlichen Antrag des Begünstigten überwiesen werden, der Restbetrag nach Vorgabe der Regelung laut Punkt IV dieser Vereinbarung. Das mit Stempelmarke versehene und vom gesetzlichen Vertreter/ von der gesetzlichen Vertreterin der Einkaufsgenossenschaft unterzeichnete Beitragsansuchen samt Kostenvoranschlag ist beim Amt für Aufsicht und Beratung der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport bis zum 30. November 2021 einzureichen.

IV. Abrechnung

1. Verfahren

Die Abrechnung für die Auszahlung Restbetrages erfolgt mit entsprechendem Ansuchen, welches vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin der Einkaufsgenossenschaft unterzeichnet sein muss.

Dem Ansuchen sind folgende, vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnete Unterlagen beizulegen:

a) zusammenfassende Aufstellung der bestrittenen Ausgaben, aus welcher die wesentlichen Elemente der Ausgabenbelege mit Angabe und Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit hervorgehen. Für eventuell anfallende Personalkosten ist das Formular laut Anlage A zu verwenden.
b) Erklärung zur Bestätigung, dass die oben genannten Ausgaben bestritten wurden.
c) erläuternder Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten.
d) Erklärung über den Steuerrückbehalt.
e) Erklärung, dass für jenen Teil der Kosten, die mit Zuschuss finanziert werden, nicht bei anderen öffentlichen oder privaten Körperschaften um Beiträge angesucht wurde.
f) Originalrechnungen/Elektronische Rechnungen/Steuerquittungen/Kassabelege, welche den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen belegen.
g) Zahlungsbestätigungen.

2. Ausgabenbelege

Die Ausgabenbelege müssen:

a) den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend quittiert sein.
b) die zum Beitrag zugelassene Tätigkeit betreffen.

Die Einkaufsgenossenschaft muss die Ausgabenbelege für den vom Gesetz vorgesehenen Zeitraum aufbewahren und auf Anfrage vorlegen."

Mit der **15. Zusatzvereinbarung** wurde eine **Verlängerung der Sonderregelung für Bezirksgemeinschaften, die eine Zusammenarbeit eingehen wollen, für das Jahr 2022** vorgenommen (siehe Seite 44).

Die **16. Zusatzvereinbarung** hatte die **Abdeckung Mindereinnahmen aufgrund Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft im Jahr 2021** in Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand zum Gegenstand. Folgende Regelung wurde vereinbart:

„Nach Einsichtnahme in den Artikel 1 des Landesgesetzes vom 16. November 2021, Nr. 12, mit welchem Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft für das Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand eingeführt wurden;

in Erwägung, dass gemäß Artikel 1 des Landesgesetzes die Mindereinnahmen, welche den Gemeinden im Jahr 2021 entstehen, im Ausmaß von 100 Prozent von der Autonomen Provinz Bozen erstattet werden. Die Kriterien und Modalitäten werden mit der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung festgelegt;

wird wie folgt vereinbart:

Der für die genannten Mindereinnahmen geschätzte rückzuerstattende Betrag in einer Gesamthöhe von 14.357.603,40 Euro, wird auf der Grundlage der für das Jahr 2019 festgestellten GIS-Einnahmen

für die von der Erleichterung betroffenen Gebäude ausgezahlt, wie sie aus der Anlage 1 hervorgehen. Diese Auszahlung erfolgt innerhalb November 2021.
Die Ausgleichszahlung wird im Rahmen der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung 2023 aufgrund der von den Gemeinden mitgeteilten definitiven Mindereinnahmen des Haushaltsjahres 2021 entrichtet.
Die Rückerstattung der Mindereinnahmen im Sinne des Landesgesetzes vom 16. November 2021, Nr. 12 erfolgt vorbehaltlich eventueller Rückforderungen seitens des Staates aufgrund der endgültigen Bescheinigung der Mindereinnahmen aus dem Fonds gemäß Artikel 39 des Gesetzesdekrets vom 14. August 2020, Nr. 104."

Die **17. Zusatzvereinbarung** betraf die **Zusammensetzung des paritätischen Komitees und der paritätischen technischen Kommission gemäß Artikel 5/bis des Landesgesetzes Nr. 6/1992.** Das paritätische Komitee ist zuständig, einen Vorschlag für die Aufteilung des neuen von Artikel 5/bis des Landesgesetzes Nr. 6/1992 vorgesehenen Fonds, die Zweckbestimmung eines Teils der Mittel für verschiedene Kategorien von öffentlichen Bauvorhaben und die Richtlinien für die Gewährung der Mittel zu erarbeiten, während die technische Kommission mit der Verwaltung der Fonds und der technisch-administrativen Bewertung der Bauvorhaben betraut ist. Es wurde somit folgende Regelung für deren Zusammensetzung vereinbart:

„1. Paritätisches Komitee

Das paritätische Komitee laut Absatz 3 des Artikels 5/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 i.g.F setzt sich zusammen aus dem Landeshauptmann, dem Präsidenten des Rates der Gemeinden, sowie zwei weiteren je nach förderbaren Vorhaben zuständigen Mitgliedern der Landesregierung und zwei je nach Sachbereich zuständigen Mitgliedern des Rates der Gemeinden, wobei jeweils zwei Sprachgruppen vertreten sein müssen.

2. Paritätische technische Kommission

Die paritätische technische Kommission laut Absatz 4 des Artikels 5/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, setzt sich aus folgenden Vertretern des Landes und des Rates der Gemeinden zusammen:

- Direktor/in der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport
- Direktor/in des Gemeindenverbandes
- Sachbearbeiter/in des Gemeindenverbandes
- Direktor/in des Landesamtes für Gemeindenfinanzierung als Berichterstatterin.

Soweit dies ausdrücklich von der Finanzvereinbarung vorgesehen ist, nimmt an den Sitzungen der paritätisch technischen Kommission ein Vertreter der je nach förderbaren Vorhaben zuständigen Landesabteilung bzw. Landesämter teil.
In jedem Fall wird die paritätische Besetzung der Kommission zwischen Vertretern und Vertreter:innen des Landes und der Gemeinden garantiert."

Die **18. Zusatzvereinbarung** hatte schließlich den **neuen Investitionsfonds zur Deckung der Investitionsausgaben der Gemeinden laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 für den Bereich Bildungseinrichtungen** zum Gegenstand. Folgende Regelung wurde vereinbart:
„Diese Zusatzvereinbarung legt die Zweckbestimmung des Teils des Fonds laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 in geltender Fassung hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von öffentlichen Bauvorhaben sowie die Richtlinien und Verfahren für die Zuweisung der Investitionsbeiträge, die Modalitäten und der Zeitplan für die Nutzung des Fonds fest.

In Abweichung zu Punkt 5, Buchstabe D der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung 2021 vom 29. Dezember 2020 gilt, dass der dort bereitgestellte Betrag von 4.000.000,00 Euro nicht für Investitionsprogramme und -vorhaben verwendet wird, sondern als Teil laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 in geltender Fassung für förderfähige Vorhaben gemäß nachfolgender Regelung im Finanzjahr 2022 zweckbestimmt wird.

1) Förderfähige Bauvorhaben

Die bereitgestellten Mittel dienen der Finanzierung folgender Bauvorhaben im Bildungsbereich: Umbauten von

- Grund- und Mittelschulen (auch Mensa und Turnhallen),
- Kindergärten,
- Bibliotheken und
- Kindertagesstätten.

Ausschließlich für die Zwecke dieser Regelung umfassen die Umbauten jedenfalls auch die Erweiterung der Baumasse von bestehenden Gebäuden durch Verwirklichung von An- und Aufbauten.

Gefördert werden können auch die Ausgaben für die Planung der förderfähigen Umbauten, der Ankauf von Liegenschaften, auf denen die förderfähigen Umbauten realisiert werden, sowie Kauf oder Miete für die zeitweilige Unterbringung von Klassenzimmern während der Ausführung förderfähiger Vorhaben.

Unbeschadet der aufgrund der geringen Finanzmittel als prioritär festgesetzten Umbauarbeiten werden auch Neubauten finanziert, wenn sie schulstufenübergreifend, übergemeindlich und mit unterschiedlichen Unterrichtssprachen sind.

Die Ausgaben für energetische Sanierungen, für den Ankauf von Einrichtungen und von EDV-Geräten für die betreffende Bauten werden hingegen nicht gefördert.

Sind für die Bauvorhaben spezifische Finanzierungsquellen der Landesverwaltung vorgesehen, muss die Gemeinde in erster Linie diese ausschöpfen.

2) Voraussetzungen

Zur gegenständlichen Finanzierung werden nur Ansuchen betreffend Bauvorhaben zugelassen, deren Gesamtkosten auf mindestens 100.000,00 Euro veranschlagt werden.

Dabei werden nur die Ansuchen jener Gemeinden zugelassen, deren wirtschaftliche Lage, die gemäß Artikel 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 3. März 2020, Nr. 139 berechnet wird, folgendes Kriterium erfüllt: das prozentuelle Verhältnis der Einnahmen zu den Investitionsausgaben (wirtschaftliche Lage) beträgt höchstens 50 Prozent.

Bei Ansuchen für die Finanzierung von Neubauten für Schulen, die schulstufenübergreifend, übergemeindlich und mit unterschiedlicher Unterrichtssprache laut Punkt 1), Absatz 3 sind, kann das prozentuelle Verhältnis der Einnahmen zu den Investitionsausgaben (wirtschaftliche Lage) der Gemeinde auch 50 Prozent überschritten werden.

Außerdem werden nur Ansuchen jener Gemeinden zugelassen, deren noch zur Verfügung stehender Betrag zur Deckung der Investitionsausgaben im Sinne des Artikels 3 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung das Zweifache der zugewiesenen Jahresquote laut Tabelle 4 der Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021 vom 29. Dezember 2020 nicht überschreitet, wobei die Kapitalbereitstellungen, welche eventuell zur Deckung der Ausgaben des angesuchten förderfähigen Bauvorhabens verwendet werden, abgezogen werden.

3) Vorzugskriterien

Folgende Arbeiten werden vorzugsweise gefördert:

a) Abbau von architektonischen Barrieren, Schalldämmmaßnahmen in Unterrichtsräumen und akustische Isolierung, Umbau von Sanitäranlagen: 3 Punkte

b) Anpassung an Brandschutzbestimmungen und Behebung Sicherheitsmängel und sonstige Arbeiten, die aufgrund gesetzlicher Auflagen notwendig sind: 5 Punkte
c) nachgewiesener hoher Bedarf aufgrund von aktuellen Schülerzahlen/Hochrechnung für die nächsten 5 Jahre aufgrund einer Bedarfsberechnung des zuständigen Schulamtes: 4 Punkte
d) Alter des Gebäudes: 1 Punkt für Gebäude, welche vor 1980 fertiggestellt und benutzt wurden.

Im Falle von Punktegleichheit hat die Gemeinde mit dem niedrigeren Prozentsatz der wirtschaftlichen Lage gemäß Punkt 2 den Vorrang und diese wird in der zu erstellenden Rangordnung vor der anderen Gemeinde mit gleicher Punktezahl gereiht.

Die Rangordnung wird von der technischen paritätischen Kommission erstellt, die gemäß Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021 (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 9. November 2021, Nr. 942) eingesetzt worden ist, und die um einen Vertreter der Abteilung Hochbau und der zuständigen Schulämter erweitert ist.

4) Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Verlustbeitrags unter Beachtung der Reihung der vorgenannten Rangordnung mit eigener Maßnahme gewährt.

Die Beiträge werden aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und der eingereichten Ansuchen in Ausmaß von bis zu 80 % der anerkannten Kosten gewährt.

Gegenständliche Förderungen sind mit anderen Förderungen bis zum Höchstausmaß der Ge- samtausgaben für das Bauvorhaben kumulierbar.

5) Antragstellung und Bearbeitung

Der Antrag kann bis zum 28. Februar 2022 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung eingereicht werden. Er ist auf einem eigenen Vordruck zu verfassen, der von der Internetseite der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport heruntergeladen werden kann, und muss vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin der Gemeinde mit qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden.

Der Antrag muss mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) an das Landesamt für Gemeindenfinanzierung übermittelt werden.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

a) detaillierte Projektbeschreibung mit besonderer Erläuterung der Vorzugskriterien laut Punkt 3);
b) Angabe der Maßnahme zur Genehmigung des Ausführungsprojekts;
c) im Falle von Beiträgen, die gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 11. Juli 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, Dritten übertragen werden, die Angabe der Maßnahme zur Genehmigung des Projekts und der angemessenen vermögensrechtlichen Absicherung;
d) die vorgesehenen Kosten des Bauvorhabens, hervorgehend aus:
   - dem Ausführungsprojekt,
   - sonstigen geeigneten technisch-buchhalterischen Unterlagen, falls das Gesetz nicht die Pflicht der Ausarbeitung von Bauvorhaben aufgrund eines Ausführungsprojekts vorsieht,
   - dem Kostenvoranschlag im Sinne der geltenden Gesetzgebung im Falle des Ankaufs von beweglichen Gütern,
   - der Schätzung eines/einer Sachverständigen im Falle des Ankaufs/Miete von unbeweglichen Gütern,
e) die Angabe, dass das Bauvorhaben im einheitlichen Strategiedokument oder in anderen vom Gesetz vorgesehen Planungsdokumenten vorgesehen ist bzw. sein wird;
f) Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und auch der anderen öffentlichen Mittel, die für das Bauvorhaben beantragt und/oder erhalten wurden;

g) Beschreibung der vermögensrechtlichen Situation betreffend das Bauvorhaben;
h) Erklärung, dass das Bauvorhaben im Sinne des Punktes 203 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (2016/C262/01) nicht kommerziell genutzt wird bzw. eine gemischte Nutzung im Sinne von Punkt 207 der Bekanntmachung vorliegt;
i) im Falle von Bauvorhaben, die in den Anwendungsbereich der Schulbaurichtlinien fallen und deren Projekte nicht vom Technischen Landesbeirat geprüft worden sind, die Erklärung der Planerin/des Planers, dass bei der Ausarbeitung der Planungsunterlagen die geltenden Schulbaurichtlinien (samt pädagogischem Konzept) eingehalten worden sind.

Das zuständige Amt kann zusätzliche Unterlagen anfordern, die es für notwendig hält, und die Antragstellenden auffordern, den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Aufforderung muss dieser Folge geleistet werden. Verstreicht genannte Frist ungeachtet, wird der Antrag archiviert.

6) Abrechnung und Auszahlung

Gemäß Absatz 2 des Artikels 9 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 muss die Abrechnung bis 31. Dezember des Jahres, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt oder auf die Anlastung der Ausgabe, falls diese später erfolgt, vorgelegt werden.
Die Abrechnung und die Auszahlung erfolgen gemäß Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29.
Liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter den Ausgaben, welche sich aus dem Projekt laut Beitragsansuchen ergeben, wird der auszuzahlende Beitrag auf der Grundlage der effektiv getätigten Ausgaben neu berechnet und anteilsmäßig gekürzt.
Die entsprechenden Vordrucke für die Anträge um Gewährung und die Abrechnung der Beiträge werden auf der Homepage der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport veröffentlicht."

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2022

Die Vereinbarung für 2022 ist am 29. Dezember 2021 unterzeichnet worden. Wenngleich nicht in einem schriftlichen Abkommen verbrieft, haben sich Land und Rat der Gemeinden an folgende im Jahr 2016 getroffene Abmachung gehalten: das Land garantiert längerfristig den Gemeinden als Mindestbeträge dieselben laufenden Zuweisungen und alle bisherigen Beträge, welche in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2016 festgeschrieben worden sind. Im Investitionsteil der Gemeindenfinanzierung werden bis 2020 jährlich 134,7 Mio. Euro (das sind 126 Mio. Euro und 8,7 Mio. Euro für 5 Jahre für bereits erteilte Finanzierungszusagen) und von 2021 bis 2025 jährlich 126 Mio. Euro gewährleistet. Im Gegenzug beansprucht das Land für sich die Rückflüsse aus dem regionalen Rotationsfonds, aus dem Rotationsfonds für Investitionen und die Einsparungen beim Darlehenstilgungsfonds. Dadurch werden den Gemeinden bestimmte Mittel garantiert und mögliche Kürzungen aufgrund der Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt vermieden. Bezüglich Finanzausstattung der Gemeinden haben Land und Rat der Gemeinden in Beachtung der Abmachung schließlich folgende Entscheidungen für das Jahr 2022 getroffen:

- **Gesamtbetrag für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:**

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2022 den Gesamtbetrag von 373.027.618,31 Euro für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung.

Dieser Betrag versteht sich nach Abzügen für Grundschuldienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und für den Ausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Dies sind rund 26.116.199,30 Euro mehr als im Jahr 2021.
Dabei werden 11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

- **Fortschreibung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Gemeindenfinanzierungsmodell wird im Jahr 2022 fortgeschrieben und erneut für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet. Wie in den Vorjahren berücksichtigt das Modell sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Finanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen herangezogen. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner berücksichtigt und mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote, die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei damit auch festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2022 beträgt die Ausgleichsquote wie bereits in den Vorjahren 50 Prozent, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50 Prozent mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen. Da die „finanzstarken“ Gemeinden nicht in den Lokalfinanztopf einzahlen, liegt die effektive Ausgleichsquote zu Gunsten der anderen Gemeinden im Jahr 2022 nicht bei 50,00%, sondern knapp darunter bei 49,67%.
Um die Wirkungen des Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2022 mit einem Wirkungsgrad von 70% zur Anwendung, im Jahr 2023 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2022 als weitere abfedernde Maßnahme die Ausgleichszuweisungen bestätigt, Sonderfinanzierungen werden nicht mehr vorgesehen.

- **Bestätigung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben wird im Jahr 2022 bestätigt und die Prozentsätze für die Aufteilung der Gelder auf die Gemeinden sind für 2022 unverändert geblieben.
Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel, sowie der Entschuldung der Gemeinden vorgesehen, dass ein Teilbetrag des Kapitalbeitrages in Höhe von insgesamt 37.800.000,00 Euro, das entspricht dem Betrag des Vorjahres, innerhalb 15. Februar 2022 von Amtswegen ausgezahlt wird, dass ein weiterer Teilbetrag der Kapitalbeiträge auf Antrag bereitgestellt wird, dass sämtlichen Gemeinden der ihnen für 2016 zugewiesene

Betrag in einem jeden Jahr für 10 Jahre also für den Zehnjahreszeitraum 2016-2025 zusteht und dass diese Beträge, abzüglich der bereits bereitgestellten, auch im Jahr 2022 bereits beantragt werden können, sofern auf eine zukünftige Auszahlung von Amtswegen im entsprechenden Ausmaß verzichtet wird. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes.
Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 29.12.2021 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen. Auch wurden bestimmte Detailregelungen, welche mit Zusatzvereinbarungen im Jahr 2021 festgelegt worden sind, in die Vereinbarung vom 29.12.2021 aufgenommen.

Die einzelnen Zuweisungen

Im Jahr 2022 wurde mit der Vereinbarung vom 29.12.2021 die Gesamtsumme von **346.055.618,31** Euro für die Gemeindenfinanzierung bereitgestellt. Im Jahr 2022 ist der Gesamtbetrag gegenüber 2021 um 26.116.199,30 Euro gestiegen, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Kapitalbeiträge für Investitionen zurückzuführen ist.
Die in der Vereinbarung für 2022 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2023 und 2024, soweit in der Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

Die Vereinbarung für das Jahr 2022 sieht folgende Zuweisungen vor:
Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden 157.027.372,85 Euro eingesetzt. Dieser Betrag versteht sich nach den Abzügen für Grundschuldienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und des Ausgleiches für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Da für die Berücksichtigung der Bevorschussung für Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienste nur provisorische Beträge zur Verfügung stehen, wird bei Feststehen des definitiven Gesamtbetrages und der definitiven Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden mit Zusatzvereinbarung der Ausgleich vorgenommen. Die im Sinne der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020 für die einzelnen Gemeinden festgelegten Beträge für die Beteiligung an den Betriebskosten der Sitzgemeinden für Musikschulen gelten für das Jahr 2022 und werden bei den laufenden Zuweisungen 2022 eingerechnet. Diese Beträge wurden aufgrund der von den Gemeinden mitgeteilten Daten in Anwendung der vorgeschriebenen Berechnungsmodalitäten berechnet und gelten auch für die Jahre 2023 und 2024. Somit entfallen im Jahr 2022, 2023 und 2024 entsprechende Direktzahlungen unter den einzelnen Gemeinden.
Im Unterschied zum Jahr 2021 wurde fürs Jahr 2022 für die **Gemeinde Bozen** der Zusatzbetrag von 2.000.000,00 Euro für die besonderen Aufgaben im Bereich Flüchtlinge, Obdachlose und andere soziale Randgruppen für die Verwaltungsaufgaben nicht mehr vorgesehen. Mit diesem Betrag wurde der Gesamtbetrag zur Abdeckung der laufenden Zuweisungen aufgestockt. Die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung aller Gemeinden an den Führungskosten für Obdachlosendienste und der Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen wurde neu geregelt, worauf später eingegangen wird.
Für die Aufteilung kommt das im Jahr 2016 eingeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2022 mit einem Wirkungsgrad von 70% und erst im Jahr 2023 voll zum Tragen.
Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen wiederum **Ausgleichszuweisungen** als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2022 bestätigt. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 45.046,42 Euro vorgesehen, welche aufgrund

objektiver Kriterien als Ausgleichszuweisungen zugeteilt werden. Dies sind rund 155.487,94 Euro weniger als im Vorjahr.
Die Aufteilung des Betrages, welcher für Ausgleichszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2018, 2019 und 2020, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2022 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2021 entspricht.

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der **Deckung einiger Dienste gekoppelt**. Für das Haushaltsjahr 2022 wurde die Höhe der Deckungssätze des Vorjahres bestätigt. Für den Wasserdienst beträgt dieser 80%, für den Abwasserdienst 86,66% und für den Müllabfuhrdienst 90%.
Bestätigt wurde die Regelung, wonach für jeden einzelnen Dienst die Deckungssätze im Dreijahresdurchschnitt zu erreichen sind und somit im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2019-2021 Abweichungen erlaubt sind.
Zwecks Berücksichtigung des Covid-19-Notstandes wurde folgende Ausnahmeregelung festgelegt: „Nachdem auch das Jahr 2021 vom Covid-19-Notstand gekennzeichnet war und dieser sich bekanntlich auf die wirtschaftliche Entwicklung negativ ausgewirkt hat, kommt folgende Ausnahmeregelung zur Anwendung: für jene Gemeinden, welche, bedingt durch das Jahr 2021, für einen Dienst oder für mehrere Dienste, bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2019-2021, die erforderliche Mindestdeckung nicht erreichen und erklären, dass dieser Umstand auf die Covid-Pandemie, mit Angabe einer ausführlichen Begründung, zurückzuführen ist, wird die mehrjährige Deckung auf den Zweijahreszeitraum 2019-2020 oder, sofern die Gemeinde die ob zitierte Möglichkeit bereits für das Jahr 2020 in Anspruch genommen hat, auf das Jahr 2019 berechnet."
Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreichung des Deckungssatzes die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2022 um den festgestellten Abgang gemindert werden.
Für Gemeinden, welche für 2023 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung bestätigt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2023 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Die **Übergangsregelungen zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023** und **zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer für 2021 bis 2025** wurden bestätigt. Zudem wurde die **Übergangsregelung zur Berücksichtigung des Mindestdeckungsgrads von 80 Prozent für den Trinkwassertarif bis einschließlich 2023** bestätigt.

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Einwohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.
Der **Gemeinde Bozen** wurde im Sinne von Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, wie im Vorjahr der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2022 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Für jede konventionierte Wohnung wurden dabei 5,07 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die **Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft**.

Für **Investitionen** werden insgesamt 154.260.373,26 Euro im Sinne des Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992, geändert mit L.G. Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellt. Das sind 27.141.373,26 Euro mehr als im Vorjahr.
Fürs Jahr 2023 beträgt der Gesamtbetrag 93.720.389,00 Euro und fürs Jahr 2024 hingegen 108.892.953,72 Euro.
Vom Gesamtbetrag von 154.260.373,26 Euro, der für 2022 bereitgestellt ist, werden den Gemeinden 9.011.000,00 Euro nach den Kriterien laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung gestellt, wobei davon der Betrag von 6.600.000,00 Euro bereits verpflichtet ist, und 145.249.373,26 Euro nach Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975 und zwar nach dem neuen Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben.

Für das Jahr 2022 und folgende können die Anträge um **Gewährung von Kapitalbeiträgen nach Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975** zwischen 1. August 2022 und 30. September 2022 eingereicht werden. Die Kriterien für die Vergabe dieser Beiträge wurden im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 mit Beschluss der Landesregierung vom 3. März 2020 Nr. 139 festgelegt.
Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.
Für das Jahr 2023 und 2024 sind jeweils insgesamt 9.011.207,16 Euro vorgesehen.

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** in Höhe von 145.249.373,26 Euro wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt. Somit wurde wiederum der Betrag von Euro 37.800.000,00 von Amtswegen an die Gemeinden ausgezahlt und die Regelung des Vorjahres beibehalten.

Die **Regelung der Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975** für den Betrag in Höhe von 107.449.373,26 Euro wurde ebenso bestätigt. Bis zu 90% der Finanzierungskosten des jeweiligen Vorhabens können somit finanziert werden. Sofern objektiv bei Einreichen des Finan-

zierungsantrages ausgeschlossen ist, dass Reduzierungen der Finanzierungskosten im Zuge des Vergabeverfahrens eintreten können, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.
Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt durch Dekret des Direktors/der Direktorin der Landesabteilung Örtliche Körperschaften auf Antrag der Gemeinde.
Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2022 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einlangen. Die Regelung wurde wie folgt ergänzt: „Sämtliche bis 2025 zustehenden Zuweisungen, welche innerhalb des Jahres 2025 und spätestens zu Lasten des Finanzjahres 2025 nicht zweckgebunden werden, verfallen am 31. Dezember 2025."
Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** sind für das Jahr 2023 Euro 84.709.389,00 und fürs Jahr 2024 insgesamt 99.881.953,72 Euro vorgesehen.

Für das Jahr 2022 wurde eine neue Regelung für den **neuen Investitionsfonds gemäß Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung** mit folgendem Wortlaut eingeführt:

"5.3 Neuer Investitionsfonds gemäß Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung: 4.000.000,00 Euro

Für das Jahr 2022 steht für die Finanzierung von Bildungseinrichtungen der Gesamtbetrag von 4.000.000,00 Euro zur Verfügung. Die den Gemeinden im Sinne dieser Regelung zugewiesenen Kapitalbeiträge werden nicht den Höchstbeträgen für Investitionen angelastet, welche den Gemeinden von der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2016 zugewiesen worden sind und verstehen sich somit als zusätzliche Finanzmittel. Die Detailregelung ist mit der Zusatzvereinbarung vom 15. Dezember 2021 festgelegt worden."

1.600.000,00 Euro werden zur Finanzierung **des Baus und der außerordentlichen Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen** eingesetzt.

Der **Rotationsfonds für Investitionen** und der **Rotationsfonds für Breitbandinvestitionen** sind im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2 ab dem Jahr 2020 abgeschafft. Folgende Regelung ist vorgesehen:
„Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder Gesamtbetrages der gewährten Finanzierung bleibt weiterhin möglich, der entsprechende Antrag ist innerhalb 30. September 2022 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einzureichen.
Die Auszahlung der bereits gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für Gemeindenfinanzierung vor. Für die Auszahlungsmodalitäten wird auf das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 verwiesen."

Für die **Betreibung und Instandhaltung der Fahrradwege** wurden insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt und die Regelung des Vorjahres bestätigt.

Als Ausgleich für die abgeschaffte Gemeindegewerbesteuer ICIAP wird unter den Gemeinden wie im Vorjahr der Betrag von 15.972.000,00 Euro als **Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP** aufgeteilt und zwar im Verhältnis zu den ICIAP-Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1997.

25.315.025,78 Euro werden im Jahr 2022 als **Zuschüsse für die Amortisierung der Darlehen** eingesetzt, die von den Gemeinden bei der staatlichen Depositenbank, beim regionalen Rotationsfonds oder bei

anderen Kreditinstituten aufgenommen worden sind. Für neue Darlehen, welche 2022 aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse gewährt.
Gegenüber dem Vorjahr wurde dieser Fonds demzufolge um 6.031.369,84 Euro reduziert, gegenüber 2007 sogar um rund 50.455.827,62 Euro. Diese Reduzierung liegt im Trend, welcher seit vierzehn Jahren feststellbar ist. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die im Jahr 2007 eingeleitete Reform der Zinszuschussregelung und die im Jahr 2008 vorgenommene Abschaffung der Zinszuschüsse für ordentliche Darlehen. Durch die im Jahr 2009 erfolgte Abschaffung der Zinszuschüsse für begünstigte Darlehen hat sich dieser Trend deutlich verstärkt.

Weitere Bestimmungen

In Bezug auf den **Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für 2022 und der Rechnungslegung fürs Jahr 2021** wurde folgende Regelung vereinbart:
„Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Januar 2022 zu genehmigen. Verstreicht dieser Termin ungenutzt und erfolgt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages nicht innerhalb 1. März 2022 wird bei den laufenden Zuweisungen, die gemäß beiliegender Tabelle 2 der betroffenen Gemeinde zustehen, ein Abzug in Höhe von 3% der laufenden Zuweisungen 2022 vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt.
Die Rechnungslegung für das Jahr 2021 ist vom Gemeinderat innerhalb 30. April 2022 zu genehmigen. erstreicht dieser Termin ungenutzt und erfolgt die Genehmigung der Rechnungslegung nicht innerhalb 1. Juni 2022 wird bei den laufenden Zuweisungen, die gemäß beiliegender Tabelle 2 der betroffenen Gemeinde zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2022 vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt. Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 2 die Abzüge, die im Sinne dieser Regelung anzuwenden sind, die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tätigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.“

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflichtschulen** wurde für 2022 bestätigt.

In Bezug auf die **Investitionen und Instandhaltung der Musikschulen** wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt, ohne jedoch die Möglichkeit der Übertragung des Eigentums auf das Land vorzusehen.

Bezüglich **Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten der Musikschulen** wurde folgende Regelung vorgesehen:

„5.4 Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für die Führung der Musikschulen zuständig, die konkrete Abwicklung der Führung erfolgt weiterhin durch die Gemeinde, in der die Musikschule ihren Sitz hat.
Die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen haben sich im Jahr 2022 bis 2024 an den Betriebskosten der Sitzgemeinde der Musikschule zu beteiligen. Die entsprechenden Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der einzelnen Gemeinden fürs Jahr 2022 sind in der Tabelle 2 angeführt und gelten auch für die Jahre 2023 und 2024. Für die Regelung des Dreijahreszeitraums 2025 bis 2027 wird im Jahr 2024 eine Aktualisierung der Daten, Berechnungen und der Beträge für die Kostenbeteiligung erfolgen.“

In der Vereinbarung für das Jahr 2022 ist für die Bezirksgemeinschaften die Regelung des Vorjahres bezüglich **Personalaufnahmestopp** bestätigt.

Für die **Finanzierung der Tourismusorganisationen, der Schulausspeisung und der Basisförderung der Bildungsausschüsse** wurden die Regelungen des Vorjahres übernommen.

Die Vereinbarung für das Jahr 2022 sieht zudem den Abschluss von **verschiedenen Zusatzvereinbarungen** vor. Eine betrifft **die Detailregelung zu den Zuweisungen für die Führung der Kindergärten.**

Eine weitere betrifft die **Finanzierung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen,** wobei folgende Vorgaben vorgesehen wurden:
"Mit einer weiteren Zusatzvereinbarung wird die Finanzierung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen geregelt und dabei die Detailregelung unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen festgelegt. Alle Gemeinden haben sich im Jahr 2022 an diesen Kosten der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche im Jahr 2020 Sitz solcher Dienste waren oder solche Leistungen erbracht haben, im Verhältnis zu der am 31.12.2020 ansässigen Bevölkerung zu beteiligen. Die entsprechenden Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der einzelnen Gemeinden bzw. Bezirksgemeinschaften werden bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2022 berücksichtigt und angewandt. Für die Ermittlung des effektiven Gesamtbetrages dieser Kosten haben die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche im Jahr 2020 Sitz von Diensten zugunsten von Obdachlosen waren oder Leistungen zugunsten von Obdachlosen erbracht haben, gemäß den vom Rat der Gemeinden festgelegten Kriterien und Fristen die Führungskosten des Jahres 2020 gemäß genehmigter Rechnungslegung dem Rat der Gemeinden mitzuteilen. Hierfür ist das Formular zu verwenden, welches vom Rat der Gemeinden bereitgestellt wird."

Mit einer weiteren **Zusatzvereinbarung** ist zudem die **Zuteilung der Obdachlosen** auf die Landeshauptstadt und die Bezirkshauptorte sowie die damit zusammenhängende Finanzierung zu regeln.

2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2021 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 118 Gutachten abgegeben: 43 zu Landesgesetzesentwürfen, 9 zu Regionalgesetzesentwürfen, 66 zu Beschlüssen der Landesregierung und Verwaltungsakten.
Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

- positiv 47
- negativ 13
- positiv mit Bedingungen 37
- positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen 9
- gemischt 6
- Einvernehmen bedingt 5
- Einvernehmen 1.

2.1 Gesetzesentwürfe

Für den **Sammelgesetzesentwurf 2021 „Änderungen zu Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen"** hat der Rat der Gemeinden verschiedene Vorschläge eingereicht, und zwar:

- In Bezug auf die Mitteilung der Hinderungsgründe (Art. 11-bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 – Regelung der Verwaltungsverfahren) sollten die staatlichen Änderungen vollständig übernommen werden. So läuft ein ausgesetzter Termin erst nach zehn Tagen ab Vorlage der Einwände weiter.
- Folgende Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand des Jahres 2020 sollen auch im Jahr 2021 gelten:
    - Verzicht auf den Miet- oder Konzessionszins für die Nutzung von Liegenschaften im Gemeindeeigentum
    - Ausgleichszahlungen für nicht durchgeführte Veranstaltungen an Vereine, Tourismusorganisationen und Körperschaften
    - Ausgleich von Spesen für den Tagesmutterdienst und die Kindertagesstätten, wenn die Dienste wegen Covid nur beschränkt erbracht werden konnten.
- Bestimmte Sanitätslizenzen des Bürgermeisters für den Betrieb von Friseursalons, für gastgewerbliche Betriebe, Garagen, Geschäfte, Zimmervermietungen und für den Verkauf von sanitären Artikeln und medizinisch-chirurgischen Geräten und Vorrichtungen wurden abgeschafft.

Weitere Vorschläge hat die Landesabteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport eingebracht:

- Einführung des neuen Investitionsfonds (Art. 5-bis Landesgesetz Nr. 6/1992): Damit soll die vom Landeshauptmann ab 2026 vorgeschlagene Wiedereinführung eines Finanzierungssystems mit Verlustbeiträgen für verschiedene Bereiche zum Teil vorweg genommen werden. Die Dotierung des Fonds und die Kriterien für die Gewährung der Verlustbeiträge werden von einem paritätischen Komitee (Landeshauptmann, Landesräte und Vertreter des Rates der Gemeinden) festgelegt. Die technisch-administrative Abwicklung der Gesuche obliegt einer pari-

tätisch technischen Kommission. Für 2021 sollten über den neuen Fonds 4 Millionen Euro vergeben werden. Dem Rat der Gemeinden wurde bestätigt, dass diese Gelder nicht von den bis 2025 zugesagten Investitionsbeiträgen abgezogen würden.

- Strukturschwache Gemeinden sollten die Möglichkeit erhalten, Beiträge an Unternehmen für ausgewiesene Projekte für die nachhaltige Entwicklung gewähren zu dürfen.

Daneben wurden unter anderem folgende für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften interessante Regelungen eingeführt:

- Änderungen zum Landesgesetz Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft":
    - Der Begriff „Leiter" der Servicestelle wird mit „Verantwortlicher" der Servicestelle ersetzt.
    - Die Gemeinden können mit der Verordnung neben der Befreiung von der Baukostenabgabe für die unterirdische Baumasse auch eine Reduzierung beschließen.
    - Die Aussiedlung der Hofstelle des geschlossenen Hofes oder von Wirtschaftsgebäuden kann auch im Zeitraum bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms genehmigt werden.
    - Geplant war auch das unterirdische Bauen im Landwirtschaftsgebiet mit Gesetz zu regeln, doch dieser Vorschlag wurde schließlich wegen Anfechtungsgefahr fallen gelassen.
- In Bezug auf die Wohnmobilstellplätze wird in der Gastgewerbeordnung eine Ausnahmeregelung für jene Betriebe vorgesehen, welche bei Inkrafttreten der Bestimmungen im Jahr 2015 eine ähnliche bewilligte Tätigkeit ausgeübt haben. Diese können ihre Tätigkeit im selben Umfang weiterführen, müssen aber die Gemeindeaufenthaltsabgabe anwenden.
- Der Landessozialbeirat als beratendes Organ der Landesregierung wird wieder eingesetzt. Dem Rat der Gemeinden ist es nicht gelungen, mehr als eine/n Vertreter:in der Gemeinden und der Sozialdienste der Bezirksgemeinschaften vorzusehen.

Mit dem **Begleitgesetz zum Nachtragshaushalt des Landes für das Finanzjahr 2021** wurden die Gemeinden und die anderen Betreiber von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, eine Zusatzquote zum Trinkwassertarif einzuheben und dem Land zu überweisen, damit in bestimmten Fällen der Bau von Trinkwasserversorgungsanlagen gefördert werden könne. Diesbezüglich wird auf die Behandlung im eigenen Abschnitt dieses Berichtes verwiesen.
Daneben wurde mit diesem Gesetz vorgesehen, dass die Gemeinden sich an der Finanzierung der Weiterbildung beteiligen können, indem sie den Weiterbildungseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet Beiträge für ihre Tätigkeit vergeben.
Auch aufgrund des negativen Gutachtens von Seiten des Rates der Gemeinden wurden die Almgastwirtschaften in bestehenden Almhütten von Gemeinschaftsalmen nicht eingeführt.

Der Rat der Gemeinden hatte sich im Jahr 2021 zweimal mit Gesetzesentwürfen zu befassen, welche das Thema Gewalt zum Inhalt hatten.
Landtagspräsident Dr. Josef Noggler hatte den **Landesgesetzesentwurf „Prävention und Umgang mit Mobbing, Straining und Gewalt am Arbeitsplatz"** vorgelegt. Damit wird das Ziel verfolgt, das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu fördern, Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Mobbing und Straining zu definieren sowie jegliche Form der psychischen und körperlichen Gewalt am Arbeitsplatz vorzubeugen. Für die Umsetzung der Ziele ist die beim Landtag angesiedelte Gleichstellungsrätin zuständig, die dabei vom Anti-Mobbing-Dienst unterstützt wird. Es werden Beratungs-, Informations-

und Mediationsdienste für Arbeitnehmer und Arbeitgeber angeboten. Der Rat der Gemeinden hat den Gesetzesentwurf positiv begutachtet.

Vom Ressort der Landesrätin Dr. Waltraud Deeg wurde der **Landesgesetzesentwurf „Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und Kindern"** vorbereitet. Mit diesem Rahmengesetz gewährleistet das Land Maßnahmen und Aktionen zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen und mitbetroffenen Minderjährigen, die Gewalt erlitten oder miterlebt haben. Gleichzeitig werden gezielte Bildungs-, Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen unterstützt, welche alle Formen von Gewaltausübung gegen Frauen und mitbetroffene Minderjährige vorbeugen oder verhindern. Auf Landesebene wird ein ständiger Koordinierungstisch eingerichtet. Auf Bezirksebene wird eine Anlaufstelle für Frauen in schwierigen Situationen eingerichtet und jede Gemeinde soll eine Kontaktperson ernennen, die sich mit diesem Thema befasst. Der Rat der Gemeinden hat den Gesetzesentwurf positiv begutachtet.

Die Landtagsabgeordneten des Teams K haben einen **Landesgesetzesentwurf zur Änderung des Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetzes** (Landesgesetz Nr. 5/2010) vorgelegt. Damit sollten Maßnahmen zur Überwindung des Gender Pay Gap eingefügt werden (Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausscheidens von Frauen aus dem Arbeitsmarkt, für die Wiedereingliederung von arbeitslosen Frauen in den Arbeitsmarkt oder Minikredite für Frauen in persönlicher und sozialer Notlage). Der Rat hatte in seinem positiven Gutachten angeregt, das Gleichstellungsgesetz auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Der Gesetzesentwurf ist vom Landtag nicht genehmigt worden.

Der Rat der Gemeinden hat weiters den Landesgesetzesentwurf **„Öffentlicher und sozialer Wohnbau"** diskutiert. Dabei handelt es sich um ein Teilgesetz zur Gesamtüberarbeitung des Wohnbauförderungsgesetzes (Landesgesetz Nr. 13/1998), mit welchem das Wohnbauinstitut und die Zuweisungen der Mietwohnungen zum sozialen Mietzins neu geregelt werden sollten. Für die Gemeinden von Interesse ist die Bestimmung, wonach die Landesregierung auf Antrag einzelner Gemeinden die Wiedergewinnung, den Neubau oder die Verwaltung von öffentlichen Mietwohnungen an diese delegieren kann. Die Delegierung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Wohnbauinstitut und der Gemeinde. Verhindert werden konnte die Abschaffung der technischen Kommission des Wohnbauinstitutes und der Zuweisungskommission. In der zuletzt begutachteten Version des Gesetzesentwurfes ist die Zuweisungskommission, nun Mieterkommission, wieder vorgesehen, jedoch mit der Vertretung jeder einzelnen Gemeinde. Für den Rat der Gemeinden hat sich die derzeitige Regelung mit einem einzigen Vertreter des Rates der Gemeinden bewährt und sollte beibehalten werden. Die Genehmigung des Gesetzesentwurfes durch den Gesetzgebungsausschuss ist am Ende des Jahres noch nicht erfolgt.

Ausführlich diskutiert wurden die **Änderungsvorschläge zum Landesgesetz Nr. 3/2014 „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)"**. Der Gesetzesentwurf ist auf Vorschlag von Landeshauptmann Arno Kompatscher zur Regelung des leistbaren Wohnens und zur Anpassung des GIS-Gesetzes an die Reform der Raumordnung entstanden und wurde großteils vom Gemeindenverband formuliert. In einem 2. Moment wurde in den Entwurf die Befreiung der ersten Rate 2021 der Gemeindeimmobiliensteuer für Tourismusbetriebe als Unterstützung wegen der Covid-19-Pandemie eingefügt. In der SVP-Fraktion stießen die Bestimmungen bezüglich des leistbaren Wohnens auf Widerstand und erforderten weitere Diskussionen. Deshalb wurde entschieden, den Teil über den Erlass der 1. GIS-Rate 2021 für die Tourismuswirtschaft herauszunehmen und separat zu genehmigen. Der Landtag hat in der Folge

das **Landesgesetz Nr. 12/2021** verabschiedet, mit welchem den Tourismusbetrieben die genannte Steuererleichterung zuerkannt wurde und den Gemeinden die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen zu 100% ersetzt werden.
Die restlichen Bestimmungen bildeten den **Landesgesetzesentwurf mit der Bezeichnung „Leerstandsregelung und andere Bestimmungen zur Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)",** welcher vom Landeshauptmann zusammen mit dem SVP-Fraktionssprecher Gerhard Lanz eingereicht wurde. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist die höhere GIS-Besteuerung der leerstehenden Wohnungen und der nicht genutzten Baugründe in Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht. Damit sollten mehr Wohnungen auf den Markt kommen und die Wohnungsnot gelindert werden.
Nach ausführlicher Diskussion in der SVP-Landtagsfraktion und im Rat der Gemeinden stellt sich der Gesetzesentwurf am Ende des Jahres wie folgt dar:
Festlegung der Gemeinden mit Wohnungsnot: dies erfolgt mit Beschluss der Landesregierung nach Anhörung des Rates der Gemeinden und der betroffenen Gemeinden aufgrund von überdurchschnittlich hohen Kauf- und Mietpreisen; diesbezüglich hat der Rat der Gemeinden angeregt, die für diesen Zweck erklärten Gemeinden mit Wohnungsnot mit jenen gleichzuschalten, für welche eine Vergünstigung der Mietbesteuerung (sogenannte cedolare secca) gilt.
Definition der zur Verfügung stehenden Wohnungen: das sind jene Wohnungen, für welche weder das Gesetz noch die Gemeindeverordnung einen begünstigten Steuersatz vorsieht und jene Wohnungen, für die mit Gemeindeverordnung nicht der ordentliche Steuersatz vorgesehen wird.
In den Gemeinden mit Wohnungsnot gilt **für die zur Verfügung stehenden Wohnungen der erhöhte Steuersatz von 2,5%,** den die Gemeinde bis auf 3,5% erhöhen kann. Für bestimmte Fälle (die Wohnung wird zum 1. Mal GIS-steuerpflichtig oder es trifft eine Nichterhöhung oder eine Steuererleichterung nicht mehr zu) kommt der erhöhte Steuersatz nach einer Schonfrist von sechs Monaten, die von der Gemeinde bis auf 12 Monate verlängert werden kann, zur Anwendung. Gleichzeitig kommt für Wohnungen, welche an Mieter mit Wohnsitz vermietet werden, der ordentliche Steuersatz minus 0,1 Prozentpunkte oder ein von der Gemeinde festgelegter noch niedriger Steuersatz zur Anwendung.
In den Gemeinden mit Wohnungsnot gilt für **Baugründe ein erhöhter Steuersatz von 2,5%,** den die Gemeinde bis auf 3,5% anheben kann. Dieser Steuersatz kommt nach dem 36. Monat ab dem Zeitpunkt der Bebaubarkeit des Grundes zur Anwendung. Für kleinere Flächen, deren Marktwert zwischen 100.000 und 700.000 Euro liegt, kommt diese Regelung nicht zur Anwendung. Laut Ansicht des Rates der Gemeinden sollten auch die dem geförderten oder sozialen Wohnbau vorbehaltenen Flächen von der Regelung ausgenommen werden.
Daneben wird den **Gemeinden ohne Wohnungsnot** die Möglichkeit eingeräumt, die Regelungen betreffend den erhöhten Steuersatz für zur Verfügung stehende Wohnungen und für Baugründe anzuwenden. Diese Gemeinden müssen jedoch für Wohnungen, die an Mieter mit Wohnsitz oder an Arbeiter vermietet werden, einen um 0,2 Prozentpunkte niedrigeren Steuersatz als den ordentlichen Steuersatz festlegen.
Der Gesetzesentwurf enthält noch folgende weitere Änderungsvorschläge:

- Der verminderte Steuersatz von 0,2% für Privatvermieter und „Urlaub auf dem Bauernhof"-Betriebe kommt bei saisonaler Ausübung der Tätigkeit nur für den betroffenen Zeitraum zur Anwendung, für den restlichen Zeitraum ist der ordentliche (erhöhte) Steuersatz anzuwenden. Die Privatvermieter müssen zusätzlich eine von der Gemeinde im Rahmen von 20 bis 50% festzulegende Mindestauslastung erreichen.
- In Bezug auf die Steuererleichterung für die Hauptwohnung ist es notwendig, sich an die staatliche Regelung anzupassen. Während bisher die verschiedenen Immobilien, in denen Mitglieder einer Familiengemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt und meldeamtlichen Wohnsitz

haben, sich auf dem Landesgebiet befinden mussten, müssen sie sich nun auf dem Staatsgebiet befinden.

- Auch Hauptwohnungen im Besitz von Personen, welchen eine Pflegeauszeit gewährt wurde und welche ihren meldeamtlichen Wohnsitz zur Pflegeperson verlegen müssen, werden während der Dauer der Pflegeauszeit der Hauptwohnung gleichgestellt, vorausgesetzt diese Immobilien werden nicht vermietet.

Mit dem **Begleitgesetz zum Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022** wurden verschiedene wichtige Bestimmungen für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften eingeführt. Sie betreffen folgende Bereiche:

- Änderungen am Landesgesetz Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft": neben Beiträgen für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft, der Regelung betreffend die Bautoleranzen und die Prämien für Eigentümer von unter Schutz gestellten Gütern, wurde der Artikel 36 betreffend die Umwandlung bestehender Baumasse neu formuliert und die Anpassung des Landesgesetzes an die staatliche Regelung betreffend den Superbonus (110%) vorgenommen. Die vom Rat der Gemeinden gemachten Vorschläge in Bezug auf den Verantwortlichen der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten wurden nicht berücksichtigt.
- Bezüglich der Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter (Landesgesetz Nr. 16/1980) wurde die Gesetzmäßigkeitskontrolle abgeschaffen, falls die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter über den Gemeindeausschuss erfolgt.
- Für das Personal der Bezirksgemeinschaften wurden die Vorschriften in Bezug auf den Stellenplan, welche für die Gemeinden gelten, übernommen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden sind von der Aufnahme in den Stellenplan auch Projektmitarbeiter, welche die Betreuung von EU-Projekten für die Bezirksgemeinschaften oder die Gemeinden des Bezirkes übernehmen, ausgenommen worden.
- Für das Personal der Gemeinden wird eine Bestimmung eingeführt, die es erlaubt, Führungskräfte und andere Mitarbeiter für einen begrenzten Zeitraum außerhalb des Stellenplans anzustellen, um die Kontinuität bei der Abwicklung der Tätigkeiten zu gewährleisten.
- Maßnahmen zur Einschränkung der Lichtverschmutzung: während der Nachtstunden soll die Beleuchtung von Schildern, die Schaufensterbeleuchtung sowie die Beleuchtung von Bau- und Kunstdenkmälern abgeschalten werden.
- Energiesparmaßnahmen für Handelsbetriebe: öffentlich zugängliche Türen von Handelsbetrieben müssen während der Heizperiode als auch im Sommer, falls in den Räumen eine Klimaanlage in Betrieb ist, geschlossen bleiben. Die Landesregierung legt nach Anhörung des Rates der Gemeinden die Richtlinien fest. Der Rat der Gemeinden hatte das Einvernehmen verlangt.

Auf Initiative der Landesabteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport und in Absprache mit dem Verband der Gemeindesekretäre und dem Gemeindenverband wurden verschiedene **Änderungen am Kodex der örtlichen Körperschaften (Regionalgesetz Nr. 2/2018) vor allem im Bereich Gemeindesekretäre** vorbereitet. Es handelt sich unter anderem um folgende Punkte:

- Im Falle der gemeinsamen Führung von Diensten können Führungskräfte auch in Abweichung von der geltenden Grenze von Gemeinden mit 10.000 Einwohnern eingestellt werden.
- Für die Einstellung der Gemeindesekretäre werden folgende Neuerungen eingeführt, wobei die vier Klassen der Gemeindesekretariatssitze nicht angetastet werden:

    - Innerhalb der 3. Klasse wird eine erste Stufe von Gemeinden bis 3.000 Einwohner geschaffen. Für die Zulassung zum Wettbewerb werden diese Gemeinden den Gemeinden 4. Klasse gleichgestellt.
    - Innerhalb der 2. Klasse wird eine erste Stufe von Gemeinden bis 10.000 Einwohner geschaffen. Für die Zulassung zum Wettbewerb werden diese Gemeinden den Gemeinden zwischen 3.001 und 10.000 Einwohner gleichgestellt.
- Der Wettbewerbsgewinner für eine Gemeindesekretärsstelle kann bereits 6 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Planstelleninhabers außerplanmäßig aufgenommen werden.
- Der Wettbewerbsgewinner für eine Dienststelle in den Gemeinden kann bereits 3 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Planstelleninhabers außerplanmäßig aufgenommen werden.
- In der Vereinbarung zur gemeinsamen Führung des Gemeindesekretariats sind die Sekretariatsfunktionen zwischen dem Gemeindesekretär und Vizesekretär aufzuteilen.
- Für die Prüfung zur Erlangung der Befähigung zum Gemeindesekretär werden unter anderem folgende Formen angeführt: Vortrag, Behandlung von Fallbeispielen, situationsbezogenes Verhalten, Kolloquium.
- Die Kommission für die Erstellung der Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung wird nicht mehr jährlich eingesetzt, sondern soll für fünf Jahre im Amt bleiben.
- Mit den Geldern der Sekretariatsgebühren sollten 50% der Spesen für Praktikas von einem Jahr von Absolventen des Befähigungslehrgangs in den Gemeinden finanziert werden.
- Begründung des Arbeitsverhältnisses
  Diese Änderung sieht vor, dass auch zur Besetzung von nach der Wettbewerbsausschreibung geschaffenen oder umgewandelten Stellen auf eine bereits bestehende Rangordnung zurückgegriffen werden kann. Der Vorschlag für diese Änderung wurde vom Rat der Gemeinden eingebracht, da dieselbe Bestimmung bereits für das Land vorgesehen wurde.
- Sekretäre:innen der Bezirksgemeinschaften
  Die Sekretariatssitze der Bezirksgemeinschaften werden den Gemeindesekretariatssitzen zweiter Klasse gleichgestellt.
- Abschaffung der Sekretariatsgebühren
  Die Gemeinden können die Sekretariatsgebühren für die Ausstellung der meldeamtlichen Bescheinigungen abschaffen, auch was den für die jeweilige Autonome Provinz bestimmten Anteil von 10% anbelangt. Bisher bestand diese Möglichkeit nur für die von den Gemeinden selbst in digitaler Form ausgestellten meldeamtlichen Bescheinigungen.

Mit dem **regionalen Nachtragshaushaltsgesetz für 2021** wurden unter anderem folgende Bestimmungen betreffend die Gemeindesekretäre eingeführt:

- Zu den Wettbewerben zur Besetzung der Sekretariatssitze zweiter Klasse können in Zukunft auch nicht im planmäßigen Dienst stehende Sekretäre und Vizesekretäre erster und zweiter Klasse zugelassen werden.
- Für den Nachweis der erforderlichen Dauer der Berufserfahrung können in Zukunft auch die in unterschiedlichen Klassen geleisteten Dienstzeiten oder Dienstzeiten als Gemeindesekretär oder als Führungskraft kumuliert und umgerechnet werden.

2.2 Durchführungsverordnungen

Die **Modalitäten zur Verlängerung der Standplatzkonzessionen für Handelstätigkeiten auf öffentlichem Grund** wurden nach Anhören des Gemeindenverbandes sowie der Berufsverbände der Wanderhändler ausgearbeitet. Diese sehen vor, dass bis zum 30.06.2021 die Zuverlässigkeit, die beruflichen Voraussetzungen, die Eintragung im Handelsregister als aktives Unternehmen und die ordnungsgemäße Beitragslage überprüft werden. Im positiven Fall wird dem Antragsteller eine neue Standplatzkonzession mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2032 ausgestellt.

Den Trägerkörperschaften der Sozialdienste sollten für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 Zusatzgelder für bestimmte Schwerpunkte/Notwendigkeiten von Landesinteresse gewährt werden. Dafür musste der **Beschluss über das Finanzierungssystem der Trägerkörperschaften der delegierten Sozialdienste (Beschluss der Landesregierung Nr. 764/2010)** abgeändert werden. Diese Zusatzgelder sollten im Verhältnis zur reinen Pro-Kopfquote aufgeteilt werden. Eine weitere Änderung betraf die Verwendung des Verwaltungsüberschusses. Nicht mehr, wie bisher, nur 20%, sondern der gesamte Verwaltungsüberschuss aus dem Vorjahr wird den Trägern der Sozialdienste in Zukunft zur Verfügung gestellt. Weiters war geplant, die Erhöhung des Fixbetrages um 250% für Bozen zu streichen, da bereits mit der Finanzvereinbarung für denselben Zweck zwei Millionen Euro zugesprochen werden. Auf massivem Druck von Seiten des Bürgermeisters von Bozen wurde die Erhöhung des Fixbetrages um 250% für die Landeshauptstadt beibehalten.

Die **Überarbeitung des Abkommens für die Übernahme von Diensten der Schule von Seiten der Landesverwaltung (1. Zusatzvereinbarung Gemeindenfinanzierung 2005)** wurde mit den Schulämtern schon vor ein paar Jahren besprochen. Das überarbeitete Dokument ist dem Rat der Gemeinden jedoch erst im April 2021 zur Begutachtung übermittelt worden. Der Rat der Gemeinden hat die Zuständigkeiten des Landes auch für die Verträge für den Anschluss und die Nutzung der Datenlinien sowie die Reinigung der Schul- und Pausenhöfe gefordert. Das Land hatte sich damit jedoch nur einverstanden erklärt, falls der Schul- und Pausenhof von der Schule bei laufendem Schulbetrieb alleine genutzt wird. Geplant war auch ab dem Schuljahr 2021/2022 den Pauschalbetrag je Grund- und Mittelschüler von 55,00 auf 60,00 Euro zu erhöhen. Doch wurde das Abkommen bis Jahresende nicht zur Unterschrift vorgelegt.

Pünktlich zu Schulbeginn im September 2021 wurde die frühere Regelung betreffend die Zuständigkeit für die **Aufsicht und die routinemäßige Reinigung der Turnhallen und Sportanlagen**, die für außerschulische Tätigkeiten verwendet werden, bestätigt. Dafür sorgt das Land im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen, unbeschadet der Möglichkeit, diese Aufgaben an externe Firmen zu übertragen. Ausnahmsweise können diese Aufgaben auch an die Nutzer der Strukturen übertragen werden, wobei die entsprechenden Kosten zu deren Lasten gehen.

Nichts einzuwenden hatte der Rat der Gemeinden zu den **Änderungsvorschlägen betreffend die Gewährung von Beiträgen für die außerschulische und ergänzende Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche**. Dabei werden unter anderem die Fördersätze erhöht. Die Beitragsanträge werden in Zukunft direkt vom Projektträger/Begünstigten an die Familienagentur gestellt, wobei die Projekte mit einem Sichtvermerk der Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft, auf deren Gebiet das Projekt durchgeführt wird, versehen sein muss.

Bei der Begutachtung des **Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes 2022-2024** hat der Rat der Gemeinden folgende Anregungen gemacht:

- Die Landesvergabeagentur sollte ihren Dienst für die örtlichen Körperschaften auch auf den Versicherungssektor ausdehnen. Es wurde vorgeschlagen, ein Kompetenzzentrum einzurichten.
- Bei der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport sollte ein Springerdienst für die Sekretariatssitze eingerichtet werden.
- Fahrradmobilität: Nachdem in den letzten Jahrzehnten sich zunächst die Gemeinden und dann die Bezirksgemeinschaften intensiv um die Realisierung und Führung des Fahrradwegenetzes gekümmert haben, sollten diese auch in Zukunft in die zentrale Koordinierungsstelle stark eingebunden werden.

Der letzte Vorschlag wurde angenommen.

Der Rat der Gemeinden hat den Vorschlag der SEAB zur **Anpassung der Durchführungsverordnung über die Abfallgebühren** in Bezug auf die Verwendung der Überschüsse für Investitionen unterstützt und an die Umweltagentur weitergeleitet. In Anlehnung an die bisherige Regelung im Trinkwasserbereich sollten die Betriebsgewinne entweder mittels eigenem Fonds für neue Investitionen verwendet werden oder innerhalb der nachfolgenden zwei Jahre über die Gebührenberechnung ausgeglichen werden.

Bei den **Akkreditierungsrichtlinien der Sozialdienste für Menschen mit Behinderung** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Vom Sanitätsbetrieb werden in Zukunft auch Psychiater und Psychologen zur Verfügung gestellt; dafür werden die Personalparameter festgelegt.
- Neben dem nächtlichen Bereitschaftsdienst oder der sofortigen Abrufbereitschaft kann in Wohnheimen und Wohngemeinschaften auch die nächtliche Anwesenheit durch eigens ausgebildete Freiwillige gewährleistet werden.

Der Rat der Gemeinden erklärt sich damit einverstanden.

Der Rat der Gemeinden hat folgende **Änderungsvorschläge zum Beschluss der Landesregierung Nr. 857/2020 „Kriterien zur Festlegung der Gebühren zur Nutzung öffentlicher Gewässer"** zur Kenntnis genommen:

- Befreiung des Tränkwassers von der Wassergebühr;
- Reduzierung der Jahresgebühr für die Wasserausbringung auf Wiesen- oder Ackerfutteranbauflächen mittels traditioneller Bodenberieselung;
- für landschaftliche und kulturhistorische Bewässerungssysteme (Waale) ist nur die jährliche Mindestgebühr von 70,00 Euro geschuldet.

Der Vorschlag des Rates der Gemeinden bei der Jahresgebühr für den Sektor Landwirtschaft die Mindestgebühr nicht pro Konzession, sondern pro Betrieb zu berechnen, wurde nicht angenommen.

Laut Landesgesetz Nr. 7/2003 ist die **Höhe der Abbaugebühr** für Schottergruben, Steinbrüche und Torfstiche mit Dekret des Landeshauptmannes im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden festzulegen. Von Landesseite wurde vorgeschlagen, die aktuelle Höhe der Gebühr von 0,50 Euro/m³ für die nächsten fünf Jahre beizubehalten. Der Rat der Gemeinden hatte hingegen eine Gebühr von 0,75 Euro/m³ für die nächsten drei Jahre gefordert. Die Landesregierung hat schließlich die Beibehaltung

der Abbaugebühr in der Höhe von 0,50 Euro/m³ für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 beschlossen.

Der Rat der Gemeinden hat sich auch mit einigen Durchführungsverordnungen befasst, welche das Landesgesetz „Raum und Landschaft" vorschreibt. Dafür wird auf die Behandlung im eignen Abschnitt dieses Berichtes verwiesen.

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Im Jahr 2021 befassten sich die Vertragspartner mit den Covid-Sonderprämien für das Jahr 2020 und einem Teilvertrag zum Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B. Im Verwaltungsrat kamen auch der Ergänzungsvertrag für die Forstarbeiter, die Vereinbarung betreffend die Kostenbeteiligung des Landes für das Mittagessen des Kindergartenpersonals sowie die Notwendigkeit, einen Teilvertrag für den Bereich Sozialdienste abzuschließen, zur Sprache.

Empfehlungen zur Covid-Sonderprämie im Ausmaß von 750,00 Euro
Diese einmalige Sonderprämie war im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 3.12.2020 für jenes Personal vorgesehen, welches im Zeitraum 9. März bis 3. Mai 2020 mit einer außergewöhnlichen Zunahme der Arbeitsbelastung konfrontiert war. Der Verwaltungsrat hat sich für eine restriktive Anwendung der Regelung ausgesprochen und einige Personalkategorien angegeben, denen die Sonderprämie ausbezahlt werden könnte: z.B. Informatiker, Mitarbeiter der Personalämter, des Krematoriums oder Mitarbeiter, die bei der Ausgabe der Lebensmittelgutscheine oder der Sanifizierung eingebunden waren.

Landesergänzungsvertrag für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauungswesen
Für die ca. 400 Forstarbeiter des Landes und 20 bis 30 Mitarbeiter der Gemeinden und Fraktionsverwaltungen wurden zwischen der Abteilung Forstwirtschaft des Landes, dem Gemeindenverband und den Fachgewerkschaften einige Änderungen für den Landesergänzungsvertrag für den Zeitraum 2021 bis 2023 vereinbart. Die wichtigste Änderung betraf die Erhöhung des Ergänzungslohns auf Landesebene um 2%.

Teilvertrag zum Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B.
Nach ein paar Treffen zwischen den Vertragspartnern und der Zustimmung des Verwaltungsrates zum Vertragstext sollte gegen Ende Juni 2021 ein Teilvertrag zum Bereichsvertrag unterzeichnet werden. Doch einige Gewerkschaftsorganisationen haben bei der Unterzeichnung des Vertrages weitere Änderungswünsche vorgebracht, so dass sich die Vertragsunterzeichnung um einige Monate verzögert hat. Am Vertragstext wurden schließlich noch einige Änderungen vorgenommen.
Das Bereichsabkommen vom 1. September 2021 sieht unter anderem Folgendes vor:

- Möglichkeit der Ernennung eines Stellvertreters für den Verantwortlichen der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten und Aufgabenzulage für den Stellvertreter;
- Festlegung des Rahmens für die Aufgabenzulagen für die Mitarbeiter, die an der Erbringung eines übergemeindlichen Dienstes mitwirken und für den Verantwortlichen des zwischengemeindlich geführten Dienstes;
- Aufgabenzulage für Ortspolizisten, die im zwischengemeindlichen Polizeidienst eingebunden sind;

- Mensa: Erhöhung der Essensgutscheine innerhalb 31.12.2021 auf 7 Euro; Anrecht auf Mensadienst oder Mensaersatzdienst für das Personal, welches am Nachmittag zum Dienst zurückkehrt und eine tägliche effektive Arbeitszeit von mindestens 5 Stunden und 30 Minuten aufweist; die Möglichkeit der Abweichung vom Limit der 6 Arbeitsstunden als Voraussetzung für den Mensadienst oder Mensaersatzdienst für besondere Personalkategorien mit dezentralem Abkommen;
- Sonderregelung für Behindertenerzieher der 6. Funktionsebene: Verkürzung der Laufbahn um weitere 2 Dienstjahre ab 1.1.2021;
- Protokollerklärung: die Vertragspartner verpflichten sich ab dem nächsten Verhandlungstermin zum Bereichsabkommen die Bestimmungen zur Häufbarkeit der Aufgaben- und Koordinierungszulagen zu diskutieren und neu zu regeln.

Teilvertrag eines Bereichsabkommens für den Sozialbereich
Die öffentliche Delegation hat die Notwendigkeit erkannt, für den Sozialbereich gezielte Maßnahmen zu setzen, damit der schwierigen Situation begegnet werden kann. Gemeinsam mit Vertretern der Landesverwaltung wurden gegen Ende des Jahres 2021 die Bereiche mit den größten Problemen ausfindig gemacht (Turnusdienste, kurzfristige Einsätze, Krankenpfleger und Pflegedienstleiter in den Seniorenwohnheimen sowie berufsbegleitende Ausbildung für Pflegeberufe), es wurden Lösungsvorschläge diskutiert und Finanzierungsmöglichkeiten ausgelotet.

Kostenbeitrag für das Mittagessen des Kindergartenpersonals
Laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 3.12.2020 soll für die Übernahme des Kostenbeitrages durch das Land eine Vereinbarung zwischen dem Land und dem Südtiroler Gemeindenverband abgeschlossen werden. Zunächst hat der Gemeindenverband bei den Gemeinden erhoben, welchen Betrag sie pro Mittagessen vom Personal verlangen. Durchschnittlich stellen die Gemeinden dem Kindergartenpersonal 2,50 Euro pro Mahlzeit in Rechnung.
Die Landesverwaltung ist von Kosten von 2,50 Euro ausgegangen und hat vorgeschlagen, 1,00 Euro vom Kindergartenpersonal zu verlangen und 1,50 Euro pro Mahlzeit den Gemeinden zu zahlen. Der Gemeindenverband hat hingegen einen Kostenbetrag pro Mahlzeit von 4,00 Euro errechnet, wobei dieser nur den Wareneinsatz betrifft und die Personalkosten sowie andere Kosten nicht berücksichtigt worden sind. Der Gemeindenverband hat daher vom Land die Rückerstattung von 4,00 Euro pro Essen verlangt. Bis Jahresende wurden die diesbezüglichen Verhandlungen nicht abgeschlossen.

4. BEWÄLTIGUNG DES COVID-19-NOTSTANDES

Auch im Jahr 2021 musste der Gemeindenverband seine Mitglieder bei den verschiedenen Maßnahmen zur Bewältigung des Covid-19-Notstandes stark unterstützen. Bei vielen Sitzungen des Rates der Gemeinden ging es um das Thema Covid. Es fanden Videokonferenzen mit Landeshauptmann Kompatscher, Landesrat Widmann und Vertretern des Sanitätsbetriebes statt, zu welchen alle Bürgermeister:innen eingeladen wurden.
Und auch bei den Informationsschreiben an die Mitglieder war Covid das vorherrschende Thema. Von den 174 Mitteilungen, welche der Verband im Jahr 2021 auf Geminfo veröffentlichte, befasste sich ein Drittel, nämlich 53 mit Covid.
Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Verschiedene Testangebote

Zunächst wurden die Tests laut Monitoring „Phase 2" weitergeführt, bei welchen ausgewählte Personen zu den Tests eingeladen wurden. In einem 2. Moment konnten daran auch Freiwillige teilnehmen. Nachdem die Impfmöglichkeit noch nicht für alle Altersgruppen zugänglich war, rief die Landesregierung Mitte April die Gemeinden auf, flächendeckende Nasenflügel-Antigentests gratis anzubieten. Geplant war, dass die Gemeinden einzeln oder in Zusammenarbeit ca. 100 Teststationen im ganzen Land mit einer Kapazität von ca. 400.000 Tests/Woche organisieren sollten. Über den Gemeindenverband wurden die verschiedenen Informationen über Ausstattung der Teststationen, den Testablauf, das erforderliche Personal und die Finanzierung der Tests verschickt. Was die Finanzierung betrifft, sollten zunächst die staatlichen Covid-Gelder des laufenden und auch des letzten Jahres verwendet werden. Sollten diese nicht ausreichen, hat der Landeshauptmann eine eigene Landesfinanzierung zugesagt.
In Bezug auf die Entsorgung des bei den Tests anfallenden Sondermülls, sollte der sanitäre Abfall an die Krankenhäuser geliefert werden, während der weitere anfallende Abfall von einer Spezialfirma abgeholt wurde. Die Gemeinden mussten auch den Müll, der bei den Tests in den Schulen und bei den Tests in den Apotheken anfiel, auf eigene Kosten entsorgen.
Die von der Landesregierung geplante Anzahl an Antigentests konnte nicht erreicht werden.
Als Anfang Juni aufgrund der verfügten Lockerungen der Covid-Beschränkungen (z.B. Zutritt zu den Innenräumen der Gastbetriebe ohne Tests und grünem Pass oder Ausstellung des Grünen Passes bereits nach einer Impfung) die Nachfragen in den Teststationen abnahmen, konnte das Testangebot zurückgefahren werden. Anfang Juli wurde der europäische grüne Pass, der sogenannte Greenpass für verschiedene Anlässe verlangt. Deshalb konnte das Testangebot weiter reduziert werden. Kostenlose Testkits wurden den Vereinen (Chöre, Musikkapellen, Feuerwehren) zur Verfügung gestellt. Auch für die Festveranstaltungen dieser Vereine wurden kostenlose Testkits zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden haben bei der Organisation der Verteilung der Kits mitgeholfen.
Nachdem den Impfungen ganz klar der Vorzug eingeräumt wurde, waren die Bürgermeister im Herbst, wenn es wiederum galt, Testzentren für den Greenpass einzurichten, zunächst etwas skeptisch. Die Bezirkspräsidenten haben Mitte Oktober auf das gesamte Land verteilt, Teststandorte in Absprache mit den Gemeinden organisiert. Diese mussten eingerichtet und mit Personal bestückt werden. Die

Tests mussten nun von den Bürger:innen bezahlt werden. Die Abrechnung erfolgte über das im Krankenhaus übliche Ticket-System. Deshalb mussten sich die Gemeinden darum nicht kümmern.
Über den Gemeindenverband wurden die Kosten der Gemeinden für die Durchführung der Nasenflügeltests sowie auch die Kosten für die Einrichtung und Führung der Testzentren für den Greenpass erhoben. Die Gemeinden haben dafür insgesamt 1,5 Millionen Euro (1,233 Millionen Euro für die Nasenflügeltest und 320.000 Euro für die Testzentren) gemeldet. Alle diese Kosten konnten mit den staatlichen Geldern betreffend die Abdeckung der Grundfunktionen des Jahres 2021 abgedeckt werden.

Impfungen

Zu Beginn des Jahres 2021 sind die Impfungen gestartet, wobei zunächst die besonders gefährdeten Personen und Menschen mit hohem Alter zu den Impfungen zugelassen wurden. Als Anfang März sich auch die Ordnungskräfte, darunter die Ortspolizisten, impfen lassen konnten, regten Mitglieder des Rates der Gemeinden an, dass auch die Schalterbeamten der Gemeinden zur Impfung zugelassen werden sollten. Der Sanitätsbetrieb musste sich jedoch an den vom Staat vorgesehenen Impfplan halten.
Sobald dann zur Impfung fast alle Altersgruppen zugelassen wurden, stellte sich heraus, dass Südtirol italienweit die schlechteste Durchimpfungsrate aufwies. Die Bevölkerung sollte daher aufgerufen werden, sich an den Impfungen zu beteiligen. Der Sanitätsbetrieb hat nach dem Beispiel anderer Länder die Aktion „Impfbus" gestartet. Die Gemeinden wurden aufgefordert, Standorte für den Impfbus ausfindig zu machen und die Bevölkerung über die Impfangebote entsprechend zu informieren.
Zusätzlich war es möglich, vor Ort in Absprache mit dem Sanitätsbetrieb eigene Impftage zu organisieren.
Und schließlich wurde an den Tagen vom 10. bis 12. Dezember 2021 eine landesweite Impfaktion durchgeführt. Zusätzlich zu den Impfzentren des Sanitätsbetriebes wurden in 33 Gemeinden Imfstandorte aufgebaut. Es galt wiederum alles Notwendige zu organisieren und die Bevölkerung zu informieren. An diesen Tagen wurden in Südtirol 46.578 Personen geimpft.

Vorstellung der Aktion „Impfbus": Landesrat Daniel Alfreider (3.v.l.), Landesrat Thomas Widmann (4.v.l.) und Präsident Andreas Schatzer (3.v.r.) (@sasa.bz)

Durchführung von Kontrollen

Bereits im Februar 2021 wurde der Wunsch geäußert, dass die Bürgermeister vermehrt Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften durchführen sollten. Daraufhin wurden die Bürgermeister aufgerufen, die Kontrolltätigkeit zu verstärken.
Im September lud der Landeshauptmann die Bürgermeister zu einer Videokonferenz, bei welcher er ihnen die Wichtigkeit der Kontrollen nahe legte. Während in Italien und auch in den Nachbarländern der Greenpass überall kontrolliert wird, lassen diese Kontrollen in Südtirol zu wünschen übrig. Daher rief der Landeshauptmann neben den Wirtschaftskategorien auch die Bürgermeister:innen auf, die Kontrolltätigkeit ernst zu nehmen. Die Bevölkerung sollte zudem auch aufgefordert werden, sich impfen zu lassen.

Greenpasspflicht

Nach der Einführung des Greenpasses wurde die Verpflichtung, diesen vorzuweisen, im Laufe des Jahres immer strenger. Ab 1. September wurde dazu das gesamte Personal des Schul- und Universitätssystems verpflichtet. Dazu zählten auch die Kindergartenköchinnen und das Reinigungspersonal der Gemeinden in den Kindergärten und Musikschulen.
Für die Gemeinderatssitzungen in Präsenz war zunächst kein Greenpass erforderlich. Dies änderte sich ab 15. Oktober, ab welchem Datum auch alle Bediensteten im öffentlichen und privaten Bereich den Greenpass vorweisen mussten. Es handelt sich um den 3G-Pass, den man erhielt, wenn man genesen, geimpft oder getestet war. Es galt die Gemeinden über die Folgen bei Verletzung der Greenpasspflicht zu informieren sowie über die Vorgangsweisen bei der Durchführung der Kontrollen.

Weitere Maßnahmen

- **Gedenktag für die Covid-19-Todesopfer**

Am 18. März 2021 wurde ein nationaler Gedenktag abgehalten, an welchem sich das Land, die Diözese und weitere Vereinigungen beteiligt haben. Der Rat der Gemeinden hat diese Initiative unterstützt.

- **Aufschub der Fristen für die Gemeindesteuern und – gebühren**

Auch im Jahr 2021 wurden die Einzahlungsfristen für die Gemeindesteuern auf den 15. Dezember und für die Gemeindegbühren (Müll, Wasser und Abwasser) auf den 30. Juni verschoben. Der Rat der Gemeinden hat sich damit einverstanden erklärt, unter der Bedingung, dass die Bürger informiert werden, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, die Steuern und Gebühren zu den üblichen Fälligkeiten zu zahlen.

- **Wiederauflage von gesetzlichen Covid-Maßnahmen**

Auf Anregung des Rates der Gemeinden hat der Landesgesetzgeber folgende Covid-Maßnahmen auch für das Jahr 2021 vorgesehen:

  - Möglichkeit zum Verzicht auf den Miet- und Konzessionszins für die Nutzung von Liegenschaften im Gemeindeeigentum
  - Ausgleichszahlungen für nicht durchgeführte Veranstaltungen an Vereine, Tourismusorganisationen und Körperschaften
  - Ausgleich von Spesen für den Tagesmutterdienst und die Kindertagesstätten, wenn die Dienste wegen Covid-19 nur beschränkt genutzt werden konnten.

- **Staatliche Gelder für Lebensmittelgutscheine und für die Unterstützung der Miet- und Haushaltskosten**

Im Laufe des Jahres 2021 hat der Staat auch den Südtiroler Gemeinden ein drittes Mal Gelder für die Nahrungsmittelsolidarität zur Verfügung gestellt. Dieses Mal konnten damit nicht nur Lebensmittelgutscheine ausgestellt werden, sondern es war auch möglich die Bürger bei ihren Miet- oder Haushaltskosten zu unterstützen. Nachdem viele Gemeinden die Gelder der 1. und 2. Tranche noch nicht

ausgegeben hatten, wurde im Rat der Gemeinden angeregt, diese Gelder eventuell den Bezirksgemeinschaften zum Einsatz in den Sozialsprengeln weiterzuleiten. Nach einem Treffen mit Landesrätin Dr. Waltraud Deeg, welche diesen Vorschlag unterstützte, wurden zunächst die Gemeinden befragt, ob sie die Gelder selber einsetzen oder an die Bezirksgemeinschaften weitergeben wollten. 15 Gemeinden mit einem Gesamtbetrag von 215.000,00 Euro haben um die Überweisung ihrer Quoten ersucht. Die übrigen Gemeinden (Gesamtbetrag von ca. 2 Millionen Euro) haben sich mit der Weiterleitung der Gelder an die Sozialsprengel einverstanden erklärt.

5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES „RAUM UND LANDSCHAFT“

Die Anwendung der Bestimmungen des Landesgesetzes „Raum und Landschaft" gestaltete sich nicht einfach. Es war notwendig, nicht nur Korrekturen an den Gesetzesbestimmungen und an den Verordnungen vorzunehmen, sondern weitere Durchführungsbestimmungen waren zu erlassen, die neue Kommission nahm ihre Arbeit auf und Vorbereitungen für die Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft wurden getätigt. Es galt viele Fragen zu beantworten, den digitalen Bauakt zu vereinfachen und Schulungen zu veranstalten.

Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindekommissionen

Das überarbeitete Landesgesetz sieht vor, dass die Vergütungen für die Komissionsmitglieder von der Landesregierung festgelegt werden, wobei das Land die Vergütungen für die Sachverständigen für Raumplanung, für Landschaftsschutz und für Naturgefahren den Gemeinden zurückerstatten kann. Dies wird mit der Finanzvereinbarung geregelt. Zunächst war es notwendig, die im Jahr 2020 festgelegten Vergütungen zu erhöhen.

Der Rat der Gemeinden hatte gefordert, eine einheitliche Stundenvergütung festzulegen und auch eine Vergütung für die Lokalaugenscheine vorzusehen. Der letzten Forderung ist die Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 223/2021 nachgekommen. Für die ersten beiden Sitzungsstunden wurde allerdings eine Stundenpauschale von 75,00 Euro und ab der dritten Stunde eine Stundenpauschale von 30,00 Euro festgelegt.

Nach Protesten von Seiten der Berufskammern hat die Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 743/2021, auch auf Vorschlag des Rates der Gemeinden, die einheitliche Stundenpauschale von 75,00 Euro zuzüglich eventuellem Fürsorgebeitrag und Mehrwertsteuer festgelegt. Große Diskussionen wurden in Bezug auf die Regelung, dass Bruchteile einer Stunde unter 15 Minuten nicht vergütet werden, geführt. Der Gemeindenverband hat schließlich mit einer Mitteilung eine Klärung herbei geführt.

Was die Rückvergütung der Kosten für die Vergütungen an die Gemeinden betrifft, hatte die Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport des Landes, welche dafür die Zuständigkeit erhalten hat, auf die Festlegung einer Rückvergütung in pauschaler Form gedrängt.

Der Stundensatz sollte auch die Fahrtspesen beinhalten. Darüber wurden verschiedene Gespräche geführt. Zum Abschluss der Finanzvereinbarung ist es bis Jahresende nicht gekommen.

Technischer Leitfaden für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft

Von der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung wurde in Zusammenarbeit mit den Berufskammern der Technische Leitfaden für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms ausgearbeitet. Dieser soll eine Hilfestellung für die Techniker darstellen. Er besteht aus einer Ist-Zustandsanalyse und einem programmatischen Teil, welcher die einzelnen Inhalte des Gemeindeentwicklungsprogramms umfasst. Er soll auch als Ausschreibungsgrundlage für die Vergabe der technischen Aufträge dienen.

Die Vertreter des Rates der Gemeinden bemängelten die strikten Vorgaben für die Gemeinden und erreichten, dass in das Dokument eine Prämisse eingebaut wurde, aufgrund welcher, je nach Situation,

jede einzelne Gemeinde mit Beschluss im Einvernehmen mit dem Landesamt für Gemeindeplanung festlegen kann, welche Verfahrensschritte des Leitfadens im vollen Umfang, welche mit geringerer Vertiefung und welche überhaupt nicht zur Anwendung kommen sollten. Mit demselben Beschluss hat die Gemeinde auch zu entscheiden, mit welchen Gemeinden bei der Erarbeitung des Entwicklungsprogramms zusammengearbeitet wird. Von der Landesregierung wurde nämlich eine Förderung von bis zu 80% der Gesamtkosten in Aussicht gestellt, falls die Gemeinden das Entwicklungsprogramm gemeinsam mit anderen Gemeinden des funktionalen Gebietes oder Nachbargemeinden erarbeiten. Die gesetzliche Basis für die Zusammenarbeit musste zwar noch geschaffen werden, doch es wurden ausführlich die Kriterien für die Gewährung der Beiträge diskutiert. Die Beiträge sollten folgendes Ausmaß haben:

- 50% bei einer Zusammenarbeit in drei nicht prioritären Sachbereichen gemäß Art. 51 des Landesgesetzes Nr. 9/2018
- 80% bei einer Zusammenarbeit in drei prioritären Sachbereichen gemäß Art. 51 des Landesgesetzes Nr. 9/2018
- 80%, falls für die Ausweisung des Siedlungsgebietes eine vertiefende landschaftliche Analyse durchgeführt wird.

Von der Notwendigkeit, dass alle zusammenarbeitenden Gemeinden denselben Techniker beauftragen müssen, wurde in einem 2. Moment wieder abgerückt. Erste Gespräche wurden auch mit der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport des Landes in Bezug auf die Regelung der Förderungen in einer Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung geführt.
Über die Ausschreibungsmodalitäten für die Beauftragung der Techniker fanden Gespräche mit der Vergabeagentur statt.
Es wurde auch die Befürchtung geäußert, dass die Landesämter nicht in der Lage wären, alle Gemeinden, die nun mit der Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms starten würden, zeitnah zu betreuen. Diesbezüglich wurde von der Ressortdirektion zugesagt, dass jede Gemeinde einen Ansprechpartner im Land erhalten sollte.

Präsident Andreas Schatzer, Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer und Ressortdirektor Frank Weber (v.l.n.r.) bei der Pressekonferenz zur Vorstellung der Mustergemeindebauordnung (Foto: LPA/Fabio Brucculer)

Musterbauordnung

Über den Großteil der Inhalte der Mustergemeindebauordnung, die von einer vom Gemeindenverband eingerichteten Arbeitsgruppe vorbereitet wurde, konnte zwischen der Landesregierung und dem Rat der Gemeinden bereits im Jahr 2020 ein Einvernehmen erzielt werden. Man einigte sich auch noch, dass der zuständige bzw. beauftragte Feuerwehrkommandant in bestimmten Fällen zu den Sitzungen der Gemeindekommission für Raum und Landschaft eingeladen wird.
Schließlich wurde das Dokument von der Landesregierung genehmigt und den Gemeinden für die Genehmigung ihrer Bauordnung zur Verfügung gestellt. Die Anlage 2 betreffend die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften für die Bautätigkeit wurde zurecht bald als mangelhaft kritisiert. Das von einer eigenen Arbeitsgruppe erstellte Dokument hatte nämlich nicht die derzeit technischen Baumöglichkeiten berücksichtigt.

Durchführungsverordnungen

Weitere Durchführungsverordnungen zum Landesgesetz „Raum und Landschaft" wurden von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden genehmigt. An bestehenden Durchführungsverordnungen wurden Änderungen angebracht. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

Verordnung zum Bauwesen

In Bezug auf die mit dem DLH Nr. 24/2020 genehmigte Verordnung zum Bauwesen gaben verschiedene Punkte Anlass zu ausführlichen Diskussionen im Rat der Gemeinden, mit den Landesvertretern und den Vertretern der Berufskammern. Diese betrafen die Definition der Baumasse, das unterirdische Bauen im Landwirtschaftsgebiet, das Bauen im Bannstreifen von Straßen, die Ausnahmeregelungen (Auskragung von 1,5m) bezüglich der Grenz- und Gebäudeabstände und die Wärmedämmung.
Im März und im August 2021 wurden Änderungen am DLH Nr. 24/2020 vorgenommen. So wurde in Bezug auf die Anbringung von Wärmedämmungen an bestehenden Gebäuden bestimmt, dass die staatlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.
Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurden die Ausnahmeregelungen bezüglich der Grenz- und Gebäudeabstände vorerst beibehalten.
Laut einem Rundschreiben der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung aus dem Jahr 2020 bildeten Balkone und Loggien Baumasse. Diese Aussage wurde von allen Seiten heftig kritisiert, deshalb wurde diese Aussage mit einem erneuten Rundschreiben im November 2021 revidiert.
Im DLH Nr. 24/2020 wurde weiters präzisiert, dass die notwendigen Anlagen und technischen Volumina, um bestehende Gebäude an die Rechtsvorschriften über Brandschutz und über den Abbau architektonischer Barrieren anzupassen, nicht als Baumasse gelten.
Das unterirdische Bauen im Landwirtschaftsgebiet ist gemäß Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 nicht zulässig. Eine Gesetzesänderung in diesem Bereich hatte man wegen der Befürchtung, dass die Regelung angefochten werden könnte, nicht gewagt. Deshalb wurde in der Verordnung über das Bauwesen zunächst bestimmt, dass die Erhöhung der Baumasse von Wohngebäuden im Landwirtschaftsgebiet, die am 24.10.1973 300 m³ aufwiesen, auf 1.000 m³ und die maximale Wohnkubatur für geschlossene Höfe im Landwirtschaftsgebiet von 1.500 m³ als oberirdische Baumasse anzusehen sind. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eingeführt, in den Natur- und Agrarflächen ein bestimmtes Ausmaß an unterirdischer Baumasse für Nebenzwecke zu errichten.
Auch was das **Bauen im Bannstreifen der Straßen** anbelangt, wäre eine gesetzliche Bestimmung notwendig gewesen. Man hat sich geeinigt, auch für diesen Bereich die Änderungen im DLH Nr. 24/2020 vorzunehmen. Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind zulässig, wenn der bestehende Ab-

stand zwischen dem Gebäude und der Straßengrenze nicht unterschritten wird. Bei Abbruch und Wiederaufbau muss ein Mindestabstand von der Straßengrenze von 10 Metern eingehalten werden. Bei Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften können Neubauten und Maßnahmen an bestehenden Gebäuden auch innerhalb des geltenden Bannstreifens von 5 Metern vorgenommen werden. Es ist jedoch jeweils die Unbedenklichkeitserklärung von der mit dem Schutz der Straße betrauten Behörde einzuholen.
Es wurde weiters vorgesehen, dass im Bannstreifen der Straßen neben den Tankstellen auch primäre Erschließungsanlagen (z.B. Elektrokabinen) errichtet werden können.

Musterverordnung betreffend die Eingriffsgebühren
Der Rat der Gemeinden hat das Einvernehmen erteilt, an der Musterverordnung unter anderem folgende Änderungen vorzunehmen:

- Möglichkeit der Befreiung der unterirdischen Baumasse von der primären und sekundären Erschließungsgebühr;
- bei den Stationsgebäuden der Aufstiegsanlagen im öffentlichen Dienst sind die Eingriffsgebühren beschränkt auf die nicht technischen Räumlichkeiten, die in einer Liste angeführt sind, zu bezahlen.

Räumlichkeiten für die zeitweilige Unterbringung von Mitarbeitern in Gewerbegebieten
Neben den Dienstwohnungen sieht das Raumordnungsgesetz auch die Errichtung von Räumlichkeiten für die zeitweilige Unterbringung von Mitarbeitern im Gewerbegebiet vor. Diese können im Rahmen der Dienstleistungskubatur errichtet werden. Eine Durchführungsverordnung legt Kriterien und Parameter fest. Danach können höchstens für die Hälfte der Mitarbeiter eines Betriebes und nicht mehr als 10 solcher Unterkünfte, welche die Merkmale und Ausstattung der Räumlichkeiten für die landwirtschaftlichen Saisonsarbeiter haben müssen, errichtet werden. Der Rat der Gemeinden hat eine Steuerungsfunktion für die Gemeinden gefordert. Das wurde akzeptiert, denn die Gemeinde legt mit dem Durchführungsplan fest, ob und für welche Tätigkeiten in den Gewerbegebieten Arbeiterunterkünfte errichtet werden dürfen. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde festgelegt, dass im Falle von mehreren Betrieben in einem Gebäude nicht mehr als 30 Mitarbeiterunterkünfte realisiert werden dürfen. In Bezug auf die Nutzung dieser Räumlichkeiten wurde auf Vorschlag des Rates der Gemeinden geklärt, dass sie für die maximale Dauer des Arbeitsverhältnisses als nicht stabiles Domizil genutzt werden können und für maximal sechs Monate, falls eine Person dort dauerhaft wohnt. Beschäftigte mit Lehr- bzw. Ausbildungsverträgen dürfen die Räumlichkeiten für die gesamte Dauer des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages besetzen.

Energiebonus
Gegen Ende des Jahres überlegte die Landesregierung den Energiebonus für den Zeitraum 2022 bis 2026 neu aufzulegen. Die bisherige Regelung wurde größtenteils bestätigt, allerdings sollte er sich auf die Mischgebiete beschränken und nur angewandt werden, sofern die Möglichkeit im Durchführungs- oder Wiedergewinnungsplan vorgesehen ist. Bei neuen Gebäuden kann der Energiebonus im Ausmaß von 10% nur angewandt werden, wenn das gesamte Gebäude den Klima-Haus-Nature-Standard erreicht. Bei bestehenden Gebäuden kann eine Erhöhung der Kubatur um 20% erfolgen, falls das gesamte Gebäude mindestens den Klima-Haus-Standard B erreicht.
Der Rat der Gemeinden hat sein Einvernehmen erteilt, er hat jedoch gefordert, dass der Energiebonus in einem 2. Moment auch für bestehende Wohngebäude im Landwirtschaftsgebiet zur Anwendung kommt.

Digitaler Bauakt und SUE-Schalter

Seit März 2021 befasst sich eine Arbeitsgruppe unter der Federführung von Arch. Wolfgang Thaler mit Vereinfachungen bei der Modulistik der Baurechtstitel. In der Arbeitsgruppe wirken auch die Bauamtsleiter Egon Raffeiner und Eugen Plieger mit. Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, mehrere Felder im Formular zu streichen bzw. zusammenzuführen oder für bestimmte Gemeinden zu streichen.
Damit haben sich die Vertreter des Gemeindenverbandes einverstanden erklärt. Sie möchten allerdings noch die Bestätigung von Seiten der fachlich zuständigen Landesstellen einholen. Abgeklärt werden muss der Vorschlag der Arbeitsgruppe, die sogenannten Negativ-Erklärungen zu streichen. Damit haben sowohl der Gemeindenverband als auch Ressortdirektor Arch. Frank Weber Probleme.
Nach erfolgter Klärung müssen die Vereinfachungen von Infocamere AG in der SUAP-SUE-Plattform vorgenommen werden. Infocamere und die Handelskammer Bozen haben weiters einige Vereinfachungen unter dem Gesichtspunkt der Portalverwendung/Nutzerfreundlichkeit in Aussicht gestellt.

Hilfestellungen

Beim Callcenter der Südtiroler Informatik AG konnten weiterhin Fragen zur praktischen Anwendung des SUE-Portals und der Modulistik gestellt werden. Die Fragen der 2. Ebene sind von den Juristen des Gemeindenverbandes beantwortet worden. Im Jahr 2021 sind insgesamt 235 Tickets bearbeitet und beantwortet worden.
Für Fragen zur Anwendung des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen konnten sich die Mitarbeiter der Gemeinden an eine Arbeitsgruppe wenden, die von Vertretern des Gemeindenverbandes und der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung zusammengesetzt ist. Nach einem Jahr wurde die Tätigkeit, auch aufgrund von Personalproblemen beim Land, am 15. Juni 2021 eingestellt. Im Jahr 2021 wurden bis zu diesem Datum 60 FAQs auf einer Internetseite der Landesabteilung veröffentlicht.

Gesetzesänderungen

Das Landesgesetz „Raum und Landschaft" hat auch im Jahr 2021 Änderungen erfahren. Diesbezüglich wird auf die Behandlung in diesem Bericht über den Rat der Gemeinden verwiesen.

6. TARIFDIENSTE

Im Jahr 2021 gingen die Diskussionen zu den wichtigsten Tarifdiensten der Gemeinden weiter. Im Trinkwasserbereich sind die normativen Voraussetzungen geschaffen worden, dass ab dem Jahr 2022 eine Zusatzquote über den Trinkwassertarif eingehoben werden kann. Die Schwierigkeiten mit der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA in den Bereichen Trinkwasser und Müllentsorgungsdienst sind nicht geringer geworden.

Trinkwasserdienst

Die vom Landeshauptmann Arno Kompatscher seit einigen Jahren angeregte Reform bei der Finanzierung der Trinkwasserleitungen wurde mit der Änderung des Landesgesetzes Nr. 8/2002 über die Gewässer und einen Beschluss der Landesregierung umgesetzt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Investitionen im Trinkwasserbereich über die bei den Bürgern eingehobenen Tarife finanziert werden können. Im Falle von erschwerten Situationen, das heißt falls es nicht möglich ist, die Investitionen im Zeitraum von 40 Jahren über die Tarifeinnahmen abzudecken, sollen Beiträge aus einem zu schaffenden Fonds gewährt werden. In diesen Fonds zahlen die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Betrag von 0,10 Euro pro Kubikmeter Trinkwasser ein. Auf Druck von Seiten des Rates der Gemeinden hat der Landeshauptmann die Zusage erteilt, dass auch das Land bestimmte Gelder in diesen Fonds einzahlen wird und zwar die bisher über das Berggesetz für Trinkwasseranlagen bereit gestellten Geldmittel. Voraussetzung, dass der Trinkwasserbetreiber einen Investitionsbeitrag von 80% erhält, ist dass er einen Trinkwassertarif anwendet, der 30% über dem Landesdurchschnittstarif liegt.
Einige Mitglieder des Rates der Gemeinden konnten sich mit der beschriebenen Reform nicht anfreunden. Sie äußerten ihre Bedenken sowohl als der Rat der Gemeinden die Gesetzesänderung diskutierte als auch als es um den Beschluss ging, mit welchem die Zusatzquote von 0,10 Euro/m³ festgelegt wurde. Der Landeshauptmann wies auf die unterschiedlichen Situationen hin, die es bisher gab, da ein Teil der Leitungen vollständig über das Berggesetz finanziert und de facto kein Trinkwassertarif eingehoben wurde. Mit der Reform sollten diese Unterschiede beseitigt werden und daher mehr Kostenwahrheit herrschen.
Die Unterschrift des **Einvernehmensprotokolls** zwischen ARERA und den Ländern Südtirol und Trentino ist auch im Jahr 2021 nicht erfolgt. Im März hatte der neue Generaldirektor von ARERA Abänderungen am Text vorgeschlagen, welche für die Länder nicht akzeptabel waren.
Die Gemeinden und anderen Trinkwasserbetreiber wurden in der Zwischenzeit aufgefordert, sich beim „Sistema informativo idrico" registrieren zu lassen. Diese Vorgangsweise widerspricht der angepeilten Zusammenarbeit, welche im Autonomiestatut vorgegeben ist. Deshalb wurden die Schwierigkeiten beim Landeshauptmann aufgezeigt. Der Gemeindenverband hatte angeregt, alle Anstrengungen zu unternehmen, dass Südtirol sich vom Zuständigkeitsbereich der ARERA lösen sollte. Die Landeshauptleute von Südtirol und Trentino haben an ARERA ein weiteres Schreiben geschickt, eine Lösung der Schwierigkeiten ist aber nicht in Sicht.

Müllentsorgungsdienst

Im Bereich der Müllentsorgung ist die Situation noch schwieriger, da das Land nur über sekundäre Gesetzgebungsbefugnis verfügt. Das vom Land ins Auge gefasste detaillierte Umsetzungsprogramm bezüglich der Neuregelung des Mülltarifes laut Vorgaben von ARERA ist noch nicht vorgelegt worden. Ein weiteres Problem besteht in der auf Staatsebene verfügten Abschaffung der Gleichstellung der

hausmüllähnlichen Sonderabfälle der Betriebe. Dadurch können die Betriebe diese Abfälle selbst entsorgen und die Gemeinden verlieren ihre ausschließliche Zuständigkeit bei der Müllentsorgung.
Auch diese Probleme wurden mit dem Landeshauptmann besprochen. Der Landeshauptmann hatte die Vorbereitung einer Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut in Aussicht gestellt, mit welcher für den Trinkwasser- und auch für den Müllentsorgungsdienst Spielräume für unser Land geschaffen werden sollten. In Absprache mit dem Landeshauptmann wurden die Gemeinden aufgefordert, den jährlichen Beitrag an die ARERA nur für den Bereich Müllentsorgung, nicht jedoch für den Bereich Trinkwasser zu zahlen.

Abwasserdienst

Da sich bei der Abwasserentsorgung die Erhöhung der Energiepreise ergeben hatte, wurde vorgeschlagen, die in der Regelung über die Berechnung der Tarife vorgesehene Deckelung für den Tarifanstieg von 4,5% und von 7% bei der Bildung eines Investitionstopfes abzuschaffen. Der Rat der Gemeinden hat sich damit einverstanden erklärt. In einem 2. Moment wurden dieselben Deckelungen auch für die Berechnung des Trinkwassertarifes gestrichen.

7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN

Der Schwerpunkt bezüglich der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Jahr 2021 betraf die Organisation und die Finanzierung der externen Begleitung. Daneben wurden verschiedene Fragen betreffend die konkrete Anwendung besprochen.

Die **ständige Arbeitsgruppe** (Abteilungsdirektorin Marion Markart, Präsident Andreas Schatzer, Bürgermeister Erich Ratschiller, Gemeindesekretäre Christian Caumo und Mattias Mair) traf sich beinahe monatlich und versuchte Anwendungsfragen zu lösen. Einige weitere Anwendungsrichtlinien, die von der ständigen Arbeitsgruppe vorbereitet wurden, sind auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes veröffentlicht worden.

Nach den Vorbereitungsarbeiten für die **externe Begleitung** wurde die ausführliche Regelung in der 8. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021 wie folgt zusammengefasst:

Für die externe Begleitung wird beim Gemeindenverband ein Verzeichnis von interessierten Firmen eingerichtet. Die entsprechende Bekanntmachung sowie ein Antrag um Eintragung in dieses Verzeichnis werden auf der Internet- sowie Intranetseite des Gemeindenverbandes veröffentlicht. Die Leistungen betreffen dabei den Bereich „Unternehmens-/Management-/Organisationsberatung und zugehörige Dienste (z. B. Moderation, usw.)“. Die zu erbringenden Leistungen werden in einem eigenen Leitfaden samt Leistungskatalog angeführt.

Aus diesem Verzeichnis (offene Liste, ohne Rangordnung) von interessierten Beraterfirmen kann die Gemeinde eine Firma auswählen, welche die im Leistungskatalog angeführten Leistungen zu den ebenso angegebenen Tagessätzen erbringt.

Bei der Abteilung örtliche Körperschaften und Sport des Landes kann von Seiten der Gemeinde um eine Förderung angesucht werden, welche 80% der laut Leistungskatalog angegebenen Kosten beträgt.

Die Zusatzvereinbarung beschreibt auch das detaillierte Verfahren für die Gewährung des Beitrages und die Modalitäten zur Auszahlung des Beitrages.

Bis zum Jahresende hat der Gemeindenverband aufgrund von entsprechenden Anträgen und positiver Bewertung sieben Personen/Unternehmen in das Verzeichnis der Anbieter:innen für Unternehmens-, Management- und Organisationsberatung betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit eingetragen.

Die Einzelheiten der etwas komplexen Regelung wurden den Gemeinden bei einer Informationsveranstaltung erläutert.

Videokonferenz, bei welcher den Bürgermeistern:innen die Landesförderung bei der Zusammenarbeit der Gemeinden vorgestellt wurde (Foto: LPA/Larcher)

Verpflichtende Zusammenarbeit der Gemeinden bis 1.200 Einwohner in Bezug auf die Gemeindesekretäre

Die im Oktober 2018 vereinbarte Ausnahmeregelung, wonach in Gemeinden mit weniger als 1.200 Einwohnern im Zeitraum 2018-2021 ein Gemeindesekretär befristet in Vollzeit angestellt werden kann, ist ausgelaufen. In Absprache mit dem Landeshauptmann wurde die Regelung nicht verlängert, es wurde aber auch nicht die früher geltende verpflichtende Zusammenarbeit bestätigt. Der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, dass die Gemeinden mit weniger als 1.200 Einwohner einen Gemeindesekretär entweder in Vollzeit oder in Teilzeit zu 65% anstellen können. Diese Regelung sollte in der Finanzvereinbarung und gleichzeitig auch im Bereichsvertrag der Führungskräfte verankert werden. Selbstverständlich ist auch die Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde möglich.

Sonderregelung für die Bezirksgemeinschaften

Für die Jahre 2020 und 2021 konnten die Bezirksgemeinschaften, in Erwartung, dass die Zusammenarbeiten von den Gemeinden selbst angeboten werden, eine Zusammenarbeit anbieten und wurden dafür auch gefördert. Auf mehrfachen Antrag hin wurde diese Sonderregelung auch für das Jahr 2022 mit der 15. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021 verlängert.
Während die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften bei der Diskussion über die genannte Zusatzvereinbarung eine generelle Möglichkeit der Bezirksgemeinschaften, den Gemeinden bestimmte Dienste anzubieten, forderten, wiesen die Vertreter des Rates der Gemeinden daraufhin, dass der Schwerpunkt bei der Zusammenarbeit weiterhin grundsätzlich bei den Gemeinden liegen sollte.

Arbeitsgruppe Zuständigkeiten der Bezirksgemeinschaften

Bei einem Treffen der Bezirksgemeinschaften mit dem Landeshauptmann und dem Präsidenten des Gemeindenverbandes im Frühjahr wurde vereinbart, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche analysiert, ob neben den Sozialdiensten eventuell weitere Zuständigkeiten der Gemeinden durch die Bezirksgemeinschaften übernommen werden sollten. Der Rat der Gemeinden entscheidet, dass in der Arbeitsgruppe unter der Federführung der Abteilung 7 Präsident Andreas Schatzer und Bürgermeister Gustav Tappeiner, sowie die Bezirkspräsidenten Albin Kofler und Robert Alexander Steger mitwirken.

8. LANDESTOURISMUSENTWICKLUNGS-KONZEPT 2030+

Mehrmals hat sich der Rat der Gemeinden im Jahr 2021 mit dem Landestourismusentwicklungskonzept befasst, welches die Grundlage für die Ausarbeitung des Tourismusentwicklungskonzepts auf Gemeindeebene im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprogramms darstellt. Landesrat Arnold Schuler hat den Rat der Gemeinden drei Mal über den Fortgang der Arbeiten informiert und hat sich die Wünsche der Bürgermeister angehört.

Im **Februar** hat die Landesregierung die **Leitlinien über die Zukunft des Tourismus in Südtirol** genehmigt. Dabei hat man sich die Frage gestellt, wie viel Tourismus das Land Südtirol noch verträgt. Denn in den letzten Jahren ist der Flächenverbrauch für touristische Einrichtungen enorm angestiegen und trotz der Bettenstopps in den Jahren 1980 und 1998 sind die Nächtigungszahlen in den letzten 30 Jahren stetig angestiegen und haben im Jahr 2018 33 Millionen erreicht. Die Bettenkapazität wird auf ca. 300.000 geschätzt. Die Leitlinien beinhalten unter anderem folgende Zielsetzungen:

- Keine weitere Steigerung der Bettenanzahl; Einführung einer Bettenobergrenze, welche mit den Nächtigungen übereinstimmen muss.
- Der Neubau und die Erweiterung von Betrieben soll nur mehr im Rahmen der noch verfügbaren Betten möglich sein; eine Art Bettenbörse wird eingerichtet, wobei innerhalb der Gemeinden nur jene Betten zugewiesen werden, welche aufgrund von Betriebsschließungen frei werden. Für Ausnahmesituationen soll auf ein Landeskontingent zurückgegriffen werden.
- Es wird ein Gleichgewicht zwischen den Beherbergungsbetrieben, den „Urlaub auf dem Bauernhof"-Betrieben und den Privatzimmervermietern vorherrschen.

Der Rat der Gemeinden teilte grundsätzlich die Zielsetzungen der Leitlinien, es wurde jedoch auf die Notwendigkeit der Erweiterungsmöglichkeit der kleineren und mittleren Betriebe auch in touristisch stark entwickelten Gemeinden hingewiesen.

Anfang Oktober informierte der Landesrat den Rat der Gemeinden, dass das Landesentwicklungskonzept auf die genannten Leitlinien aufbaut. Grundlage für das Konzept bildet eine wissenschaftliche Studie der Eurac, mit welcher folgende zehn Thesen zum Ist-Zustand des Südtiroler Tourismus formuliert werden:

1. Der Tourismus ist mit Ausnahme einiger touristischer Hotspots relativ gleichmäßig über das gesamte Land verteilt.
2. Der Tourismus ist eine zentrale Säule der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur Südtirols.
3. Authentizität und Regionalität gewinnen im Tourismus verstärkt an Bedeutung.
4. Touristen:innen in Südtirol sind oft Stammgäste, verbringen ihre Zeit viel im Freien und sind mit ihrem Urlaub sehr zufrieden.
5. Einheimische sind in Südtirol mit dem Tourismus nach wie vor sehr zufrieden, obwohl er auch einige Herausforderungen für die Bevölkerung mit sich bringt.
6. Der Tourismus hat spürbare Auswirkungen auf die Natur, die Raumnutzung und die Mobilität im Land.

7. Die quantitative und qualitative Entwicklung der Tourismusbetriebe steht in Verbindung mit einem steigenden Ressourcenverbrauch.
8. Der Klimawandel wird einen Einfluss auf die Saisonalität des Tourismus in Südtirol haben.
9. Die Pandemie hat aufgezeigt, dass es Nachhaltigkeit im Tourismus in zweierlei Richtungen zu entwickeln gilt: es braucht Obergrenzen, aber auch Mindestgrenzen für einen nachhaltigen Tourismus.
10. Die Kooperation zwischen den Tourismusakteuren in Südtirol wird als Stärke wahrgenommen. Der Aufbau einer Governance zum Thema Nachhaltigkeit im Tourismus und einer branchenübergreifenden Kooperation befinden sich jedoch erst am Anfang.

Aufgrund dieser Thesen sollen das Sollszenario für den Tourismus in Südtirol 2030+ sowie die Handlungsmaßnahmen für die Tourismusentwicklung im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes entstehen. Es soll entschieden werden, ob es in Bezug auf die touristische Entwicklung der Gemeinden zwei oder mehrere Kategorien brauche.

Die Handlungsempfehlungen betreffen folgende Bereiche:

- **Quantität**
  Diesbezüglich sollen die Neuerhebung der Betten und die Deckelung derselben durchgeführt werden; daneben sind Kriterien für die Zuweisung zusätzlicher Betten und ein Gesamtkontingent festzulegen. Die notwendigen Kontrollen sollen über die Ortstaxe erfolgen und auch Sanktionen sollen eingeführt werden.
- **Qualität**
  Es wird notwendig, bestimmte Schwerpunkte in der touristischen Ausrichtung zu setzen. Dabei wird beispielsweise an die Einführung eines sogenannten „grünen Sternes“ gedacht, welcher für Regionalität und Nachhaltigkeit vergeben wird.
- **Mobilität**
  Die Schwerpunkte in diesem Bereich sind die Förderung der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (neues Karten- und Abrechnungssystem) sowie das Besucherstrommanagement.
- **normative Umsetzung**
  In diesen Bereich fallen die bereits erfolgte Anpassung des „Urlaub auf dem Bauernhof“-Gesetzes sowie die Einführung einer Regelung für die Privatzimmervermietung und AirBnB.

Die Mitglieder des Rates der Gemeinden forderten unterschiedliche Regelungen je nach Situationen, die sich auf Gemeindeebene ergeben. Für Landesrat Schuler könne dem nicht Rechnung getragen werden, es müsse zumindest übergemeindliche Lösungsansätze geben.

Mitte Dezember folgte dann die Vorstellung des Landestourismusentwicklungskonzeptes 2030+ selber. Landesrat Schuler konzentrierte sich hauptsächlich auf die **Neuerhebung der Bettenanzahl**:

Für die Berechnung der Bettenobergrenze wird als Stichdatum August 2019 herangezogen. Bisher waren hierfür immer drei verschiedene Datenquellen (gemeldete Betten laut Statistik des ASTAT, Betten laut den Lizenzen und gemeldete Nächtigungen) verwendet worden, so der Landesrat. Für die Berechnung werden die zu diesem Zeitpunkt existierenden sowie die bereits genehmigten Betten berücksichtigt. Die Betriebe können im Zuge der Neuerhebung die Anzahl der Betten richtigstellen, wobei immer die hygienischen und urbanistischen Voraussetzungen einzuhalten sind. Die Gemeinden haben grundsätzlich bis zur Erarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzeptes Zeit diese Daten bei den Betrieben einzufordern.

Als weiteres Grundprinzip wird festgeschrieben, so Landesrat Schuler, dass in Zukunft die Anzahl der Betten mit jener der Nächtigungen übereinstimmen muss. Sollten Betten frei werden, kann die Gemeinde diese über Kriterien, welche sie selbst festlegt, bestimmten Betrieben zuweisen.

In Bezug auf die touristisch stark entwickelten Gemeinden werde vorgesehen, dass aufgelassene Betten zu 50% an das Landeskontingent übergehen und damit auch auf andere Gemeinden verteilt werden können. Diesbezüglich erklärt der Landesrat, dass der HGV hierfür nicht die Angabe eines fixen Prozentsatzes möchte, sondern sich für eine flexiblere Handhabung ausgesprochen hat.
Weiters werden im Konzept bestimmte Ausnahmefälle vorgesehen, in welchen weiterhin eine quantitative Erweiterung von Betrieben möglich ist, z. B. „Urlaub auf dem Bauernhof"-Betriebe bis zu einer bestimmten Größe. Dies mit dem Ziel das Überleben der bäuerlichen Struktur zu gewährleisten.
In den Gemeinden, die als touristisch nicht entwickelt eingestuft sind, soll weiters eine Ausnahme vom Verbot der Errichtung neuer Betten in den A-Zonen vorgesehen werden.
Als dritte Ausnahme, welche jedoch erst noch diskutiert werden muss, nennt der Landesrat die grundsätzliche Möglichkeit der quantitativen Erweiterung in Gemeinden, die gering touristisch entwickelt sind.
Das Landestourismusentwicklungskonzept wurde im Rat der Gemeinden sehr ausführlich und kontrovers diskutiert. Einige Mitglieder wollten vor der Abgabe eines Gutachtens, dass das Konzept allen Bürgermeister:innen vorgestellt werden sollte. Man hat sich trotzdem durchgerungen, ein Gutachten abzugeben.
In diesem Gutachten wurde das Leitmotiv, wonach sich der Südtiroler Tourismus in Zukunft der Natur, der Innovation, der Gemeinschaft und unserer Identität verpflichtet sieht, befürwortet. Der Rat der Gemeinden hat sich auch mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Regionalität und den Anstrengungen in Richtung Klimamentalität und Klimaanpassung und mit der neuen Tourismuskultur, die mit der Analyse der Tourismusgesinnung in der Bevölkerung einhergeht, einverstanden erklärt.
Das Gutachten enthält jedoch verschiedene Änderungsvorschläge, und zwar:

- die Forderung, dass die Gemeinden in mindestens drei Kategorien eingeteilt werden müssen, mit der Möglichkeit der Unterteilung auch auf subkommunale Gebiete;
- **Bettenobergrenze**
  Die Bettenobergrenze wird auf der Grundlage einer neuen Erhebung der Bettenzahl zu einem bestimmten Stichtag festgelegt. Zu dieser Zahl muss die Anzahl der Betten hinzugefügt werden, die auf der Grundlage erworbener Rechte errichtet werden können.
  Erworbene Rechte sind zum Beispiel:
  - Betten, die gemäß geltenden Tourismusentwicklungskonzepten der Gemeinden bereits zugewiesen, aber noch nicht realisiert wurden;
  - im Bauleitplan der Gemeinden ausgewiesene, aber noch nicht realisierte Tourismuszonen: die zu realisierende Baumasse muss mit einem gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden zu definierenden Schlüssel in Betten umgewandelt werden;
  - bei bestehenden Gebäuden mit der Zweckbestimmung Gastgewerbe, in denen die Tätigkeit zurzeit nicht ausgeübt wird bzw. am Stichtag der Neuerhebung der Betten nicht ausgeübt wurde: im Falle von Sanierung bzw. Abbruch und Wiederaufbau die letzten genehmigten Betten bzw. die in der letzten Meldung aufscheinenden Betten.
- **„Gutschrift" der Betten bei Betriebsauflösung**
  Bei der Auflösung eines Betriebes müssen in allen Gemeinden die Betten als freie Betten in der Gemeinde verbleiben. Ein Übergehen in das „Landeskontingent" wird abgelehnt. Das Land muss auf eine andere Art Betten zur Verfügung haben.

- **Ausnahmen für den Bettenstopp:**
  Grundsätzlich müssen familiengeführte Betriebe die Möglichkeit haben, sich auf eine wirtschaftlich vertretbare Größe zu erweitern. Dies kann zum Beispiel in **touristisch hoch entwickelten Gemeinden oder Gebieten** im Rahmen der Bettenbörse erfolgen.
  In touristisch entwickelten Gemeinden oder Gebieten könnten Klein-/Mittelbetriebe (= bis 35 Betten) im Siedlungsgebiet auf bis zu 55 Betten erweitert werden.
  In touristisch schwach entwickelten Gemeinden oder Gebieten sollten neben der Erweiterung der Klein-/Mittelbetriebe zudem im Siedlungsgebiet neue Betriebe mit höchstens 55 Betten errichtet werden können.
  Die Bettenzahlen von 35 bzw. von 55 sind hier beispielhaft angeführt und müssen mit den Vertretern der Branchen definiert werden.
  Die konkrete Regelung wird im Tourismusentwicklungskonzept der Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie bestimmt.
- **Die Landesregierung** kann begründete Ausnahmen zulassen und gewähren. Zum Beispiel für Gemeinden, für die eine touristische Entwicklung erst aufgrund neuer Gegebenheiten möglich wird. Dies könnte eine stark verkehrsgeplagte Gemeinde nach dem Bau einer Umfahrung sein. Eine Ausnahme soll auch für Gemeinden, in denen Aufstiegsanlagen bestehen, möglich sein, um diese besser auszulasten bzw. wirtschaftlich zu führen.
- **In der Anfangsphase** (z.B. in den ersten drei Jahren), in der die Bettenbörse ohne Betten sein wird, muss in besonderen Fällen (Betriebsübergabe, Wirtschaftlichkeit, ….) die Möglichkeit geschaffen werden, dass Klein- und Mittelbetriebe auf eine rentable Größe erweitert werden können.

Mit dem Beschluss Nr. 1154/2021 hat die Landesregierung das LTEK 2030+ am 28.12.2022 genehmigt. Außer der Einführung von drei Gemeindekategorien wurden die Vorschläge des Rates der Gemeinden kaum berücksichtigt. Daher sind einige Initiativen gestartet, doch noch die eine oder andere Änderung am Konzept anbringen zu können. Nachdem nach der Genehmigung des Konzeptes bis zur konkreten Umsetzung der neuen Grundsätze an den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bedeutende Änderungen vorgenommen werden müssen, wird sich der Rat der Gemeinden in dieser Phase entsprechend einbringen.

9. WEITERE INITIATIVEN

9.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft

Das Projekt der dezentralen Beratungsdienste über die Sachwalterschaft wurde im Jahr 2021 fortgesetzt. Diesbezüglich hatte der Gemeindenverband mit dem Verein für Sachwalterschaft für den Zeitraum Juni 2020 bis Februar 2022 einen Vertrag unterschrieben. In den Gemeinden St. Ulrich und Sterzing werden alle zwei Monate und in den Gemeinden Mals, Schlanders, Neumarkt, Brixen und Bruneck alle Monate Beratungen über die Sachwalterschaft angeboten.
Die interessierten Bürger:innen können sich gegen Vormerkung zu den festgelegten Terminen in den Sozialsprengeln der Bezirksgemeinschaften einfinden, wo ihnen in einer kostenlosen Erstberatung allgemeine Informationen zur Sachwalterschaft gegeben, Auskünfte zur Abwicklung der Antragsstellung für eine Sachwalterschaft erteilt und Vorlagen für den Antrag ausgehändigt werden.
Covid bedingt konnten die Dienstleistungen erst ab Juni angeboten werden. Im Jahr 2021 haben die Experten des Vereins für die Sachwalterschaft im Zeitraum Juni bis Dezember 114 Beratungen durchgeführt, davon 33 in Bruneck und 26 in Brixen.
Die Kosten für die Dienstleistung werden auf alle Gemeinden Südtirols, mit Ausnahme von Bozen und Meran, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

9.2 Außerordentliche Zuweisung für die Schneeräumung im Winter 2020/2021

Im Winter 2020/2021 haben verschiedene Gemeinden außerordentliche Spesen für die Schneeräumung tragen müssen. Deshalb wurde nachgefragt, ob nicht ein Teil dieser Spesen mit einer Sonderfinanzierung gedeckt werden könnte. Der Landeshauptmann hat grundsätzlich seine Zustimmung dafür gegeben. Zunächst sollten jedoch die Kosten über eine Erhebung quantifiziert werden. Der Gemeindenverband hat die Kosten betreffend die Schneeräumung der Winter 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 erhoben. Neben den Kosten für die Schneeräumung selbst wurden auch folgende Kosten erhoben:
die Kosten für den Abtransport des Schnees durch Dritte, die Kosten für Bereitschaftsdienst und Überstunden des eigenen Personals, die Kosten für den Ankauf von Schotter, Salz und anderen Materialien sowie die Kosten für die Befreiung der Straßen von Bäumen und Steinen, um die Schneeräumung durchführen zu können und die Kosten für die Befreiung der Wanderwege von Bäumen und Ästen.
Die Erhebung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- durchschnittliche Kosten für die Schneeräumung der Winter 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020: 12,155 Millionen Euro
- Kosten für die Schneeräumung im Winter 2020/2021: 19,808 Millionen Euro
- Kostensteigerung im Winter 2020/21 von 7,652 Millionen Euro, das sind +63%

Der Landeshauptmann hat der Landesregierung vorgeschlagen, die Hälfte der effektiven Mehrausgaben, das sind 3.888.424,39 Euro zu übernehmen. Die Landesregierung hat dem Vorschlag zugestimmt.

Die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden wurden mit der 10. Zusatzvereinbarung der Gemeindenfinanzierung 2021 festgelegt.

9.3 Grobkonzept für familienfreundliche Zeitmodelle im Bereich Schule und Betreuung

Von der deutschen Bildungsdirektion wurde nach einer Aussprache im Sommer ein Vorschlag für ein Grobkonzept für familienfreundliche Zeitmodelle erarbeitet. Dieses Grobkonzept wurde verbandsintern weiterdiskutiert und dem Rat der Gemeinden zur Bewertung vorgelegt. Der Rat der Gemeinden hat sich mit folgender Ausrichtung einverstanden erklärt:
Es sollte das Ziel verfolgt werden, dass jede Familie die Möglichkeit hat, ergänzend zur verpflichtenden Unterrichtszeit täglich zusätzliche Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote am Nachmittag in Anspruch zu nehmen. Die verpflichtende Unterrichtszeit in den Grund- und Mittelschulen soll einen Nachmittag mit Unterricht und einen zweiten Nachmittag mit Wahlpflichtfächern vorsehen.
Die zusätzlichen Angebote sollen an einem zentralen Standort, nicht überall, zur Verfügung stehen. Dafür müssen ausreichend große Räumlichkeiten vorhanden sein, ein Mensadienst und Transportdienst zum Standort hin und zurück müsse angeboten werden. Außerschulische Träger und Anbieter (Vereine, Sozialgenossenschaften, Jugenddienst, Jugendtreffs, usw.) müssen eingebunden werden.
Die Zuständigkeit für die Koordinierung und Organisation der zusätzlichen Angebote soll die Schule haben, welche die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen erhält. Sie beschäftigt dafür entweder weitere Lehrpersonen für Hausaufgabenhilfe, Freizeitaktivitäten und künstlerisch/kreative Angebote oder erteilt eine Beauftragung im Rahmen eines Kooperationsprojektes an einen Verein/Anbieter.
Für die Organisation der Mensa bleibt die Gemeinde zuständig, für die Begleitung und Beaufsichtigung der Kinder ist die Schule oder der Kooperationspartner zuständig. Die Organisation der Transporte liegt in der Zuständigkeit der Landesabteilung Mobilität was die Liniendienste betrifft und in der Zuständigkeit der Abteilung Schulfinanzierung was die Sonderdienste betrifft.
Es handelt sich um ein tägliches Angebot mit flexibler Abholzeit bis 17.00 Uhr. Die Familien melden ihre Kinder verbindlich ganzjährig an und können die Angebote an einzelnen Tagen oder für die ganze Woche wählen.
Zwischen den Schulbehörden und den Gemeinden werden bis zur konkreten Umsetzung noch weitere Treffen folgen müssen.

9.4 Ländliches Wegenetz

Die im Jahr 2020 begonnenen Gespräche mit dem Landeshauptmann und den Landesfunktionären über die Neuregelung der Finanzierung von Investitionen des ländlichen Wegenetzes wurden in der 1. Hälfte des Jahres 2021 fortgesetzt. Der Landeshauptmann könnte sich eine Neuregelung folgendermaßen vorstellen:

- Innerhalb eines Abgabetermins müssen die Finanzierungsanträge von den Gemeinden für sich selbst und für die Interessentschaften eingereicht werden, wobei die prioritären Projekte festgelegt werden.

- Es können weitere Kriterien festgelegt werden: z.B. Höchstgrenze für das Projekt von 500.000 Euro oder dass in einem bestimmten Zeitraum im Verhältnis zur Länge des ländlichen Wegenetzes nicht mehr als 1 oder 2 Projekte eingereicht werden können.
- Das Forstinspektorat führt eine technische Bewertung der Projekte durch und erklärt, dass sie dem Standard entsprechen.
- Das Land entscheidet welche Projekte zur Finanzierung zugelassen werden.
- Die Gemeinde erhält eine Förderung von bis zu 80% der anerkannten Kosten, welche dem Richtpreisverzeichnis der Forst oder der Wildbachverbauung entsprechen müssen. Jährlich sollen an die 20 Millionen Euro für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.
- Auszahlung der Beiträge: das Land zahlt ein Akkonto von 50% aus; für die Auszahlung des Saldos ist eine Erklärung über die Ausführung der Arbeiten von Seiten des Gemeindesekretärs erforderlich, welcher sich auf einen technischen Bericht und einen Lokalaugenschein stützt.
- Die Zuständigkeit für diese Finanzierung soll der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport übertragen werden.

Vom Landeshauptmann wurde im Laufe der Diskussion die Ansicht vertreten, dass im Falle einer Regelung, welche vorsieht, dass die Gemeinden für sich selber oder für die Interessentschaften um Beiträge ansuchen können und die Beiträge der Interessentschaft weitergegeben werden können, keine Abrechnung erforderlich ist. Dieser Aspekt ist jedoch mit der Finanzabteilung des Landes abzuklären.

Von den Vertretern des Gemeindenverbandes wurde in diesem Zusammenhang ersucht, folgende Punkte zu klären:

- Bei der letzten Neuregelung dieses Bereiches wurde auf die ordentlichen Beiträge zu Gunsten der Gemeinden nur unter der Bedingung verzichtet, dass der Neubau und die außerordentliche Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes zu 100% finanziert werde. Wenn nun nur mehr 80% für die Investitionen vorgesehen werden, müssen auch wieder Beiträge für die ordentliche Instandhaltung gewährt werden.
- Vor dem Start mit einem neuen Finanzierungssystem müssen die bereits aufliegenden Gesuche (es soll sich um einen Gesamtbetrag von ca. 140 Millionen Euro handeln) abgearbeitet werden. Dafür ist eine Sonderfinanzierung notwendig.

9.5 Einführung der Hundesteuer

Da immer wieder von Gemeinden angeregt, hat der Rat der Gemeinden im Jahr 2021 die Einführung der Hundesteuer thematisiert. Die Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang nehmen von Jahr zu Jahr zu und es ist nicht einsichtig, dass die gesamte Bevölkerung bestimmte Kosten, die von den Hundehaltern verursacht werden, abdecken muss. Daher wurde beschlossen, grundsätzlich die Hundesteuer einzuführen und nur wenige Ausnahmen vorzusehen. Für die Verwaltung und Abrechnung der Steuer sollte ein einfaches System eingeführt werden. Der Rat der Gemeinden hat eine interne Arbeitsgruppe damit beauftragt, auf der Grundlage des von Landesrat Hans Berger im Jahr 2010 vorbereiteten Entwurfs einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

9.6 Südtirol Filarmonica

Der Gemeindenverband wurde ersucht, die Südtiroler Gemeinden um Unterstützung einer besonderen Kulturveranstaltung einzuladen. Ein Orchester, die Südtirol Filarmonica, bei dem an die 60 Südtiroler Musiker:innen mitwirken, die in Orchestern in Italien und auf der ganzen Welt tätig sind, hatte geplant, Ende September in Toblach, Bozen und Meran ein Konzert zu geben.
Die Idee bestand darin, dass die jeweiligen Herkunftsgemeinden der Musiker die Aufenthaltsspesen mit einem Sponsorbeitrag übernehmen. Der Gemeindenverband hatte sich damit einverstanden erklärt und hat an die betroffenen Gemeinden eine diesbezügliche Empfehlung gemacht. 14 Gemeinden haben sich bereit erklärt, die Aufenthaltskosten zu übernehmen. Die Konzerte wurden zu einem großen Erfolg.

Die Musiker:innen der Südtiroler Filarmonica bei den Proben in Toblach

9.7 Plattform Land

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit der Autonomen Provinz Bozen, den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein.
Im Jahr 2021 wurde die Tätigkeit fortgesetzt. Bei der Mitgliederversammlung im April 2021 wurde der Dachverband für Soziales und Gesundheit als 16. Mitglied der Plattform Land aufgenommen.
Die Schwerpunkte des Vereins „Plattform Land" im Jahr 2021 waren folgende:

- 27. Mai: Jahrestagung online zum Thema „Innenentwicklung & Flächenverbrauch"; zu erwähnen sind die Referate von Dr. Kurt Weinberger aus Österreich „Flächenverbrauch im ländlichen Raum" und von Alexa Bodammer aus der Schweiz „Vorteil Innenentwicklung"
- 15. Dezember: bei der Herbsttagung wurde ein Webinar zum Thema „Spannungsfeld Flächenziele & Siedlungsgrenze" angeboten; dabei wurden Beispiele aus dem Veneto, aus Bayern und Südtirol angesprochen;
- Fortführung verschiedener Projekte:
    - Leerstandsmanagement: inzwischen haben 19 Südtiroler Pilotgemeinden die Leerstände erheben lassen; Anfang August wurde an vier verschiedenen Orten in Südtirol die Woche der Innenentwicklung organisiert; für die Bürger:innen und für die Gemeinden hat die Plattform Land eine Sanierungsberatung angeboten, wofür verschiedene Experten engagiert wurden, die ausgewählte Objekte begleiten. Die Plattform Land hat außerdem eine Definition zum Leerstand ausgearbeitet. Danach ist ein Leerstand dann gegeben, wenn eine Liegenschaft, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Falle einer Wohnimmobilie mindestens ein Jahr bzw. im Fall einer Gewerbeimmobilie mindestens zwei Jahre ungenutzt ist.
    - Projekt FLOW - Förderung Land Orte Wirtschaft: im Jänner wurden die Ergebnisse der Genderstudie zu Ab-, Zu- bzw. Rückwanderungsmotiven im ländlichen Raum gemeinsam mit der WIFO-Studie zur Zuwanderung vorgestellt. Ende März fand eine Onlinediskussion zu regionalen Wertschöpfungsketten statt. Das Projekt FLOW wurde im September mit einer Lehrfahrt nach Österreich und Bayern und dem Tag der Regionalität in Prad abgeschlossen.
    - Projekt Impuls4Action: dieses Projekt unterstützt die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Wassernutzung, Innenentwicklung und Moorschutz; es wurde im Mai mit einer internationalen Onlinefachtagung abgeschlossen.
    - das Projekt SHELTER, das sich mit dem Verfall und der Erhaltung von historisch ländlichen Gebäuden im österreichisch-italienischen Grenzgebiet befasst, wurde weitergeführt.

Auch die Gemeinde Lüsen (Bildmitte: Bürgermeisterin Carmen Plaseller) hat sich an der Woche der Innenentwicklung beteiligt.

9.8 Richterkommission für die Volksabstimmungen auf Gemeindeebene

Fast ein halbes Jahr hat es gedauert, bis die neue Kommission für die Bewertung der Zulässigkeit der Volksabstimmungen in den Gemeinden eingesetzt werden konnte. Das entsprechende Verfahren sieht hierfür zuerst das Einvernehmen des Rates der Gemeinden mit dem Landesgericht, dem Verwaltungsgericht und der Kontrollsektion des Rechnungshofes vor. Daraufhin sind die drei Gerichte aufgerufen, jeweils einen Dreiervorschlag für Vertreter:innen bekannt zu geben. Dies hat sich leider etwas verzögert. Mitte September hat dann der Sekretär des Rates der Gemeinden aus den Dreiervorschlägen folgende Mitglieder für die Kommission ausgelost:

- für das Landesgericht
  Dr. Cristina Longhi – effektives Mitglied
  Dr. Federico Secchi – Ersatzmitglied
- für das Regionale Verwaltungsgericht
  Dr. Stephan Beikircher – effektives Mitglied
  Dr. Edith Engl - Ersatzmitglied
- für die Kontrollsektion des Rechnungshofes
  Dr. Irene Thomaseth - effektives Mitglied
  Dr. Alessandro Pallaoro - Ersatzmitglied

Zur Präsidentin der Kommission wurde Frau Dr. Irene Thomaseth und zu ihrer Stellvertreterin Frau Dr. Cristina Longhi bestimmt.

9.9 Euregio-Rat der Gemeinden

In Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino und den Gemeindeverbänden aus Tirol, Südtirol und dem Trentino wurde eine stärkere Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene angepeilt. Im Zuge der Überarbeitung der Satzung des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino wurde der Rat der Gemeinden der Europaregion vorgesehen, welcher aus 15 Mitgliedern, die von den drei Interessensvertretungen der Gemeinden namhaft gemacht werden, besteht.
Am 30. September 2021 wurde in Hall in Tirol der 1. Euregio-Gemeindetag abgehalten, bei welchem die Zusammenarbeit unter den Gemeinden der drei Länder offiziell besiegelt wurde. Dazu wurde von den Präsidenten der Gemeindeverbände Ernst Schöpf, Andreas Schatzer und Paride Gianmoena und den Landeshauptmännern Günther Plattner, Arno Kompatscher und Maurizio Fugatti ein Einvernehmensprotokoll unterschrieben, womit sie sich zu folgenden Initiativen verpflichten:

- der jeweilige Gemeindeverband des Vorsitzlandes der Europaregion wird unter Einbindung des Vorsitzlandes im zweijährigen Intervall diesen Euregio-Gemeindetag ausrichten;
- mindestens einmal jährlich kommen die Mitglieder der Euregio-Rates der Gemeinden zusammen;
- die Bildung und der Ausbau von Euregiopartnerschaften soll gefördert werden.

In Hall in Tirol wurden einige Best practice-Projekte von Gemeindepartnerschaften vorgestellt, so jene zwischen Montan und Lans oder zwischen Brixen und Arco. Auch die neuen Euregio-Ortsschilder wurden präsentiert.

Höhepunkt der Veranstaltung war die Vorstellung des Euregio-Rates der Gemeinden. Für Südtirol sind im Euregio-Rat der Gemeinden Präsident Andreas Schatzer, die Vizepräsidenten Renzo Caramaschi, Dominik Oberstaller und Roland Demetz sowie Rosmarie Pamer vertreten.
Mitte Oktober 2021 fand in Innsbruck die Übergabe der Euregio-Präsidentschaft an das Trentino statt.

Der Euregio-Kooperationsvertrag der Gemeindeverbände ist unterzeichnet: (v.l.) Trentiner Gemeindenverbandspräsident Paride Gianmoena, LH Maurizio Fugatti, LH Günther Platter, Tiroler Gemeindeverbandspräsident Ernst Schöpf, LH Arno Kompatscher und Südtirols Gemeindenverbandspräsident Andreas Schatzer - Foto: © Land Tirol/Sedlak

9.10 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit – SUAP

Der Südtiroler Gemeindenverband verwaltet bereits seit der Einführung des Einheitsschalters SUAP im Jahr 2013 für fast alle Südtiroler Gemeinden den sogenannten Schreibtisch im SUAP-Schalter, mit dem Verwaltungsverfahren für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten abgewickelt und von Fachpersonal des Südtiroler Gemeindenverbandes begleitet werden. Der dafür mit den Südtiroler Gemeinden abgeschlossene Dienstleistungsvertrag wurde im Jahr 2021 für die Dauer von 3 Jahren erneuert, wobei, verglichen mit dem vergangenen Vertragszeitraum, eine Gemeinde mehr diese Dienstleistung nutzt und somit nun 111 Gemeinden bei der Bearbeitung der SUAP-Akten vom Südtiroler Gemeindenverband unterstützt werden.
Im Jahr 2021 wurde in den Einheitsschalter eine große Anzahl komplexer Verfahren im Bereich des Glückspiels eingefügt, die gesamtstaatlich vom Einheitstext der Gesetze zur öffentlichen Sicherheit geregelt sind und für die in Südtirol die Zuständigkeit vom Landeshauptmann den Bürgermeistern übertragen worden ist. In diesem Zusammenhang galt es im Besonderen die in Südtirol geltenden Bestimmungen im Bereich der Spielsäle und Vergnügungsstätten mit jenen auf gesamtstaatlicher Ebene im Bereich des Glücksspielmonopols geltenden abzustimmen.

Zudem wurden die Vorlagen für die Umsetzung und für die konkrete Anwendung der im Jahr 2021 von den Gemeinden genehmigten Verordnungen zur Regelung des Taxidienstes und des Dienstes „Mietwagen mit Fahrer/Fahrerin“ ausgearbeitet und über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP zur Verfügung gestellt.
Die Verfahren, die über den Einheitsschalter insgesamt abgewickelt worden sind, sind von den im Jahr 2020 gezählten 23.560 Verfahren auf 37.246 Verfahren im Jahr 2021 angestiegen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass ab Mitte des Jahres 2021 auch eine große Anzahl von Verfahren des Bauamts über den Einheitsschalter SUAP abgewickelt worden sind, welche vorerst noch nicht getrennt von Verfahren, die wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, ausgewiesen werden können. Spitzenreiter war auch im Jahr 2021 wieder die Stadtgemeinde Bozen mit 4.314 Verfahren, gefolgt vom der Stadtgemeinde Brixen mit 1.824, Meran mit 1.790 und von Bruneck mit 1.251 Verfahren.

9.11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahegebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

Pressemitteilungen

Im Jahr 2021 hat der Gemeindenverband 6 Pressemitteilungen versendet. Alle Beiträge wurden sowohl in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

Tagungen und Aktionen

Der Gemeindenverband war im Jahr 2021 an der Organisation und Bekanntmachung einiger Veranstaltungen und Aktionen/Aktivitäten zu unterschiedlichen gemeinderelevanten Themen beteiligt, wenn auch die meisten davon in virtueller Form stattfinden mussten.
Das Webinar zum Thema **Jugendbeteiligung in alpinen Gemeinden: Utopie oder Realität?** wurde im Mai 2021 von der **Eurac Research** in Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband angeboten und von zahlreichen jungen Menschen in Südtirol genutzt. Die Veranstaltung konzentrierte sich vorwiegend auf Erfahrungsberichte, wie zum Beispiel jenen der Gemeinde Salurn. Für die Gemeinden wurden die Herausforderungen und Grenzen aufgezeigt, denen sie sich bei der Einbindung von jungen Menschen stellen müssen.
Der Gemeindenverband unterstützte den **Verband der Sportvereine Südtirols** bei der Ausrichtung des **1. Südtiroler Bewegungs- und Sportraum-Preises**, welcher unter dem Ehrenschutz von Landeshauptmann Kompatscher erstmals verliehen wurde. Zugelassen waren dafür nur öffentliche Anlagen, die besonderen Raum für Bewegung und Sport geben. Der Preis ist mit 15.000 Euro dotiert und wird alle 2 Jahre vergeben. Gewonnen hat den Preis im Jahr 2021 die Gemeinde Algund mit der neu gestalteten Sport- und Naherholungszone.

Den 1. Südtiroler Bewegungs- und Sportpreis des VSS erhält die Gemeinde Algund (3.v.l. Bürgermeister Ulrich Ladurner).

Der **Sozialverein „Licht für Senioren“** hatte den Gemeindenverband ersucht, die Bürgermeister:innen der Südtiroler Gemeinden wieder vermehrt für die **schnelle Hilfe für bedürftige ältere Menschen** zu sensibilisieren. Die Bürgermeister:innen sollten dem Verein notleidende ältere Mitmenschen in ihren Dörfern und Städten bekannt geben, damit ihnen der Verein eine schnelle und unbürokratische Unterstützung zukommen lassen kann.

LICHT FÜR SENIOREN

Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2021 fortgesetzt. Im Anschluss an die 22 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 38 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Zu diesen Informationen haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff.

Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.
Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

Kommunal - Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2021 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, monatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2021 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.
Alle wichtigen Themen der Gemeinden wurden mit **Landeshauptmann Arno Kompatscher**, der für Gemeindeangelegenheiten zuständig ist, besprochen.
In verschiedenen Treffen wurden mit dem Landeshauptmann die verschiedenen Themen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie besprochen. Dabei ging es um die Stundung der Gemeindesteuern und Gemeindegebühren, die Aktion „Südtirol testet II", die Kontrollen der Gemeinden über die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen und die Organisation der landesweiten Impfaktion vom 10. bis 12. Dezember 2021.
Im Bereich der Lokalfinanzen wurden mit dem Landeshauptmann die Wasserzinsgelder für 2021, die Vorgangsweise bei der Inanspruchnahme der Gelder aus dem Recovery-Fonds, die Neuordnung des Lokalfinanzgesetzes, die laufenden Zuweisungen an die Landeshauptstadt und die außerordentliche Finanzierung für die Schneeräumung im Winter 2020/2021 besprochen.
Besprochen wurden auch die Änderungen zum Landesgesetz „Raum und Landschaft" und die Förderungen der Gemeinden, wenn sie bei der Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft zusammenarbeiten. Der Landeshauptmann hat sich einverstanden erklärt, die Ausnahmeregelung für die Bezirksgemeinschaften betreffend die übergemeindliche Zusammenarbeit auf das Jahr 2022 auszudehnen.
Auf Vorschlag des Gemeindenverbandes hat der Landeshauptmann ein Schreiben an die staatlichen Behörden geschickt, da das ISTAT im Rahmen der Erstellung des gesamtstaatlichen Straßenverzeichnisses vermehrt von den Gemeinden die Übersetzung von Flurnamen verlangt hat.
In Bezug auf das historisch belastete Namensgut von Straßen und Plätzen wurde vereinbart, den Gemeinderäten eine fundierte Erhebung und eine Handreichung zur Verfügung zu stellen, damit sie die in ihre Kompetenz fallenden Maßnahmen treffen könnten. Da dafür qualitativ hochwertige Recherchen notwendig sind, hat der Landeshauptmann angeregt, damit das Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen zu beauftragen.
Der Landeshauptmann hat zudem dem Rat der Gemeinden und anschließend den Bürgermeister:innen die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung vorgestellt und die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften eingeladen, an der Umsetzung auch auf Gemeinde- und Bezirksebene mitzuwirken. Es sollte eine Referentin/ein Referent für Nachhaltigkeit ernannt und auch die Bevölkerung einbezogen werden, indem die Bildungsausschüsse mit dieser Materie befasst werden.
Folgende weitere Themen waren Gegenstand der verschiedenen Aussprachen: ländliches Wegenetz, die Zusatzquote betreffend den Trinkwassertarif, die Schwierigkeiten mit ARERA im Bereich Trinkwasserversorgung und Müllentsorgung, die Änderung des Landesgesetzes über die Gemeindeimmobiliensteuer GIS in Bezug auf das leistbare Wohnen, die Anpassungen der Amtsentschädigungen für Gemeindereferent:innen in kleinen und großen Gemeinden, die Einführung des Standardkostenmodells, die Schwierigkeiten beim Glasfaserausbau und die Wiedereinführung des Josefitages.

Landesrätin Waltraud Deeg hat dem Rat der Gemeinden die Schwerpunkte des neuen Landessozialplanes vorgestellt, welcher in verschiedenen Workshops entsteht. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene soziale Themen angesprochen, so z.B. der Pflegenotstand, die neuen Wohnmöglichkeiten für die Senioren, die fehlenden Gelder für den Neubau und die Erweiterung der Strukturen oder die

immer stärkere Belastung der Gemeinden durch die Übernahme der Kosten für Gäste der Seniorenwohnheime. Auch die Unterbringung der Personen, welche aus den Sonderaufnahmezentren ausziehen müssen, wurde beim selben Treffen angesprochen.
Von der Landesrätin wurde angeregt, dass die Gemeinden vor der Neubesetzung der WOBI-Wohnungen die notwendigen Instandhaltungsarbeiten auf Kosten des Wohnbauinstituts durchführen sollten. Bei einem Treffen mit Vertretern des Wohnbauinstituts und des Landes ist man zum Schluss gekommen, dass dies praktisch nicht leicht umsetzbar ist. In den WOBI-Gesetzesentwurf ist schließlich eine Kann-Bestimmung eingefügt worden, wodurch einzelne Gemeinden durch Abschluss einer Vereinbarung die Wiedergewinnung, den Neubau oder die Verwaltung von Wohnungen des WOBI übernehmen können.
Mit Landesrätin Waltraud Deeg hat der Gemeindenverband die Weiterleitung der staatlichen Gelder für die Lebensmittelgutscheine an den Sozialbereich besprochen.

Mit **Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer** war der Gemeindenverband mehrfach im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Landesgesetzes „Raum und Landschaft" in Kontakt. Es wurden Gesetzesänderungen sowie die Förderung der Gemeinden bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft besprochen.

Landesrat Arnold Schuler hat dem Rat der Gemeinden bei drei Treffen das Landestourismusentwicklungskonzept 2030+ vorgestellt und die Thesen sowie die Handlungsempfehlungen diskutiert. Er hat dabei die Notwendigkeit unterstrichen, dass in diesem Bereich eine Neuausrichtung unumgänglich ist.

Mit **Landesrat Philipp Achammer** wurden Abänderungsvorschläge in Bezug auf die Regelung betreffend die Räumlichkeiten für die zeitweilige Unterbringung von Mitarbeitern in den Gewerbegebieten besprochen.

11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2021 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt:

mit Vertretern des Landeshandwerkerverbandes zu folgenden Themen:

- **öffentliche Arbeiten**
  Der LVH hat darum ersucht, dass bereits in der Projektierungsphase die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, dass die Arbeiten in Baulose vergeben werden können. Die Gemeinden sollten sensibilisiert werden, alle Möglichkeiten zu nutzen, dass heimische Betriebe die Arbeiten ausführen können.
- **Richtpreisverzeichnisse**
  Der LVH möchte, dass der Gemeindenverband die Gemeinden einlädt, die neue Anwendungsrichtlinie zum Richtpreisverzeichnis anzuwenden. Es wird die Verbürokratisierung angesprochen, wenn nun noch ein weiterer Techniker (EVV) die Preise kontrollieren muss.

mit Vertretern der Körperschaften, welche das Kooperationsabkommen betreffend den Superbonus 110% unterzeichnet haben:
Die Kooperationsvereinbarung wird vom Land, EuregioPlus, NOI, Klimahaus, Berufskammern und Freiberuflern, Handwerksverbänden und auch vom Gemeindenverband unterschrieben.
Ziel dieser Kooperation sind die Sensibilisierung für die Anwendung des Superbonus sowie Hilfestellungen für die Bürger, Kondominien und Unternehmer.
Der Gemeindenverband verpflichtet sich mit der Unterschrift zu folgenden Leistungen:

- Teilnahme an den Treffen des operativen technischen Tisches
- Sensibilisierung der Gemeindeverwaltungen im Sinne von Informationen und Empfehlungen zur schnellen und einfachen Abwicklung der Baugesuche, welche den Superbonus betreffen.

mit einem Verteter von Coopbund Alto Adige Südtirol über das Projekt Workers BuyOut (WBO): Dabei geht es um die Möglichkeit, dass, falls ein Unternehmen Nachfolgeprobleme hat oder wenn sich ein Unternehmen in einer Krise befindet und zur Schließung gezwungen ist, die Mitarbeiter:innen eine Arbeitsgenossenschaft bilden und das Unternehmen weiterführen. Der Verwaltungsrat hat dieses Projekt gutgeheißen und entschieden, die Bürgermeister:innen und Wirtschaftsreferenten der Gemeinden darüber zu informieren.

mit Ressortdirektor Klaus Unterweger und Vertretern des Landes, des LTS und des Verbandes der Privatzimmervermieter in Bezug auf die neue Form der Vermietung über Internetplattformen von Gästezimmern und von möblierten Ferienwohnungen: Dabei wurde festgestellt, dass die in Südtirol bestehende Regelung ausreichend sei, aber kontrolliert werden müsse. Deshalb wurde entschieden, die Gemeinden mit einer weiteren Mitteilung auf die bei der Durchführung von Überprüfungen und Kontrollen in diesem Bereich zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen.

mit den Vertretern der Federazione Italiana Tabaccai (Vereinigung der Tabaktrafikanten): diese haben den Gemeindenverband informiert, dass für die Gemeinden die Möglichkeit besteht, nach dem Beitritt zu ANPR eine Konvention mit der Vereinigung abzuschließen. Dann können die Bürger dieser Gemeinden sich beim Tabaktrafikanten eine meldeamtliche Bescheinigung ausstellen lassen. Die Gemeinde Leifers hat sich für dieses Projekt als Pilotgemeinde zur Verfügung gestellt.

mit der Landtagspräsidentin Rita Mattei zum Antrittsbesuch: mit der Landtagspräsidentin wurden die Änderungsvorschläge für das Landesgesetz betreffend den Rat der Gemeinden sowie die Vereinbarung zwischen dem Landtag und dem Gemeindenverband betreffend die Dienstleistungen des Verbandes für den Rat der Gemeinden besprochen.

mit dem Geschäftsführer des Landesverbandes der Eigenverwaltungen Südtirols Egon Mutschlechner: dabei wurde angeregt, für die Neubestellung der Verwaltungskomitees der Eigenverwaltungen einen einheitlichen Wahltermin festzulegen. Nach Absprache mit den zuständigen Landesabteilungen wurde empfohlen, die Wahl am Sonntag, 26. September 2021 abzuhalten. Der Landesverband hat den Gemeindenverband ersucht, Fortbildungsveranstaltungen für die Sekretäre der Eigenverwaltungen über die Verwaltungsschule des Gemeindenverbandes abzuwickeln.

mit Vertretern des Regierungskommissariates zu folgenden Themen: der Gemeindenverband hat auf verschiedene Anwendungs- und Umsetzungsfragen in Bezug auf das zentrale Melderegister (ANPR) und die elektronische Identitätskarte hingewiesen. Das Regierungskommissariat hat zugesagt, beim Innenministerium und bei der Staatsdruckerei Klärungen einzuholen. Es haben in der Folge einige Videokonferenzen stattgefunden, bei denen einzelne Fragen erläutert wurden und zum Teil gelöst werden konnten.
Besprochen wurde weiters die Forderung der Vertreter des „Popolo unico" um Protokollierung von Selbstbescheinigungen und Ausstellung von beglaubigten Kopien. Dabei wurde noch einmal bestätigt, dass die Gemeindeämter dies verweigern sollten. Der Gemeindenverband rief die Gemeinden zu einer einheitlichen Vorgangsweise in diesem Bereich auf.

mit Vertretern der Agentur für Bevölkerungsschutz des Landes zu folgenden Themen: es wurde die Möglichkeit angesprochen, dass neben den Freiwilligen Feuerwehren auch die Mitglieder der Ortspolizei das Tetra-Funknetz des Landes nutzen könnten.
Die interessierten Gemeinden müssten die Funkgeräte ankaufen und installieren, die Geräte werden vom Land programmiert. Für die Nutzung des Funknetzes entstehen den Gemeinden keine Kosten. Als Gegenleistung stellt sich der Zivilschutz den Zugang zu Gemeindegebäuden für die Einrichtung von Basisstationen vor. Der Verwaltungsrat hat sich für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Zivilschutz und dem Gemeindenverband ausgesprochen, welcher die interessierten Gemeinden beitreten können.

mit Vertretern des KVW-Bezirkes Bozen über eine Aktion zu Fake News mit dem Motto „Wir haben was gegen Falschmeldungen": Eine Pinocchiofigur, aufgestellt auf den Dorfplätzen, soll die Passanten hinweisen, dass nicht alles wahr ist, was man so liest. Interessierte Gemeinden konnten die Figuren beim KVW anfordern. Der Verwaltungsrat hat die Aktion unterstützt und die Gemeinden darüber informiert.

mit dem Direktor des Landesamtes für institutionelle Angelegenheiten Andrea Tezzele über die Vergütung der von den Gemeinden für die Landesvolksabstimmung 2022 zu tragenden Kosten: das Land erkennt den Gemeinden in diesen Fällen einen Fixbetrag und einen Betrag pro Wähler:in zu. Während das Land dieselben Beträge, die anlässlich der Landtagswahlen im Jahr 2018 gezahlt wurden, bestätigen wollte, hat der Gemeindenverband die Anpassung an die festgestellte Inflation (=5,40%) gefordert. Nachdem mit dieser Angelegenheit auch noch der Landeshauptmann befasst wurde, konnte man sich auf eine Erhöhung der Beträge um 4% einigen. Für die Ausgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit den Covid-Schutzbestimmungen (für persönliche Schutzausrüstung, Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel und die Sanifizierung der Räumlichkeiten) wurde ihnen zusätzlich je nach Anzahl der Wahlsprengel ein Pauschalbetrag von bis zu 50,00 Euro zuerkannt.

12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bereits bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband, allerdings erst ab der 2. Hälfte des Jahr 2021, wieder aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 2. und 3. September 2021 bei den Kommunalen Sommergesprächen in Bad Aussee
- am 16. September 2021 beim Österreichischen Gemeindetag in Tulln
- am 24. und 25. Oktober 2021 bei der Kommunalpolitischen Kundgebung des Gemeindetags Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der **Südtiroler Altbürgermeisterclub** organisierte im Herbst 2021 nach einem Jahr Pause, wieder seine alljährliche Kulturreise, und zwar im September in die Region Emilia Romagna. 36 ehemalige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister besuchten neben der Kulturhauptstadt Parma die Städte Reggio Emilia und Modena
Im Oktober fanden im Rahmen der Vollversammlung des AB-Clubs die Neuwahlen der Vereinsorgane im Priesterseminar in Brixen statt. Dabei wurde der bisherige Präsident Arthur Scheidle bestätigt.

Die Teilnehmer:innen an der Mitgliederversammlung des ABC-Clubs vor dem Priesterseminar mit Regens Markus Moling (1.v.r.) und Bürgermeister Peter Brunner (2.v.r.)

13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband sowie der Rat der Gemeinden ist durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regionalkommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten.
Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	Effektive Mitglieder	***Ersatzmitglieder***
Rat der Gemeinden der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller Renzo Caramaschi Roland Demetz Rosmarie Pamer	
Kommission für die Bewertung der Zulässigkeit der Volksabstimmungen in den Gemeinden	Irene Thomaseth (Präsidentin) Cristina Longhi (Stellvertreterin) Stephan Beikircher	
Landeskommission für Raum und Landschaft	Marianna Erlacher Pastori	Lucia Attiná
Landesschätzungskommission (Art. 11, LG Nr. 10/1991)	Monika Delvai Hilber	Angelika Wiedmer
Zuweisungskommission Wohnbauinstitut	Juri Andriollo	
Familienbeirat	Martina Lantschner Pisetta Juri Andriollo	Rosmarie Pamer Carlo Alberto Librera
Landeskomitee für die Gesundheitsplanung	Andreas Schatzer	
Sozialbeirat	Walter Baumgartner	Klaus Rainer
Rat für Wissenschaft, Forschung und Innovation	Peter Brunner Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee für das Landesstatistiksystem	Sylvia Profanter	
Landesfachkommission (CTR) für die Volkszählung	Ingrid Steger	
Landesbeirat für den Feuerwehrdienst	Giorgia Mongillo Bona	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Südtiroler Sparkasse	Rudolf Bertoldi Stefanie Prieth	
Museumsbeirat	Paul Rösch	
Denkmalbeirat	Angel Miribung	

	Effektive Mitglieder	*Ersatzmitglieder*
Örtliches Kontrollorgan der Dienstleistungszentren für das Volontariat	Juri Andriollo	Paul Rösch
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordinierung im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Karin Jost Felix Ploner	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindesekretäre	Franz Complojer	
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindesekretärsstellen	Giorgia Mongillo Bona	
Fachbeirat ständige Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre	Erich Ratschiller Astrid Kuprian Elisabeth Trebo	
Verwaltungsrat des Sonderfonds zur Förderung der ehrenamtlichen Organisationen	Andreas Schatzer	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat	Lucia Attiná	
Delegiertenversammlung Laborfonds	Gabriela Kofler Gerold Kieser	Andreas Schatzer Benedikt Galler
Ergänzender Gesundheitsfonds Sanipro Delegiertenversammlung Verwaltungsrat	Monika Delvai Hilber Gerold Kieser Roland Demetz	
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Altersheimen	Rosmarie Pamer Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Joachim Reinalter	Andreas Tappeiner
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Peter Brunner	Andreas Schatzer
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Vergabeagentur	Andreas Schatzer	Joachim Reinalter
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Albert Gögele	Alexander Überbacher
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinierungsausschuss	Roland Demetz	Hannes Senoner
Technische Arbeitsgruppe für Richtpreise für Sanierungen	Roland Demetz	
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Sonja Pichler Ferdinand Rainer	Georg Prast
Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi	

	Effektive Mitglieder	*Ersatzmitglieder*
	Martina Lantschner Pisetta	
Eco Research Verwaltungsrat	Edmund Lanziner	
Landesintegrationsbeirat	Elio Cirimbelli Roland Lazzeri	Andrea Rossi Walter Huber
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Christian Bianchi	
Koordinierungstisch Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten	Milena Brentari	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Cristina Brancalion Oswald Kofler Jutta Woerndle	Paola Facci Andrea Eccheli Tobias Marseiler
Lokale Hilfseinheit für die Agentur der beschlagnahmten Güter	Edmund Lanziner	
Landesbeobachtungsstelle betreffend Einschüchterungsmaßnahmen gegen örtliche Verwalter	Renzo Caramaschi	
Koordinierungstisch Sachwalterschaft	Benedikt Galler	
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Carla Giacomozzi Georg Hörwarter Arthur Scheidle Martina Stanek Christoph Gufler	
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Albin Kofler Alessandro Beati	
Task Force für Recovery Fonds	Marco Zancanella	
ARBEITSGRUPPEN		
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Gerold Kieser	Benedikt Galler
Bewertungskommission für den Förderpreis für nachhaltige Mobilität	Stefano Fattor	Sonya Anna Plank
Ständige Arbeitsgruppe zur übergemeindlichen Zusammenarbeit	Andreas Schatzer Erich Ratschiller	
Facharbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten	Gustav Erich Tappeiner	
Arbeitsgruppe Auslegung Art. 79 LG Nr. 13/1997 sowie Artikel 39, 40 und 97 LG Nr. 9/2018	Andreas Schatzer Hansjörg Rainer	

	Effektive Mitglieder	*Ersatzmitglieder*
Arbeitsgruppe „Familienfreundliche Gemeinde“	Paul Rösch Karin Jost Annelis Pichler Verena Tröger Andreas Schatzer	
Steuerungsgruppe bzw. operative Arbeitsgruppe COVID-19-Notstand	Andreas Schatzer Roland Demetz	
Arbeitsgruppe Almschank	Roland Demetz Gustav Erich Tappeiner Klaus Fiechter	
Arbeitsgruppe Zuständigkeiten der Bezirksgemeinschaften	Andreas Schatzer Gustav Erich Tappeiner Albin Kofler Alexander Steger	
Jury – Südtiroler Bewegungs- und Sportraum-Preis des Verbands der Sportvereine Südtirols	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller	
Arbeitstisch „Energetische Sanierung“	Andreas Schatzer	
Arbeitsgruppe Delogierungsprävention	Rosmarie Pamer	

Der Denkmalbeirat: Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer (4.v.r.), Angel Miribung (3.v.r.) (Foto: LPA/Morandini)

Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

ANCI Nationalrat	Giorgia Mongillo Bona Renzo Caramaschi
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi
UNCEM Nationalrat	Andreas Schatzer Martin Fischer

II. DIENSTE

14. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (174), Rundschreiben (20) und Kurzinfos (44) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen.
Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutach-ten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2021 hat der Südtiroler Ge-meindenverband 46 Rechtsgutachten erlassen.
Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminfo“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

14.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend traten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitglieder Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021, Änderungen zum Landesgesetz Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft", Änderung des Landesgesetzes Nr. 22/2018 über die Direkte Demokratie, Sammelgesetz 2021, Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes für das Jahr 2021, Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern (Landesgesetz Nr. 13/2021); sowie folgende Staatsbestimmungen: staatliches Haushaltsgesetz für 2021, Verlängerung der Einzahlungsfrist bei vollstreckbaren Feststellungsbescheiden und vollstreckbaren Mahnungen, Gesetzesdekrete „Unterstützungen" und entsprechende Umwandlungsgesetze, Gesetzesdekret betreffend Terminverlängerungen, Vereinfachungsdekret, Impfpflicht für das Personal der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2021 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Musterverordnung betreffend die Zuweisung und Nutzung von Mobiltelefongeräten
- Musterverordnung für das Livestreaming der Gemeinderatssitzungen
- Vorlagen für die Gewährung von Beiträgen an Kleinst- und Kleinunternehmen
- Mustergemeindebauordnung
- Dokumentation für den konsolidierten Haushalt
- Überarbeitung der Mustervorlagen des HACCP-Konzeptes für Kindergartenküchen und Schulausspeisungen
- Musterlastenheft für die Konzession von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensgebühr
- Modulistik für die periodische Revision/Rationalisierung der Beteiligungen

- Vordruck zur Verhängung der Geldbußen und der Schließung der Betriebe bei Missachtung der Bestimmungen über die Wohnmobilstellplätze
- Überarbeitetes Antragsformular um Zuweisung einer Fläche für den geförderten Wohnbau
- Mustergutachten zur 4. Fortschreibung des Abfallbewirtschaftungskonzeptes 2000
- Abänderungen und Ergänzungen betreffend die Musterverordnung für die Vermögensgebühr
- Neuer Vordruck für den Erhalt der Zulassungsbescheinigung und für die Ausstellung der Taxilizenz und der Ermächtigung für den Mietwagendienst
- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- Anleitungen zur Eintragung von Beiträgen in das Register der Staatsbeihilfen (RNA)
- Neue Vorlagen bzw. Überarbeitung der Vorlagen für die Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten
- Überarbeitung der Vorlagen für die Flächenwidmungsbescheinigung

In Bezug auf die **Versicherungsrahmenabkommen**, welche der Gemeindenverband seit vielen Jahren betreut, hat sich eine Neuheit ergeben. Und zwar, dass die Versicherungsgesellschaft UNIQA Österreich Versicherungen AG alle drei Versicherungsrahmenabkommen, Haftpflicht, „Vollschutz aller Risiken", Vermögensschadenhaftpflicht für öffentliche Körperschaften und Haftpflicht gegen Dritte und Amts- und buchhalterische Haftung der Verwalter, der leitenden Bediensteten und der Bediensteten der öffentlichen Körperschaften (grobe Fahrlässigkeit) vorzeitig aufgekündigt hat. Der Broker Assiconsult hat einen Aufschub der Kündigung erreicht: so war es möglich den Gemeinden eine Alternativlösung anzubieten. Nach intensiven Verhandlungen ist es gelungen, dass die Versicherungsgesellschaft REALE MUTUA Assicurazioni die drei Rahmenabkommen übernommen hat. Die Prämien haben sich nicht geändert, doch mussten einige Bedingungen eingegangen werden, so z.B. eine neue Laufzeit des Abkommens bis 30.06.2025, der Ausschluss der Alters- und Pflegeheime oder der Ausschluss der Pandemien.

Das **Versicherungsrahmenabkommen betreffend die Kaskoversicherung der Kraftfahrzeuge im Eigentum der Bediensteten und Verwalter** wäre am 30.06.2021 abgelaufen. Wegen des Mehraufwandes bezüglich der drei obgenannten Rahmenabkommen hat der Broker Assiconsult einen Aufschub der Laufzeit bis Ende Oktober 2021 erreicht. Zur Marktumfrage wurden vier Gesellschaften eingeladen. Die Versicherungssummen wurden leicht erhöht. An der Marktumfrage haben sich der bisherige Versicherer Reale Mutua Assicurazioni und UnipolSai beteiligt. Der Zuschlag ist an die UnipolSai erteilt worden. Die Prämie wurde im Vergleich zum bisherigen Rahmenabkommen geringfügig reduziert.

Die im Jahr 2019 eingerichtete ständige Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bibliotheksverbandes, des zuständigen Landesamtes und des Gemeindenverbandes hat sich im Jahr 2021 mit der Überarbeitung der Arbeitsunterlagen aus dem Jahr 2014 befasst. In einer ersten Phase ist die Arbeitsgruppe das Thema **„Ehrenamt in der Bibliothek"** angegangen und hat ein Muster für die Vereinbarung mit ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, ein Formular für die Spesenrückerstattung und Vorschläge über die Formen der Anerkennung vorbereitet und den Gemeinden weitergeleitet.
Auch die anderen Themenbereiche wurden angeschaut. Die Ergebnisse werden so bald wie möglich geliefert werden.

Die **staatlichen Beiträge für Investitionsvorhaben der Gemeinden und für andere Förderungen** wurden auch im Jahr 2021 zuerkannt. Der Informationsbedarf stieg besonders gegen Ende des Jahres, als

dann auch die Bekanntmachungen gemäß des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) veröffentlicht wurden. An die 20 Informationsschreiben (Mitteilungen und Kurzinfos) wurden während des Jahres veröffentlicht.
Bis Mitte Februar hat der Gemeindenverband den 55 Südtiroler Gemeinden, denen der Staat für die Jahre 2020-2022 Gelder für die Wirtschaftsförderung von Kleinst- und Kleinunternehmen zur Verfügung gestellt hat, Vorlagen für die Bekanntmachung und das Antragsformular geliefert.
Man hatte darauf geachtet, dass das Verfahren für die Zuerkennung der Beiträge nicht allzu kompliziert ist. Schwierigkeiten ergaben sich durch die Tatsache, dass diese Beiträge als Staatsbeihilfen eingestuft sind und deshalb vor der effektiven Zuerkennung in das eigene Register für Staatsbeihilfen (RNA) eingetragen werden mussten. Dazu hat der Verband operative Anleitungen ausfindig gemacht und weitergeleitet. Auch für die COVID-Müllgebührreduzierungen und die COVID-GIS-Begünstigungen wurden mithilfe von Testversuchen auf Gemeindeebene Anleitungen für die Eintragung der Begünstigungen in das Register der Staatsbeihilfen zur Verfügung gestellt.
Staatliche Beiträge wurden für die Sanierung oder den Neubau von Gebäuden für Kinderhorte, Kindergärten und Mehrzweckzentren gewährt, aber auch für Gemeindebibliotheken für den Kauf von Büchern.

In den Monaten November und Dezember 2021 starteten dann die Bekanntmachungen des **staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)**. Während Präsident Andreas Schatzer in die politische Steuerungsgruppe berufen wurde, machte der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes den Rechtsberater Marco Zancanella für die Task Force des Recovery Fonds namhaft. Die ersten Aufrufe betrafen die Sanierung von öffentlichen Wohnungen, Beiträge für die Bereiche Abfallbewirtschaftung, den Schulbautenbereich (Schulsport, Mensen, neue Schulgebäude, Kinderhorte und Kindergärten) und Projekte zur kulturellen und sozialen Wiederbelebung von kleinen historischen Ortskernen für Gemeinden bis zu 5.000 Einwohner.

15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den normativen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf das Ergänzungsabkommen zum Bereichsabkommen der Bediensteten der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften vom 1.9.2021, welches insbesondere die Regelung der Zulagen im Falle von Vereinbarungen zur gemeinsamen Führung von Diensten betraf.

Weiters wurden Mitteilungen unter anderem zu folgenden Themen veröffentlicht: die personalrechtlichen Aspekte in Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand, wie Greenpass-Pflicht, Impfpflicht für bestimmte Personalkategorien, Parteienverkehr, Smart-working; die im staatlichen Haushaltsgesetz enthaltenen Neuerungen im Personalbereich, Klärungen in Bezug auf das Familiengeld (Assegno unico).

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, neues Personalprogramm, Antikorruption und Transparenz) wurden angeboten. Außerdem wurde im Herbst den Personalbeamten eine Informationsveranstaltung zu den Zusatzrenten in Zusammenarbeit mit dem Laborfonds angeboten.

Schließlich haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

Zentrale Lohnbuchhaltung

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2021 für 138 Körperschaften bei einer Anzahl von knapp 89.000 Lohnstreifen und 807 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

Daneben war der Gemeindenverband den Mitgliedern behilflich die Richtstellung von INPS-Versicherungspositionen aufgrund der Beanstandungen des Rechnungshofes im Rahmen des Verfassungsgerichtsurteils Nr. 138/2019 für die nicht gerechtfertigte Auszahlung von fixen Lohnelementen an Führungskräfte und Koordinatoren durchzuführen.

Pensionsberechnungsdienst

Im Jahre 2021 wurden 178 Pensionsanträge sowie 659 Passweb-Praktiken (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne noch selbst mit dem GPS - Programm der Firma ADS ausarbeiten (z. Zt. 9 von 124 Mitgliedern), sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung

Am 1.1.2021 ist die Gemeinde Bozen als letzte Körperschaft mit dem neuen Personalprogramm GPS der Firma ADS gestartet. Damit können nun die Löhne aller Mitgliedskörperschaften mit dem neuen Personalprogramm berechnet werden.

Die von der Firma ADS entwickelten und angepassten Module betreffend den Stellenplan, die Leistungsprämien, das Portal für die Bediensteten wurden analysiert, weiterentwickelt und bei Pilotgemeinden getestet.

Das Modul Stellenplan wurde in den Gemeinden Bozen, Eppan und Lana eingeführt.

Zur Zeit sind neben der Einschulung der Mitarbeiter der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften in die obgenannten Module auch Tests zu anderen Modulen wie die Erstellung der Beilage zum Haushaltsvoranschlag im Gange.

16. REVISIONSDIENST

Der Revisionsdienst hat den Gemeinden im Jahr 2021 neben der individuellen Revision und den nachträglich administrativen bzw. buchhalterischen Kontrollen auch verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Abschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages angeboten.

Individuelle Revision

Im Jahr 2021 wurden keine neuen Vereinbarungen zur Durchführung der individuellen Revision für einen Dreijahreszeitraum abgeschlossen. 2 von 6 interessierten Gemeinden wurden kontrolliert, wobei insgesamt drei Prüfbereiche einer Prüfung unterzogen worden sind.
Insgesamt 7 verrechenbare Revisionstage wurden in den zwei Gemeinden durchgeführt, und zwar aufgeteilt auf folgende Bereiche:

Personal	2 Revisionstage
Demografische Ämter	2 Revisionstage
Steuern und Gebühren	3 Revisionstage

Nachträglich administrative bzw. buchhalterische Kontrollen

40 Gemeinden, davon 6 Gemeinden über 5.000 Einwohnern (Sarntal, Eppan, Sand in Taufers, Sterzing, Kaltern, Kastelruth) haben für das Finanzjahr 2020 die von der Gemeinde festgelegte Anzahl an Akten über den Revisionsdienst überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht verfassen lassen.
Dafür hat der Revisionsdienst im Jahr 2021 insgesamt 625 Akte überprüft u.z.

Beschlüsse über Ausgabenverpflichtungen	110
Entscheide über Ausgabenverpflichtungen	99
Ausgabenliquidierungen	174
Beauftragungen	156
Verträge (Privaturkunden, Öffentliche Verträge, Konzessionen, einseitige Verpflichtungserklärungen)	86

Erfolgs- und Vermögensrechnung 2020, Haushaltsvoranschlag 2022 -2024

Auch im Jahre 2021 hat der Revisionsdienst für Gemeinden mit Personalengpässen die Ausarbeitung der Erfolgs- und Vermögensrechnung für das Jahr 2020 in Form von Beratungsaufträgen übernommen. So wurde die Erfolgs- und Vermögensrechnung für das Jahr 2020 für die Gemeinden Eppan, Kastelruth, Mühlbach und Waidbruck ausgearbeitet. Zudem wurden auch die Gemeinden Auer, Mals und Unsere liebe Frau im Walde St. Felix bei der Ajournierung des Inventars unterstützt. Insgesamt sind 11,5 Beratertage verrechnet worden.
Um die Ausarbeitung der Erfolgs- und Vermögensrechnung zukünftig zu erleichtern, hat der Revisionsdienst den Gemeinden eine Reihe von Kontrolldrucken zur Verfügung gestellt, mit denen eine monatliche Überprüfung der laufenden Haushaltsgebarung und des Inventars durchgeführt werden kann.

Konsolidierter Haushalt

Für die Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und Bezirksgemeinschaften, welche verpflichtet sind, den konsolidierten Haushalt zu genehmigen, wurden eine Beschlussvorlage für die Feststellung der Gruppe öffentliche Verwaltung und des Konsolidierungsumfangs sowie ein Softwaremodul für die Erstellung der konsolidierte Bilanz zur Verfügung gestellt. Für zwei Gemeinden hat der Revisionsdienst auch die konsolidierte Bilanz für das Jahr 2020 erstellt.

17. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2021 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 8727 Teilnehmer:innen haben an insgesamt 299 Veranstaltungen teilgenommen, die 1316 Unterrichtsstunden umfassten. Davon fanden 54 Seminare in Präsenz statt, 211 Live-Webinare, 19 E-Learning-Kurse und 15 Coachings.

Ausbildung (2 Veranstaltungen)

Ausbildung für Ortspolizei
Im Frühjahr 2021 fand der dritte Teil der Grundausbildung für neu aufgenommene Ortspolizisten aufgrund der Corona-Pandemie als Online-Veranstaltung statt. In 55,5 Stunden wurde den 13 Teilnehmer:innen spezifisches Wissen in den Bereichen Umweltschutz (z.B. Luft und Lärm, Gewässerschutz, unerlaubte Müllablagerungen), Strafprozessordnung, Zivilschutz, Ausländerbestimmungen, Handel auf öffentlichen Flächen und Erste-Hilfe vermittelt. Sie wurden auch darin unterstützt, ihre Persönlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Umgang mit dem Bürger zu stärken, um bei schwierigen Situationen flexibel und kompetent zu reagieren. Zusätzlich konnten sie ihre Englischkenntnisse vertiefen.

Ausbildung für Recylinghofleiter
In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Abfallbewirtschaftung fand im November die Ausbildung statt. In 6,5 Stunden wurde den Teilnehmer:innen spezifisches Fachwissen zu folgenden Themen vermittelt: Strategien der Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Recyclinghofbetriebsordnung, Annahme von Abfällen, Hausabfälle, dem Müll gleichgestellte Sonderabfälle, Sammlung, Trennung und Lagerung der Abfälle sowie kundenorientierter Recyclinghof. Insgesamt haben 37 Teilnehmer:innen die Ausbildung besucht.

Gemeindeinterne Schulungen (43 Veranstaltungen)

Besonderen Zulauf erhielten die Gemeinde-internen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von Anti-Korruption, Europäische Datenschutzbestimmungen, Zusatzrente, Software Verbatel, Umstieg auf Microsoft Office365, d.3 Auffrischung, Goffice 1.0, Inventar bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer. Insgesamt haben 675 Bedienstete an den Schulungen teilgenommen.

Fachspezifische Weiterbildung (143 Veranstaltungen)

Für die **Gemeindeverwalter** hat die Verwaltungsschule Schulungen über Themen wie die zwischengemeindliche Zusammenarbeit, Antikorruption, ,,Sicheres Auftreten und überzeugend

Argumentieren", ,,Umgang mit schwierigen Situationen - Konfliktmanagement", Politisches Verhandlungsgeschick, ,,Sitzungen und Besprechungen effizient vorbereiten und gestalten" sowie Veränderungsmanagement bei der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit angeboten.
An den Veranstaltungen haben insgesamt 136 Gemeindeverwalter teilgenommen.

Im **Rahmen der ständigen Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre** wurden Seminare über die Einführung der Pläne zur Korruptionsbekämpfung und der Transparenzprogramme, Bilanzanalyse zur flächendeckenden Revision, Einführung in das Programm Jserfin, Kompaktlehrgang für RUP sowie Veränderungsmanagement bei der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit angeboten.
Auch im Jahr 2021 wurde auf das umfangreiche Angebot von anderen öffentlichen und privaten Körperschaften zurückgegriffen. Es wurden Kurse über Themen angeboten wie „Authentik Speaking für Frauen - Starker Auftritt für selbstbewusste Frauen", „Teamschmiede - wie Teams leistungsfähig werden und bleiben" sowie Ideen- und Beschwerdemanagement in den Gemeinden. Außerdem haben 15 Gemeindesekretäre persönliche, auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Coachingseinheiten im Bereich Selbstführung, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Führungskompetenzentwicklung und Konfliktmanagement in Anspruch genommen.
Insgesamt haben 340 Gemeindesekretäre die Fortbildungen besucht.

Für **Führungskräfte** wurden Kurse über die Antikorruption und Transparenzbestimmungen, ,,virtuelle Gespräche souverän führen" und „Kompetent führen" organisiert.
Im Bereich **Bauwesen** wurden die Beamten über das zweite Modul des Goffice Bauamt SUE/ESB, die Musterbauordnung, Umweltprüfungen, Landschaftsgüter und landschaftsrechtliche Genehmigung, geförderter Wohnbau und „die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung laut Art. 70 L.G. Nr. 9/2018" informiert. Zudem wurden E-Learningkurse über das Goffice- Bauamtsprogramm “Import der Anträge aus SUE/ESB sowie Mitteilung von Dokumenten aus Goffice SUE/ESB in das Infocamere-Portal“ angeboten.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Bescheinigung CU und Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden Schulungen über die Abschlussrechnung 2020, Abschluss doppelte Buchhaltung, Neuigkeiten bei der Mehrwertsteuererklärung 2021, Erstellen Mod. 770 in Jserfin, Bedienungsanleitung für JPPA und Jserfin, Einführung Jserfin für neu aufgenommene Beamte, PagoPA und SEPA, Serfin Tools, Verwaltung Mahnungen und Zahlungseintreibungen, Einführung ins Inventarprogramm, Haushaltsvoranschlag, elektronische Fakturierung mit Goffice Serfin Tools, Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts, Zusammenspiel zwischen öffentlichen Körperschaften und Rechnungshof, die ordentliche Neufeststellung, Modell der Covid-19 Zertifizierung, die Kontrollen über die verwaltungstechnische, buchhalterische und steuerliche Ordnungsmäßigkeit organisiert.
Für die **Beamten der Demografischen Ämter** wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten: Aufbaukurs für Beamte im Wahlamt, Grundzüge und Vorgehensweise in der Praxis in Meldeamt und Standesamt, Einführungskurs ASCOT und nationales Register der Wohnbevölkerung ANPR.
Für die **Beamten im Steueramt** wurden ein Kurs über den Schutz der Forderungen von Gebietskörperschaften bei Konkursen/gerichtlichen Liquidationen, Vergleichen mit Gläubigern, Zwangsliquidationen und anderen Insolvenzverfahren organisiert sowie E-Learningkurse über das Verbinden der Zahlungen in Goffice Gebühren, Goffice Gebühren - Mensadienst, ,,Mahnungen erstellen mit Goffice", Einführung zur Verwaltung des Ablesebuchs in Goffice sowie PagoPA und Webservice.

Für die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden Kurse zur Software Verbatel betreffend die technische Überwachung von Verkehrsunfällen, über das Eingreifen der Verkehrspolizei bei Unfällen, die neue Gesetzgebung zu Zwangsbegutachtungen und Zwangsbehandlungen, Sondertransporte, Mikromobilität und Radverkehr, den Berufsführerschein (CQC), Verkehrsteilnahme ausländischer Fahrzeuge, Videoüberwachung und Datenschutz, Straßenverkehrsordnung - Umgang in schwierigen Situationen, Neuerungen der Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen für Taxidienste und Dienste „Mietwagen mit Fahrer", Umgang mit aggressiven Bürgern, ,,Die Kontrollen des Handels auf öffentlichen Flächen und der Bauernmärkte", ,,Die Kontrollen des Einzelhandels gemäß L.G. Nr. 12/2019 und DLH Nr. 39/2000" angeboten sowie Kurse für die Vorbereitung zur Dienstführerscheinprüfung.

Bereich Persönlichkeitsbildung und Arbeitsorganisation

Für das **Verwaltungspersonal** wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten:
„Barrierefreie Dokumente erstellen", Datenschutz, Antikorruption, Veränderungsmanagement bei der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit, ,,Konzentriert im Homeoffice?!", ,,herausfordernde Situationen souverän meistern", ,,Prioritäten setzen leicht gemacht", positives Selbstmanagement und Motivation, Arbeitsplatzorganisation mit 5S, Stressmanagement und Resilienz und "TestiamoCi - Einführung in das Vormerksystem Prenotami.cloud".
Für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung und das Reinigungspersonal** fanden Webinare über HACCP und Hygiene in den Gemeinschaftsküchen, Reinigung in Zeiten von Covid-19 und Informationstreffen zum überarbeiteten HACCP-Handbuch des Gemeindenverbandes statt.
Für die **Beamten im Personalwesen** wurden Kurse über das neue Personalprogramm und „alles rund um die Zusatzrente: Grundlagen und praktische Umsetzung" angeboten.
Für die **Beamten im Lizenzamt** fand ein Webinar über öffentliche Veranstaltungen statt.
An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 4.811 Bedienstete teilgenommen.

EDV-Bereich (63 Veranstaltungen)

Die Themenpalette reichte vom SPID-Schalter in den Gemeinden, Informationssicherheit, Umstieg auf Microsoft Office 365, ,,Wie leite ich Videokonferenzen und Onlinekurse", Microsoft Teams, GIS ,,Maps", ,,Einführung Programm TEDME" bis hin zu Microsoft Excel Grund- und Aufbaukursen. Zudem bietet die Verwaltungsschule E-Learningkurse über d.3, Goffice-Lizenzen Beherbergungsbetriebe, den sicheren Umgang mit E-Mails sowie „Sicher im Web" an.
An den Kursen haben insgesamt 1475 Bedienstete teilgenommen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (48 Veranstaltungen)

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule auch im Jahr 2021 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für die verschiedenen Berufsgruppen wie Ortspolizisten, Gemeindearbeiter, Reinigungs- und Küchenpersonal, Schülerlotsen, Führungskräfte und Vorgesetzte. Auch für Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über die Baustellenbeschilderung, sicheres Einsteigen in Schächte und Kanäle und elektrische Sicherheit angeboten.
Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischungskurse für Sicherheitssprecher, Erste-Hilfe-Beauftragte und Bediener von Erdbewegungsmaschinen waren gut besucht.

Auch 2021 bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der IT-Firma Endo7 die Möglichkeit an, den 4-stündigen spezifischen Grundkurs für Büromitarbeiter und Küchen- und Reinigungspersonal, sowie Auffrischungskurse für verschiedene Berufsgruppen in deutscher und italienischer Sprache in Form eines E-Learning-Kurses zu absolvieren, immer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Insgesamt 1.108 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und die Online-Kurse erfolgreich absolviert. Insgesamt wurden 1.716 Bedienstete geschult.

18. DATENVERARBEITUNG

18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2021 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgegliedert ist, aufgelistet.

Softwareassistenz

Buchhaltung

In Bezug auf die einheitliche Bescheinigung (CU) sind wir auf das System der Firma Maggioli umgestiegen. Die J-Serfin-Datenbank wurde auf die letzte Version gebracht und garantiert eine bessere Stabilität und eine höhere Leistung.
In den ersten drei Körperschaften wurde der angepasste Rechnungsworkflow eingeführt.

Meldeamt

97 Gemeinden haben den Eintritt in das zentrale Meldeamt vollzogen, somit sind die Meldedaten aller Gemeinden im ANPR.
In zwei Pilotgemeinden wurde die Version von APEX One (Nachfolgeprodukt von Ascot-Web) installiert.

Steuern und Gebühren

Das Modul der GIS-Vorausberechnung in Ascot wurde fertig gestellt. In zwei Gemeinden wurden die Analyse für APEX One durchgeführt.

Bauamt

In drei Gemeinden wurde die Zahlungsmöglichkeit über PagoPA im Einheitsschalter für das Bauwesen (ESB) eingeführt. An der Verbesserung des Einheitsschalters wurde mitgewirkt.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder über Helpdesk Assistenz geleistet. Außerdem wurde von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten. Im Jahr 2021 wurden 17 E-Learning-Kurse / Webinare vorbereitet.

Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.
Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2021 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- Bauamt: an den Verbesserungen des Einheitsschalters für das Bauamt wurde mitgearbeitet
- Business Object: ein Reportingsystem für die Buchhaltung wurde erstellt.
- GOffice 2.0: der Schwerpunkt der Tätigkeit betraf die Analyse und Entwicklung von GOffice 2.0. Dafür wird auf den Punkt 18.2 dieses Kapitels verwiesen.

GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- Folgende Verknüpfungen zwischen Maps und dem Bauamtsprogramm wurden eingerichtet: Bautätigkeiten, Durchführungsbestimmungen, konventionierte Wohnungen, Kataster, Gebäude- und Grundeigentümer;
- National Core: mit der Landesverwaltung wurde in Bezug auf den Auftrag an die Südtiroler Informatik AG für die Integration in Maps zusammengearbeitet.

System- und Hardwarewartung

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Folgende weitere Tätigkeiten wurden ausgeführt:

- 423 Lizenzen der Groupware Office 365 wurden in 44 Körperschaften verteilt;
- 10 Datenzentralisierungen wurden durchgeführt;
- 47 Edgerouter für die Anbindung der Körperschaften an den Gemeindenverband wurden installiert;
- Breitband: die letzten 2 Gemeinden wurden bei der Glasfaseranbindung unterstützt; die Außenstellen von 57 Körperschaften wurden mit dem jeweiligen Hauptsitz angebunden;
- E-Mail: die E-Mail-Infrastruktur der Südtiroler Informatik AG wurde übernommen; die Sicherheitssoftware „E-Mail Security Advanced" wurde eingeführt.
- Gem2Go: eine neue Version der App wurde installiert; die Push-Meldungen des Zivilschutzes wurden in Gem2Go integriert.
- Geminfo: das Intranet des Gemeindenverbandes wurde auf die neue Plattform umgestellt.
- Datacenter: wir haben in verschiedenen Arbeitsgruppen betreffend die Einrichtung des Backupdatacenters mitgearbeitet.

18.2 Weitere Initiativen

Im Frühjahr 2021 wurde die **Ausschreibung der Projektierung und Realisierung der digitalen Plattform GOffice 2.0** durchgeführt. Für dieses Projekt wurde dem Gemeindenverband die EFRE-Finanzierung von 962.000 Euro zugesagt. Das Projekt wurde in folgenden drei Losen ausgeschrieben:
Los 1: Project Manager / Scrum Master – 130.000 Euro
Los 2: Analyse der Ist-Situation, Richtlinien, Standardisierung und Monitoring – 67.500 Euro
Los 3: Projektierung und Realisierung der Basisstruktur von GOffice 2.0 sowie Realisierung der digitalen Dienste urbanistische Zweckbestimmung, Lizenzen und Verwaltung von Statistiken und Datenexport – 558.800 Euro
Die Ausschreibung hat zu folgendem Ergebnis geführt:
das Los 1 wurde der Fa. Sidera ICTease Srl um 123.600 Euro zugeschlagen;
das Los 2 wurde der Fa. Sidera ICTease Srl um 65.450 Euro zugeschlagen;
das Los 3 wurde der Fa. Herzum Software Unipersonale Srl um 496.840 Euro zugeschlagen.

Zusätzlich war es notwendig die Informations- und Kommunikationsdienste für das Projekt GOffice 2.0 zu vergeben. Der Ausschreibungsbetrag betrug 30.000 Euro. Von den sechs angeschriebenen Firmen haben drei ein Angebot eingereicht. Der Zuschlag wurde der Fa. Doc Srl aus Bozen um 23.500 Euro erteilt.

Die Arbeiten haben Mitte 2021 begonnen und sollen bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden. Innerhalb des Jahres 2021 wurde die Analyse der Architektur durchgeführt, erste Versionen der Authentifizierung, Autorisierung und der Datenverbindung wurden erstellt. Auch die EDV-Mitarbeiter der verschiedenen Gruppen waren in den Entwicklungsprozess für GOffice 2.0 stark eingebunden.

Während der Covid-19-Pandemie war es notwendig, die Sitzungen und Versammlungen online abzuhalten. Es sollte aber auch möglich sein, geheime Abstimmungen online durchzuführen. Nach einer ausführlichen Recherche hat der Gemeindenverband für sich und für seine Mitglieder das **Online-Abstimmungssystem TEDME** der Fa. Aisys GmbH aus Würzburg ausfindig gemacht und angekauft. Damit können Online-Abstimmungen sicher und geheim durchgeführt werden. Diese Onlineplattform kann auch für Umfragen genutzt werden. Die Neuwahlen des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes wurden über die Plattform TEDME abgewickelt. Der Verband hat im Laufe des Jahres 2021 verschiedene Umfragen über diese Plattform durchgeführt. Da sich mehr als 66 Körperschaften für den Ankauf der Software ausgesprochen haben, betrugen die Nutzungskosten für ein Jahr 195,00 Euro pro Körperschaft.

Der **Wartungsvertrag** für den Zeitraum 2022 bis 2024 für die Ascot-Programme mit der Firma **GPI Spa** wurde beschlossen. Damit werden die Softwareprogramme in den Bereichen Gemeindeimmobiliensteuer, Melde-, und Standesamt, Organspende und Einäscherung sowie Webservice für Bescheinigungen und das Ergänzungsmodul für ANPR abgedeckt. In diesem Zeitraum kommt es zu einem graduellen Umstieg auf Ascot Plus.

Auch der **Wartungsvertrag mit der Firma Maggioli** für die Jahre 2022 bis 2024 wurde beschlossen. Dieser betrifft die Buchhaltungssoftware J-Serfin, die Tesoreria Informatica (Verbindung von J-Serfin mit Plattfom SIOPE+ sowie die Versendung der Zahlungen an den Schatzmeister), die Software für den konsolidierten Haushalt und das Verbindungsmodul zwischen J-Serfin und pagoPA, JPPA. Ab dem Jahr 2023 kommt die Wartung für den Connettore Sicra@web Parer (Vorbereitung der Buchhaltungsdokumente für die Langzeitarchivierung) dazu.

Nachdem die Software für die **Intranetplattform Geminfo** des Gemeindenverbandes MediaWiki nicht mehr den heutigen Erfordernissen entspricht, wurde entschieden, eine neue Software ausfindig zu machen. Nach einer ausführlichen Marktanalyse hat die EDV-Abteilung dafür die Software BlueSpice der Firma HalloWelt aus Regensburg ausgewählt. Der Verwaltungsrat hat den Umstieg auf eine neue Software sowie die Datenmigration beschlossen. Dafür fallen Lizenzen und anschließende Wartungskosten an.

Der Verwaltungsrat hat dem **Projektfinanzierungsvorschlag „Service Center Plus"** zugestimmt. Dabei handelt es sich um ein PPP-Projekt für ein Callcenter, über welches 300.000 Bürger und 22.000 Angestellte des Landes, des Sanitätsbetriebes und der Gemeinden bei der EDV-Nutzung unterstützt werden, wobei im Service Center, das in Südtirol seinen Sitz haben wird, an die 50 Mitarbeiter beschäftigt sein werden. Dabei werden Auskünfte als 1° und 2° Level- Support erteilt, und das dafür eingesetzte Helpdesksystem kann auch für den 3° Level-Support verwendet werden. Das Projekt ist auf 15 Jahre ausgelegt und wird 75 Millionen Euro kosten. Für die Gemeinden wird der Dienst ab dem Jahr 2026 starten und wird pro Jahr 970.000 Euro kosten. Das Projekt soll im Jahr 2022 ausgeschrieben werden.

Die Dienstleistung betreffend die zentrale **Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum** des Gemeindenverbandes haben im Jahr 2021 183 Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime genutzt. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen haben 154 Körperschaften 71.470 Gigabyte beansprucht. 13 Körperschaften nutzten die zentrale Datenrettung und belegten dafür 4.610 Gigabyte. 16 Körperschaften haben das personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes in Anspruch genommen und dabei 36.764 Gigabyte belegt.

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung der Mitglieder beim Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee wurde im Jahr 2021 neu bestellt und ist wie folgt zusammengesetzt:

- Koordinator: Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Dominik Oberstaller und Bürgermeister Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindesekretäre und Bezirkssekretäre: Alexander Braun, Martin Federspieler und Meinhard Hochwieser
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: René Schmid
- Vertreter der Gemeinde Bozen: Danila Sartori und Massimo Torresani
- Vertreter der Gemeinde Meran: Claudia Ruffino
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Ernst Ennemoser, Markus Mittelberger, Michele Tais, Gerold Kieser und Verena Messner.

Im Jahr 2021 wurden zwei Sitzungen abgehalten. Dabei wurde die Arbeitsweise im Komitee besprochen, wobei die Hauptaufgabe des Kontaktkomitees, nämlich die Begleitung und Abstimmung der Arbeiten der EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes, bestätigt wurden.
Neben der Überprüfung über die Einhaltung des EDV-Arbeitsplans für das 2. Semester 2021 und die Vorschläge für den Arbeitsplan für das 1. Semester 2022 wurden folgende Punkte beraten: Stand der Entwicklungen der digitalen Plattform GOffice 2.0, Aktivierung der SPID-Schalter in den Gemeinden, die Gefahrensituationen im IT-Bereich und die entsprechenden Gegenmaßnahmen, die Verpflichtung aller öffentlichen Körperschaften, ihre Daten in externe Datacenter auszulagern, die Vorschläge für Digitalisierungsprojekte, welche über den Recovery-Fonds finanziert werden könnten, die Vorstellung

des PPP-Projektes für den gemeinsamen Servicedesk, das Programm APEX One als nächste Entwicklungsstufe von ASCOT Web und die Vorstellung eines neuen Formularservers Elix Forms.

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2021 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminfo veröffentlicht, sodass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.

Im Folgenden wird auf einige wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2021	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Wahlamt	Einige Videobesprechungen	• Vorschläge zu gesetzlichen Verfahrensvorschriften bezüglich der Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und an der beratenden Volksbefragung teilnehmen
Personal	04	• Lösung von verschiedenen Anwendungsfragen
Bauamt	07	• Schulungsinitiativen • Vorschläge für die Änderung von GOffice Bauamt • Umsetzungsschwierigkeiten betreffend das Landesgesetz „Raum und Landschaft" • Unterschiede bei den Begriffen Fristunterbrechung und Fristaussetzung im Verwaltungsverfahren • Umgang mit unvollständigen, fehlerhaften und unzulässigen Baubeginnmitteilungen • ASTAT-Baustatistik
Steueramt	02	• Änderungsvorschläge des Landesgesetzes Nr. 3/2014 in den Bereichen GIS und leistbares Wohnen sowie Anpassungen des GIS-Gesetzes an das Landesgesetz „Raum und Landschaft"
Ortspolizei Untergruppe Verwaltungspolizei	01	• Anwendungsfragen betreffend die Erneuerung der Standplatzkonzessionen für den Handel auf öffentlichen Flächen
d.3	01	• Einsetzung der Rechnungsworkflows und des Eingangspostworkflows

18.4 Südtiroler Informatik AG

Im Jahr 2021 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der

Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.
Gemeinsam mit der Landesverwaltung und dem Sanitätsbetrieb hat auch der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein System für die Überwachung der EDV-Zentren der öffentlichen Verwaltungen, das sich Incident Handling (SIEM) nennt, einzurichten. Das System überwacht die Log-Dateien und kann Auffälligkeiten und Anzeichen eines Angriffs identifizieren. Es besteht aus einer Kombination aus Hardware und Software und Personaleinheiten, welche die Vorfälle auswerten und einordnen.
Zusammen mit der Landesverwaltung, dem Sanitätsbetrieb und der Region hat der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein Sicherheitszentrum SOC einzuführen. Dafür wurde ein Security-Manager angestellt, dessen Kosten auf die teilnehmenden Körperschaften aufgeteilt werden. Für die Mitarbeiter:innen des Gemeindenverbandes wurde ein Sicherheitskurs angekauft. Damit sollen sie für den richtigen Umgang mit den Informationstechnologien geschult werden.
Fortgesetzt wurde die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser durch die Südtiroler Informatik AG. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Die Gemeinden zahlen der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt.
Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG in den Bereichen Sozinfo sowie SPAM- und E-Mail-Dienste. Für die GIS/Maps-Infrastruktur wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Der Dienst des geregelten Datenaustausches zwischen öffentlichen Körperschaften, welchen die Mitglieder hauptsächlich für die elektronische Fakturierung benutzen, wurde erneuert. Im Bereich der Langzeitarchivierung bei PARER wurden die Zahlungsmandate und das Kassajournal als neue Dokumenttypen in den Archivierungsdienst aufgenommen.
Im Jahr 2021 wurden für die Mitglieder 260 Lizenzen des Typs E3 und 163 Lizenzen des Typs E1 bei der Südtiroler Informatik AG über die Consip-Konvention angekauft.

III. VERBANDSNOTIZEN

a) Neuwahlen der Gremien

Rat der Gemeinden

Der Landtagspräsident Dr. Josef Noggler hat für den 12. März 2021 die Wahl des Rates der Gemeinden angesetzt. Seit der Änderung des Landesgesetzes über den Rat der Gemeinden ist bei der Zusammensetzung des Rates der Gemeinden die Geschlechtervertretung in den Gemeindeausschüssen zu berücksichtigen. Nachdem in den Gemeindeausschüssen 68,82% Männer und 31,18% Frauen vertreten sind, muss im Rat der Gemeinden ein Verhältnis von 12 Männern zu 5 Frauen gewährleistet sein. Aufgrund mangelnder Absprachen unter den einzelnen Gruppen, welche Kandidatenvorschläge für die Wahl einreichen oder Mitglieder wählen konnten, sind am Ende nur zwei Frauen in den Rat der Gemeinden gewählt worden. Dies hat zu großen Polemiken unter den Bürgermeister:innen geführt. Bei mehreren Aussprachen wurde einerseits festgestellt, dass die Wahl zwar ordnungsgemäß abgewickelt wurde, es wurde aber andererseits vereinbart, das Landesgesetz Nr. 4/2010 so schnell wie möglich anzupassen, um die effektive Vertretung der Geschlechter zu garantieren.
Andreas Schatzer wurde von der Versammlung der Bürgermeister als Präsident des Rates der Gemeinden bestätigt.
Am 26. März 2021 hat der Rat der Gemeinden seine drei Vizepräsidenten, nämlich Dominik Oberstaller für die deutsche Sprachgruppe, Renzo Caramaschi für die italienische Sprachgruppe und Roland Demetz für die ladinische Sprachgruppe gewählt.

Gemeindenverband

Im Anschluss an die Wahl des Rates der Gemeinden fand am 12. März 2021 auch die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes und der 16 Mitglieder des Verwaltungsrates statt. Zunächst sind die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates vorzeitig zurückgetreten. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates stimmen mit den Mitgliedern des Rates der Gemeinden überein. Zum Präsidenten des Gemeindenverbandes wählte die Vollversammlung Bürgermeister Andreas Schatzer.

Am 26. März 2021 wählte der Verwaltungsrat die drei Vizepräsidenten und drei weitere Mitglieder des Arbeitsausschusses.

Die Neuwahlen des Rates der Gemeinden und des Verwaltungsrates des Gemeindenverbandes wurden mithilfe des Abstimmungssystems TEDME online abgewickelt.

Präsident Andreas Schatzer (links) und Geschäftsführer Benedikt Galler bei den Wahlhandlungen

b) Organe des Gemeindenverbandes

Verwaltungsrat *(gewählt am 12. März 2021)*

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Berger Hermann *	Subkommissär Meran	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis	Vizebürgermeister Bozen	

ab Jänner 2022 nach der Neuwahl in der Gemeinde Meran ersetzt durch

Zeller Katharina	Vizebürgermeisterin Meran	

Aufsichtsrat *(gewählt am 16. April 2019)*

Effektive Mitglieder

Mayr Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Francesca	Bozen	
Scheidle Arthur	Klausen	

Ersatzmitglieder

Messner Robert	Villnöss	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	

Arbeitsausschuss (*gewählt am 26. März 2021)*

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

c) Rat der Gemeinden *(gewählt am 12. März 2021)*

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Berger Hermann *	Subkommissär Meran	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in P.	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis	Vizebürgermeister Bozen	

ab Jänner 2022 nach der Neuwahl in der Gemeinde Meran ersetzt durch

Zeller Katharina	Vizebürgermeisterin Meran	

d) Umbauarbeiten

Während des Jahres 2021 sind im Sitz des Gemeindeverbandes verschiedene Umbauarbeiten durchgeführt worden. Im 3. Stock war es notwendig, das Archiv aus Brandschutzgründen umzugestalten, im 2. Stock wurden die bisher vermieteten Büroräumlichkeiten umgestaltet und gleichzeitig wurde ein Durchbruch zu den EDV-Büros durchgeführt. Für diese Arbeiten wurden verschiedene Handwerksbetriebe (Hydrauliker, Maurer, Elektriker, Tischler, Einrichtungshaus) beauftragt. Die Kosten konnten größtenteils durch einen Beitrag des Konsortiums WEG abgedeckt werden.

e) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes

Aufgrund eines drohenden Verlustes hat die Vollversammlung des Gemeindenverbandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschlossen, die Dienstleistungen der EDV-Abteilung zu verrechnen. Für die kostendeckende Arbeit im Verband wird ein zusätzlicher Betrag von 500.000,00 Euro benötigt. Dieser wurde zur Hälfte über den Berechnungsschlüssel der Mitgliedsbeiträge und zur Hälfte über die Beanspruchung der EDV-Dienstleistungen von den Mitgliedern eingefordert. Zusätzlich wurde be-

schlossen, dass der Präsident dem Verwaltungsrat alle drei Monate einen Bericht zur Jahresbilanzvorschau vorlegt. Dies wurde im Jahr 2021 mit positiven Ergebnissen umgesetzt. Auch für das Jahr 2022 wurde die Verrechnung von zusätzlichen 500.000,00 Euro für EDV-Dienstleistungen bestätigt.

f) Anpassung des Organisationsmodells gemäß GvD Nr. 231/2001

Das im Jahr 2016 eingeführte vereinfachte Organisationsmodell musste den in der Zwischenzeit eingetretenen gesetzlichen Neuerungen angepasst werden. Ziel des Organisationsmodells ist es, die strafrechtliche Haftung des Gemeindenverbandes auszuschließen. Dazu werden jene Bereiche und Tätigkeiten aufgelistet und bewertet, im Rahmen derer Straftaten begangen werden können und entsprechende Verhaltensregeln als Gegenmaßnahme festgelegt. Neu eingefügt wurde das Institut „Whistleblowing", wodurch jede/er Mitarbeiter:in vermeintliche Straftaten, die sich im Betrieb ereignen, an das Überwachungsorgan melden kann.
Das Überwachungsorgan für die Kontrolle des Organisationsmodells, welchem Manfred Mayr und Francesca Pasquali angehören, wurde bestätigt.

g) Südtiroler Altbürgermeisterclub

Vorstand

Scheidle Arthur	Eisacktal	Präsident
Frank Luis	Vinschgau	
Degasperi Gozzi Theresia	Überetsch-Unterland	
Januth Günther	Burggrafenamt	
Messner Robert	Eisacktal	
Psenner Paul	Salten-Schlern	
Rainer Ferdinand	Wipptal	
Schmid Manfred	Pustertal	
Spagnolli Luigi	Bozen	
Dejaco Francesco		Rechnungsprüfer
Wiedmer Perkmann Angelika		Rechnungsprüfer

h) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

KONSORTIALRAT *(gewählt im Juni 2021)*

Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo	Gemeinde Abtei
Niederbrunner Paul	Gemeinde Mühlwald
Oberstaller Dominik	Gemeinde Welsberg-Taisten

Ersatz:

Huber Walter	Gemeinde Vintl

Zone Eisacktal

Leiter Stefan	Gemeinde Lajen
Gufler Stefan	Gemeinde Pfitsch
Reichsigl Christian	Gemeinde Sarntal

Ersatz:

Insam Markus	Gemeinde St. Christina

Zone Bozen

Caramaschi Renzo	Gemeinde Bozen

Ersatz:

Walcher Luis	Gemeinde Bozen

Zone Vinschgau

Prieth Franz	Gemeinde Graun
Rainer Karl Josef	Gemeinde Schnals
Gunsch Roselinde	Gemeinde Taufers

Ersatz:

Forcher Alois	Gemeinde Partschins

Zone Burggrafenamt

Plank Sonja	Gemeinde Hafling
Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Schwarz Stefan	Gemeinde Ulten

Ersatz:

Lanpacher Felix	Gemeinde Marling

Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Gemeinde Altrei
Jost Karin	Gemeinde Neumarkt

Ersatz:

Trettl Wilfried	Gemeinde Eppan

AUSSCHUSS *(gewählt im Juni 2021)*

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

i) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden:

Ausserer Johann	Kastelbell-Tschars	
Durnwalder Luis	Alt-Landeshauptmann	
Plangger Albrecht	Graun	
Schuler Arnold	Plaus	
Zelger Hans	Deutschnofen	

Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Alber Franz	Meran	
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern	
Innerhofer Toni	Sand in Taufers	
Walcher Erwin	Eppan	

Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Bertoldi Rudolf	Gargazon	
Complojer Franz	Wengen	
Daum Bernhard	Deutschnofen	
Fantini Renzo	Branzoll	
Flora Albert	Mals	
Gasser Heinrich	Klausen	
Giacomuzzi Zeno	Brixen	
Gögele Karl	Marling	
Krapf Josef	Villanders	
Niederwolfsgruber Gottfried	Percha	
Pichler Rolle Elmar	Bozen	
Pitschl Josef	Aldein	
Pupp Johann	Pfitsch	
Raffl Matthias †	St. Leonhard in Passeier	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	
Rainer Wilhelm	Sexten	
Riedl Alois	Glurns	
Salghetti-Drioli Avv. Giovanni	Bozen	
Spagnolli Luigi	Bozen	

Im Jahr 2021 verstarben zwei ehemalige Bürgermeister aus Südtirol.

Ignaz Ladurner
geb. 28.11.1947 – verst. 31.05.2021
25 Jahre lang war er Bürgermeister der Gemeinde Tirol und langjähriger Präsident der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt.
Er spielte die Klarinette in der Bürgermeister-Musikkapelle.

Matthias Raffl
geb. 12.11.1938 – verst. 22.07.2021
war von 1974 bis 1990 Bürgermeister der Gemeinde St. Leonhard in Passeier und Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden.